HISTORISCHE STUDIEN

VERÖFFENTLICHT

VON

E. EBERING
DR. PHIL.

HEFT 127

DIE SELBSTAENDIGE VERMITTLUNGSPOLITIK DER KURFUERSTEN
IM KONFLIKT ZWISCHEN PAPST UND KONZIL 1437—38
VON DR. GERTRUD WEBER

Berlin 1915

Die selbständige Vermittlungspolitik der Kurfürsten im Konflikt zwischen Papst und Konzil 1437-38

Von

Dr. Gertrud Weber

BERLIN
1915

Nachdruck mit Genehmigung vom
Matthiesen Verlag, Lübeck

KRAUS REPRINT LTD.
Vaduz
1965

Reprinted from a copy in the collections of
The New York Public Library

Printed in the United States of America

Meinen lieben Eltern

Inhalt.

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit behandelt einen kurzen Abschnitt der deutschen Kirchengeschichte zur Zeit des Basler Konzils. Wenn auch bisherige Bearbeitungen das hier besprochene Material, so vor allem die Neutralitätsurkunde vom Wahltag 1438, z. T. schon ausführlich behandelt haben, so erschien es dennoch nicht unangebracht, der selbständigen Vermittlung der Kurfürsten eine eingehendere Darstellung zu widmen.

Als Hauptquellen sind RTA. XII u. XIII, von denen namentlich der letztere Band[1] viel bisher unverarbeitetes Material enthält, und der einschlägige Teil der Konzilschronik Johanns von Segovia in Mon. Conc. II u. III zu nennen; daneben liefern Conc. Bas. V u. VI zuweilen erwünschte Vervollständigung, und gelegentlich bieten auch andere Quellen willkommene Ergänzungen.

An Literatur, die auf das Material genauer eingeht, kommen namentlich die Untersuchungen von Altmann, Bachmann, Joachimsohn, Preiswerk und Pückert in Betracht, sowie Beckmanns Einleitung zu RTA. XII u. XIII, wo die Akten vielfach eingehend erläutert und besprochen werden.

---

1. Durch die Freundlichkeit der Herren Prof. Beckmann-Erlangen und Prof. Herre-München war es mir möglich, RTA. XIII, 2 und Conc. Bas. VI in den Druckbogen durchzusehen.

Literatur.

Altmann, W., Die Wahl Albrechts II. zum römischen Könige. Berlin 1886.

Aschbach, J., Geschichte Kaiser Sigismunds, Band IV. Hamburg 1845.

Bachmann, A., Die deutschen Könige und die kurfürstliche Neutralität 1438 bis 1447. Archiv für österreichische Geschichte, Bd. 75. Wien 1889.

Breßler, H., Die Stellung der deutschen Universitäten zum Basler Konzil, zum Schisma und zu der deutschen Neutralität. Dissertation Leipzig 1885.

Concilium Basiliense, Studien und Quellen zur Geschichte des Konzils von Basel, verschiedene Bände, Basel, verschiedene Jahre; zitiert als Conc. Bas.

Droysen, J. G., Geschichte der preußischen Politik, Bd. 1. Leipzig 1868.

Hefele, C. J. von, Konziliengeschichte, verschiedene Bände, Freiburg, verschiedene Jahre.

Joachimsohn, P., Gregor Heimburg: Historische Abhandlungen aus dem Münchener Seminar, 1. Heft. Bamberg 1891.

Justinianus, H., Acta Concilii Florentini. Romae 1638.

Kraus, V. v., Deutsche Geschichte im Ausgang des Mittelalters, Bd. I. Stuttgart und Berlin 1905.

Lazarus, P., Das Basler Konzil. Seine Berufung und Leitung, seine Gliederung und seine Behördenorganisation. Historische Studien, Heft 100. Berlin 1912.

Loserth, J., Geschichte des späteren Mittelalters von 1192 bis 1492. München und Berlin 1903.

Mansi, J. D., Sacrorum conciliorum . . . collectio in der editio iterata, verschiedene Bände. Parisiis 1904.

Monumenta conciliorum generalium saeculi XV. Concilium Basiliense. Scriptores II u. III. Vindobonae 1873, 1886; zitiert als Mon. Conc.

Preiswerk, E., Der Einfluß Aragons auf den Prozeß des Basler Konzils gegen Papst Eugen IV. Dissertation Basel 1902.
Pückert, W., Die kurfürstliche Neutralität während des Basler Konzils. Leipzig 1858.
Reichstagsakten, Deutsche, verschiedene Bände, Gotha, verschiedene Jahre; zitiert als RTA.
Srbik, H., Ritter von, Die Beziehungen von Staat und Kirche in Oesterreich während des Mittelalters. Forschungen zur inneren Geschichte Oesterreichs, Bd. I, Heft 1. Innsbruck 1904.
Sylvius, Aeneas, Briefwechsel, hrsg. von Wolkan, Fontes Rerum Austriacarum II, Bd. 61. Wien 1909; zitiert als Wolkan.
Valois, N., La crise religieuse du XVe siècle. Le pape et le concile (1418—1450), Tome II. Paris 1909.
Voigt, G., Enea Silvio de Piccolomini, Bd. 1. Berlin 1856.
Werner, H., Der kirchliche Verfassungskonflikt vom Jahre 1438—1439.
Neues Archiv XXXII. Hannover und Leipzig 1907.
— Landesherrliche Kirchenpolitik bis zur Reformation. Deutsche Geschichtsblätter 9. Gotha 1908.
Wolkan s. Sylvius.
Wostry, W., König Albrecht II. . . . Prager Studien der Geschichtswissenschaft, Heft XII u. XIII. Prag 1906 u. 1907.
Wurstisen, Basler Chronik. Basel 1580.

In dieses **Bücherverzeichnis** sind außer den wiederholt angeführten Werken nur diejenigen aufgenommen, die als Literatur besonders in Betracht kommen.

Abgekürzt wird zitiert unter dem Namen des Verfassers resp. Herausgebers, soweit nichts anderes vermerkt ist.

Die Kirche hatte in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts im Streben nach der reformatio in capite et membris eine große Verfassungskrisis zu bestehen. Die Erschütterung, die der Kampf weiterer kirchlicher Kreise gegen die Alleinherrschaft der Kurie im Innern der Kirche herbeiführte, wirkte auch tief ein auf die staatlichen Bildungen, auf die allgemeine Geschichte der Zeit. Denn Papst und Konzil, die streitenden Vertreter der sichtbaren Kirche, waren die oberste Instanz einer realen Gewalt, die im Gefüge der weltlichen Staaten ihre Stellung hatte. Eine Sonderung von Staat und Kirche war unter Bewahrung der bestehenden Verhältnisse völlig unmöglich. Die Kirche machte in ihren Organen einen integrierenden Bestandteil aller bestehenden staatlichen Gebilde aus; im Deutschen Reiche erschienen Bischöfe und Aebte als Reichsfürsten, in den Territorien wie in den außerdeutschen Reichen bildeten die Prälaten als solche einen Teil der landständischen Körperschaften. Die Fragen, die die Kirche betrafen, gingen mithin — soweit sie nicht rein theoretisch-dogmatischer Natur blieben — die Vertreter der staatlichen Einheiten in ihrem eigenen Lebensinteresse an. So ist es nicht zu verwundern, wenn Könige und Fürsten Stellung zu nehmen suchten, als das Konzil von Basel damit Ernst machte, für eine Reform der Kirche in seinen Dekreten die gesetzlichen Vorschriften zu schaffen, und als es bei dem Versuch, in Ausführung der grundlegenden Dekrete des Konstanzer Konzils[1] sich als die souveräne Vertretung der all-

1. Vgl. das Dekret „Frequens" der sessio I zu Basel, die Erneuerung des Konstanzer Dekretes vom 9. Oktober 1417, das die Periodizität der Konzilien verfügt, und die Beschlüsse der sessio II zu Basel, die in Wiederholung des Konstanzer Kanons vom 6. April

gemeinen Kirche durchzusetzen, in unversöhnlichen Gegensatz zum päpstlichen Absolutismus trat.

Neben diesen politischen Momenten drängten zur Stellungnahme im Kirchenstreit auch kirchlich-religiöse Ueberzeugungen, die im Bewußtsein zum Teil vorherrschen mochten. Die Idee der universalen Kirche war nicht angetastet, ihre Wertschätzung und die Erhaltung ihrer ganzen Autorität wurde gefordert. Ihre prinzipielle Berechtigung und Bedeutung zu bestreiten, ist von keiner der Parteien, die hier in Betracht kommen, jemals versucht worden. Daß man in praxi vielfach gegen die theoretische Auffassung und die religiöse Grundanschauung verstieß, darf nicht veranlassen, den Bekenntnissen dieser Art das Bewußtsein innerer Wahrhaftigkeit abzusprechen. Die Idee der Universalkirche blieb stark als großer traditioneller Zentralpunkt kirchlich religiösen Denkens; die staatliche Entwicklung der Territorien jedoch bewirkte, daß — wie es bei der weltlichen Seite der mittelalterlichen „Monarchie" schon erfolgt war — nun auch der einheitlichen Kirche mehr und mehr realer Boden entzogen wurde, den als Erben die fürstlichen Gewalten in Besitz nahmen. Wie das Reich sich tatsächlich zerlegt hatte und in die Territorien auseinandergefallen war, während es selbst mehr als staatsrechtlich-theoretischer Begriff denn als bedeutender staatlich-politischer Faktor fortlebte, so trat auch eine ähnliche Zersetzung der universalen Kirche ein. Das partikularistische Moment war ja aus der Kirchenverfassung nie ganz beseitigt worden, und der weltliche Fürst hatte infolge von Eigentumsrecht oder Schutzverhältnis immer Einfluß zu üben verstanden. So waren, um die deutschen Verhältnisse ins Auge zu fassen, mit dem Schwinden der Königsmacht die geistlichen Reichsfürsten zu größerer Selbständigkeit gelangt; doch war andererseits das Bemühen der weltlichen Fürsten, ihre Landeshoheit auch auf die kirchlichen

---

1415 die Superiorität des Konzils dekretieren; s. Mansi XXIX, col. 5 f.u. XXVI, col. 1159, resp. XXIX, col. 21 u. XXVII, col. 590.

Organisationen ihrer Territorien auszudehnen und vorhandene Anfänge zu erweitern, nicht ohne Erfolg geblieben; damit stellten sie sich aber zu den Interessen ihrer geistlichen Kollegen in Gegensatz; denn das Streben der weltlichen Territorialherren war nur zu erreichen durch Beseitigung der inter- oder exterritorialen Bischöfe, durch Herabdrücken der für das Land zuständigen kirchlichen Oberen zur Landsässigkeit. Mithin waren die Basler Reformen, die die Eingriffe päpstlicher Verwaltungstätigkeit zu verhindern suchten und dafür die strikte Wiederbelebung der ordentlichen Diözesanverfassung forderten, den weltlichen Fürsten unmittelbar gar nicht günstig[2]. Nur wo jener vom deutschen Territorialherrn erstrebte Zustand der Landesbischöfe vorhanden war, kam die Durchführung derartiger Dekrete, soweit der weltliche Oberherr den Prälaten gegenüber eine feste Stellung hatte, der inneren Stärkung und Zentralisation des Landes zugute; auch war dann die allgemeine kirchenpolitische Lage infolge der Einheitlichkeit überhaupt leichter. So waren diese Verhältnisse z. B. in Frankreich und Aragon vermöge der selbständigen Stellung der betreffenden Fürsten in einem leidlich konsolidierten Gebiete nicht so schwierig wie im Deutschen Reiche. Das Reich war keine einheitliche Macht, es hatte weder ein Haupt mit genügender Kraft noch ein Zentralorgan, das eine für alle Glieder verbindliche Stellung hätte einnehmen und entsprechende Maßnahmen hätte durchführen können. Diese Aufgabe mußte der Tendenz der Entwicklung zufolge dem Territorialfürstentum zufallen und in diesem — soweit man eine einheitliche Regelung für das Reich erstrebte — namentlich dem Kurfürstenkollegium, das aus seiner bevorzugten Stellung neben dem König eine rechtliche Unterlage und moralische Verpflichtung für sein Eingreifen herleiten konnte[3]. Doch unter den Kurfürsten waren zu starke Gegen-

---

2. Vgl. z. B. das große Dekret über Benefizienbesetzung „de electionibus“ vom 13. Juli 1433; s. Mansi XXIX, col. 61—64.

3. Diese Auffassung vertreten z. B. sehr deutlich die kurfürst-

sätze, als daß eine gemeinsame positive Kirchenpolitik dauernd hätte erreicht werden können. In wichtigen Fragen der Reform mußten sich ja die geistlichen und weltlichen Fürsten mit prinzipiell verschiedenen Wünschen gegenüber stehen; so gelang ihnen nicht die Lösung der gemeinsam in Angriff genommenen Aufgabe, die praktische Reformarbeit des Konzils für das Reich zu sichern, während Frankreich z. B. hierin mit schneller Entschlossenheit sein Interesse zu wahren verstand. Dagegen blieb hinsichtlich des mehr theoretisch-dogmatisch zugespitzten Kampfes um die Superiorität die Stellung überall, nicht nur bei den deutschen Fürsten, schwankend und unklar, als Papst und Konzil sich gegeneinander werbend an die weltlichen Fürsten wandten.

Das Konzil, das sich durchaus als die souveräne Vertretung der allgemeinen Kirche fühlte, war sich klar bewußt, die Unterstützung der weltlichen Mächte zu bedürfen. Doch das Gefühl, in seinem Bestande abhängig zu sein von der Gewalt der Fürsten, konnte an sich seine Freiheit nicht beeinträchtigen. Vielmehr war seine Aufrechterhaltung und Verteidigung die vornehmste Pflicht des bracçhium saęculare, deren Erfüllung das Konzil für sich durchaus beanspruchte. Da aber der Papst die gleiche Berechtigung hatte, die weltlichen Gewalten um Hilfe anzugehen, so wurden infolge dieser Sachlage die Fürsten in den wachsenden Konflikt der beiden höchsten kirchlichen Gewalten hineingezogen, als Papst und Konzil sie zum Schutz der allgemeinen Kirche, aber zu entgegengesetzten Maßnahmen, aufriefen.

Obgleich es sich im Kampfe zwischen Papst und Konzil im Grunde um eine prinzipielle Verfassungsfrage handelte, haben die beteiligten Fürsten im allgemeinen vermieden, ihre Parteinahme auf Grund prinzipieller Ueberzeugungen zu nehmen oder sie dadurch auch nur zu motivieren. Ihr Verfahren

---

lichen Räte in ihrem Beschluß des Frankfurter Dezembertages; vgl. RTA. XII, S. 320, Z. 19 f.

war mehr geleitet durch die Gesichtspunkte praktisch-politischer Zweckmäßigkeit, mit starkem Einschlag gefühlsmäßig traditioneller Sympathien, nicht so sehr durch die Absicht, eine Stellung zu gewinnen, die der — freilich unendlich verwickelten — Rechtslage entsprochen hätte. So nahmen sie gegenüber der großen Frage der päpstlichen oder konziliaren Superiorität eine unklare Haltung an. Sie wollten vermitteln mit Wahrung der prinzipiellen Ansprüche beider Parteien, und das war unmöglich. Der päpstliche Absolutismus und die konziliare Superiorität schlossen einander aus. Eine Vermittlung wäre nur möglich gewesen auf einer Grundlage, die für beide Parteien das Aufgeben ihrer prinzipiellen Stellung bedeutet hätte. Da dem Konzil nun, das zu seiner Stütze nichts hatte als seine Verfassung, der Kampf gegen den Papst allmählich zum Prüfstein seiner eigenen Daseinsberechtigung wurde, war es unmöglich, eine mittlere Linie zu finden, auf die der Papst vielleicht hätte gezwungen werden können, um einen Ausgleich zwischen beiden Extremen zum Heil der gesamtenKirche herbeizuführen. Ein voller Sieg wurde schließlich von keiner Partei errungen. Der Versuch, den kurialen Absolutismus durch das allgemeine Konzil zu beschränken, war mißlungen;doch was der Papst gegenüber der Opposition innerhalb der Kirche gewonnen hatte, verlor er zum guten Teil an die staatlichen Gewalten; den größten Vorteil trugen, als tertii gaudentes, die territorialen Mächte davon, die es verstanden, aus ihrer Vermittlerstellung die ihnen erwünschte Regelung der kirchlichen Verhältnisse für ihr Gebiet zu erreichen, die für die allgemeine Kirche gescheitert war[4].

---

4. Belege zu diesen allgemeinen Ausführungen ergeben sich teils aus der Gesamtheit des unten behandelten Materials, teils aus den weiteren Quellen wie aus der allgemeinen Betrachtung der Verhältnisse überhaupt; ein ausführliches Stützen dieser Darlegungen durch isolierte Quellenstellen schien mithin entbehrlich; es ist hier natürlich auch auf die im Verzeichnis angeführte Literatur zu verweisen.

Erstes Kapitel

Die Aufnahme der Vermittlungspolitik durch die Kurfürsten mit und neben Sigmund (Novembertag 1437).

Den ersten schweren Kampf gegen den Papst hatte das Basler Konzil, kurz nach seinem Zusammentritte, hauptsächlich mit Unterstützung durch Sigmund und die Kurfürsten bestanden; das schon damals drohende Schisma wurde vermieden[1]. Allerdings war der Gegensatz zwischen Papst und Konzil nicht aus der Welt geschafft, mühsam nur blieben einige Jahre äußeren Einvernehmens erhalten. Auch in dieser Zeit sehen wir die weltlichen Mächte beteiligt. Die Schwierigkeiten, die das Annatendekret[2] brachte, veranlaßten z. B. Konzil wie Papst, sich werbend an die Fürsten zu wenden. Ebenso zog die Angelegenheit, die dann den Kampf zum klaren Ausbruch kommen ließ, schon in ihren Anfängen das Interesse der weltlichen Mächte auf sich: die Frage nach Finanzierung und Ort des Unionskonzils[3]. Als dann über die Frage der Ortswahl das Basler Konzil selbst sich spaltete und die Minorität, die für eine italienische Stadt gestimmt hatte, sich entgegen der Verfassung des Konzils dem Majoritätsbeschluß nicht fügte, war der Beginn des offenen Kampfes eingeleitet[4]. Die Minoritäts-

1. Für die Vermittlung im Jahre 1433 vgl. das einschlägige Material in RTA. XI, das Vorwort dazu S. 29, die dort zitierte Literatur und Gottschalk: Kaiser Sigmund als Vermittler zwischen Papst und Konzil 1431—1434. Erlanger Dissertation. Borna-Leipzig 1911.

2. Vom 9. Juni 1435; s. Mansi XXIX, col. 104.

3. Vgl. darüber vor allem das Material in RTA. XII, nr. 1—60, ferner die Einleitung daselbst; s. auch Hefele VII, S. 633 ff., Voigt I, S. 110 ff., Conc. Bas. I, S. 127 ff.

4. Ueber die Session vom 7. Mai 1437, in der die beiden wider-

partei, unter Führung des Konzilspräsidenten, des päpstlichen Legaten Cesarini, die ihr formales Unrecht als moralisches Recht begründen zu können glaubte[5], fand Unterstützung beim Papste Eugen IV., in dessen Interesse ihr Handeln lag. Er bestätigte[6] das Minoritätsdekret als das echte und verwarf den Beschluß der Majorität, die Avignon als den Ort des künftigen Unionskonzils in Aussicht genommen hatte.

Als daraufhin die Basler trotz erheblichen Widerstandes der Minderheit mit der Zitation gegen den Papst vorgingen[7], blieb kaum noch Hoffnung, daß die beiden kirchlichen Parteien von sich aus zum Frieden kommen würden. Es war nun die Frage, wie die weltlichen Mächte sich in diesem Streite, der zum Schisma zu führen drohte, verhalten würden, ob unter ihnen sich Mittler fänden, die den Kampf verhindern konnten.

Schon kurz nach der schismatischen Sitzung vom 7. Mai wurde am Konzil eine Darstellung der Vorgänge bis zur gewaltsamen Sigillierung des Minoritätsdekretes verfaßt und Kaiser Sigmund zugestellt, den man in dringenden Worten um

---

sprechenden Dekrete publiziert wurden, s. Mon. Conc. II, S. 965 ff., wo auch die beiden Dekrete abgedruckt sind, das der Majorität S. 966 ff., Mansi XXIX, col. 133 ff.; das der Minorität S. 968 f., Mansi XXIX, col. 136 f.; s. ferner Aeneas Sylvius' Brief vom 21. Mai 1437 bei Wolkan S. 58 und die Darstellungen in den später wiederholt zitierten Konzilsberichten an die Fürsten, RTA., nr. 138 u. 183. Vgl. auch die oben in Anm. 3 genannte Literatur, namentlich Conc. Bas. I, S. 155 ff.

5. Siehe dafür z. B. RTA. XII, S. 297, wo Z. 35 die Wahl der Minorität, die „redeliche billiche" genannt wird, und ebenda S. 298, Z. 18 f. das gegenteilige Urteil über die Majoritätswahl. Auch Aeneas berichtet (Wolkan S. 68) von dem Anspruche der Minorität, doch die Majorität ex dignitate et meritis zu sein.

6. Am 30. Mai 1437; s. die Bestätigungsbulle bei Justinianus S. 7 ff.; zum Datum vgl. Hefele VII, S. 648, Anm. 2.

7. Am 31. Juli; s. Mansi XXIX, col. 137 ff. Ueber die Verhandlungen am Konzil vgl. Mon. Conc. II, S. 993 ff. Der Papst wurde zu seiner Verantwortung gegen die aufgestellten Klagepunkte mit zweimonatlicher Frist vors Konzil geladen.

Hilfe gegen die geschehenen Frevel bat[8]. So unwillig der Kaiser über diese rechtswidrigen Vorgänge war, zu deren Ahndung die Stadt Basel und sein Gesandter am Konzil, der Bischof von Ardzis, angewiesen wurden[9], so eifrig war er besorgt, daß durch sie das vom Konzil beabsichtigte Vorgehen gegen den päpstlichen Präsidenten verhindert und weiterer Zwiespalt im Konzil vermieden werde, bis die gemeinsame Gesandtschaft des Kaisers und der Kurfürsten, die Sigmund schon in seinem ersten Schreiben auf die schlimmen Nachrichten in Aussicht gestellt hatte[10], beim Konzil eingetroffen sei[11]. Der Reichstag von Eger hat sich dann verschiedentlich mit der Kirchenfrage zu beschäftigen gehabt; das Resultat war, daß Sigmund unter Billigung der Reichsstände, von den Kurfürsten unterstützt, seine schon einmal erfolgreiche Vermittlungspolitik aufnahm[12].

Es läßt sich nicht sagen, ob bei längerem Leben des Kaisers der Kampf zwischen Papst und Konzil vermieden und die kirchlichen Parteien zu einem dauernden Frieden auf mittlerer Linie gebracht worden wären; die Aussicht dazu war ja sehr gering, aber noch waren beide Parteien nicht so extrem in ihrer Stellungnahme, daß es absolut unmöglich hätte erscheinen müssen.

Die Auflösung des Basler Konzils und seine Verlegung nach Ferrara zu verhindern, womit Eugen am 18. September auf das Zitatorium der Basler antwortete[13], kam Sigmunds Ge-

---

8. Siehe RTA. XII, nr. 138.

9. Siehe RTA. XII, nr. 143—145.

10. Am 2. Juni in einem Briefe an die Stadt Basel; s. RTA. XII, nr. 140.

11. Vgl. RTA. XII, nr. 140/141 und die schon zitierten 143/144. Schon am 7. Mai hatte die Stadt Basel eine bewaffnete Vermittlung zur Verhinderung der zwiespältigen Dekretation versucht und empfohlen, den Kaiser als Kompromißrichter anzunehmen; s. Wolkan S. 69 f.

12. Vgl. RTA. XII, S. 112 f. Einige der Urkunden werden unten noch heranzuziehen sein.

13. Siehe Justinianus S. 28 ff.

sandter, der Bischof von Zengg, zu spät[14]. Ebensowenig gelang es den kaiserlichen und kurfürstlichen Gesandten am Konzil, die Kontumazerklärung gegen Eugen zu verhindern, die die Väter nach Ablauf der im Zitatorium gesetzten Frist am 1. Oktober erließen[15]. Doch im weiteren Verlaufe hatte die Vermittlungspolitik noch unter Sigmund zwei Erfolge zu verzeichnen: Das Konzil gewährte auf Vorstellungen der kaiserlichen und kurfürstlichen Gesandten am 7. Oktober einen Aufschub von zwei Monaten im Prozeß gegen den Papst[16]; von der andern Seite hatte Eugen durch seine Gesandten dem Kaiser erklären lassen, daß er das Schiedsrichteramt in seine Hand lege[17]. Noch in seinen letzten Lebenstagen bemühte sich Sigmund ernstlich, die Vermittlung weiterzuführen. Gesandte beider Parteien waren in seiner Umgebung. Als Beauftragter des Papstes weilte bei ihm seit etwa Anfang Oktober[18] Johann Franziskus Capodilista, der zunächst angewiesen war, die Verlegung des Konzils

---

14. Sigmund teilte am 10. September dem Konzil mit, daß er den Bischof von Zengg ohne Verzögerung zum Papst sende; s. RTA. XII, S. 241, Z. 39 f. Ueber seinen Aufenthalt in Venedig Mitte November, ehe er zum Papst ging, s. RTA. XII, nr. 128 u. 129; vgl. auch ebenda nr. 156, Anm. 5. Der Bischof von Zengg ging dann, wie schon bei einer früheren Gesandtschaft (s. RTA. XII, nr. 27), mit päpstlichen Instruktionen zurück, und zwar an Albrecht; s. RTA. XIII, nr. 149 u. S. 252, Z. 17 f.; vgl. auch a. a. O. nr. 113, Anm. 3, S. 167.

15. Siehe Mansi XXIX, col. 147 ff.

16. Siehe RTA. XII, S. 254, Anm. 3 und Mon. Conc. II, S. 1040 f.

17. Siehe die Mitteilung Sigmunds darüber an seine Gesandten am Konzil am 6. November RTA. XII, nr. 158. Die näheren Bedingungen, unter denen der Papst auf eine Vermittlung eingehen wollte, sind nicht angegeben; doch erzählte man sich in der Umgebung des Kaisers, daß Eugen angeboten habe, bei Schwierigkeiten sich mit Kaiser und Konzil über den Ort des Unionskonzils zu vereinbaren, also auf Ferrara nicht unbedingt zu bestehen; s. a. a. O. S. 262, Z. 18 ff.

18. Er war am 13. September an der Kurie ausgefertigt worden; vgl. RTA. XII, nr. 125, Anm. 4.

zu rechtfertigen[19], dann aber das versöhnliche Eingehen seines Herrn auf Sigmunds Vermittlung berichtet hatte. Vom Konzil war, nachdem es den Prozeßaufschub gewährt hatte, am 14. Oktober der Bischof Georg von Vich als Gesandter zum Kaiser aufgebrochen[20], den er nach beschwerlicher Reise in der dritten Novemberwoche erreichte; am 21. wurde er von dem schon äußerst hinfälligen Sigmund in Audienz empfangen, der seinen Willen, ohne irgendwelche Parteilichkeit für den Papst die Kirche und das Konzil zu unterstützen, aussprach[21]. Doch ehe es zu weiteren Verhandlungen über die möglichen Grundlagen der Vermittlung kam, starb Sigmund am 9. Dezember.

Auch die Kurfürsten hatten inzwischen im Sinne der Egerer Verhandlungen zu dem drohenden Schisma Stellung zu nehmen gesucht. Auf einem Tage[22] zu Frankfurt, zu dem der Erzbischof von Mainz seine Kollegen auf den 3. November eingeladen hatte[23], waren außer ihm selbst der Erzbischof von Trier und Räte von Sachsen und Kurpfalz anwesend; der Markgraf von Brandenburg hatte dem Mainzer Vollmacht gegeben, der Erzbischof von Köln hatte sein Fernbleiben entschuldigt[24]. Am 7. November war man sich über den einzuschlagenden Weg

19. Vgl. dazu RTA. XII, nr. 156, Anm. 1 und die dort angedeutete Stelle RTA. XIII, S. 169, Z. 5 ff.

20. Vgl. Mon. Conc. S. 1040 f. u. RTA. XII, nr. 158, Anm. 3.

21. Siehe den Bericht des Bischofs an das Konzil RTA. XII, nr. 160. Für Sigmunds Haltung hinsichtlich der Translation des Konzils durch Eugen s. a. a. O. S. 261, Z. 39 ff. Auch hier betont er den Vermittlerstandpunkt: ego nolo facere partem . . , sed volo esse communis.

22. Die Akten sind zusammengestellt RTA. XII, nr. 183—194. Ueber den Verlauf und die Verhandlungen vgl. vor allem — neben den anderen im Vorwort genannten Darstellungen — die Einleitung zu den Akten RTA. XII, S. 289—294, besonders für die verschiedenen Vorschläge, die dem Tag vorgelegen haben.

23. Siehe RTA. XII, nr. 192, 197. Die Beratungen begannen am 4. November.

24. Diese Art der Vertretung der Kurfürsten ergibt sich aus RTA. XII, nr. 193.

einig. Es war — als Kompromiß auf Grund verschiedener Vorschläge — der Beschluß gefaßt worden[25], möglichst gemeinsam mit dem Kaiser die Vermittlung fortzuführen und zu diesem Zwecke Gesandte zum Konzil und zum Papst zu schicken. Man hatte sich auch über die positiven Forderungen geeinigt, deren Annahme von beiden Parteien die Grundlage der Vermittlung sein sollte. Das Konzil sollte das Monitorium zurückziehen und somit den Prozeß gegen Eugen aufgeben; ferner hat es auf seine Wahl von Avignon zu verzichten, also das Majoritätsdekret vom 7. Mai aufzugeben[26]; hinsichtlich des Annatendekretes wird die Festsetzung der vom Konzil in Aussicht gestellten[27] Entschädigung gefordert. Die Abstim-

25. Siehe RTA. XII, nr. 192.

26. Dabei soll Avignon als möglicher Konzilsort keineswegs prinzipiell ausscheiden; s. RTA. XII, S. 311, Z. 20 f. Es handelt sich also hinsichtlich dieser Stadt um den Verzicht auf Geltendmachung des Rechtsstandpunktes; entsprechend ist auch die Forderung dem Papst gegenüber. Ferrara als Konzilsort ist nach den kurfürstlichen Forderungen durchaus möglich, etwa nach der Wahl der Griechen, nicht aber das vom Papst nach Ferrara berufene Konzil. Die Forderung des Mainzer Vorschlages, im päpstlichen Gebiet gelegene Städte auszuschließen (a. a. O. S. 307, Z. 21), war — nach Antrag des Trierer Vorschlages (a. a. O. S. 308, Z. 19 f.) — in den Rezeß nicht aufgenommen.

27. Das Konzil selbst hatte eine angemessene Entschädigung für den Papst und die Kurie in Aussicht gestellt, als es mit dem Dekret de electionibus (Mansi XXIX, col. 61 ff.) am 13. Juli 1433 abgabenfreie Konfirmation verlangte. Als dann am 9. Juni 1435 das Annatendekret (Mansi XXIX, col. 104—110) ausdrücklich die Aufhebung der Abgaben anläßlich der Konfirmation, Provision usw. verfügte, hat man eine Entschädigung überhaupt nicht erwähnt. Auch nicht interimistisch war die Abgabenfrage 1433 geregelt worden, wie der Text bei Mansi fälschlich besagt; ihm zufolge war, solange die provisio nicht festgestzt war, nur eine Reduktion der bisher üblichen Abgaben um die Hälfte eingetreten. Die betreffende Stelle lautet dort (col. 63 f.): „Quod si contingat aliquam circa haec provisionem non facere, tunc illae ecclesiae et beneficia quae usque nunc ex novi Praelati assumptione certam taxam solverint, deinceps

mung auf dem Konzil soll künftig nach Nationen[28] geschehen, also nach der Art, wie sie in Konstanz gehandhabt wurde, wobei man ohne Zweifel auch im Beschluß noch die in allen Vor-

---

medietatem huiusmodi capere per annum post adeptam pacificam possessionem olvere in partibus teneantur, duratura huiusmodi provisione donec praedictis Papae et sustentationi cardigalium fuerit aliter provisum; per haec eadem sancta Synodus non intendit in aliquo praejudicare sanctae . . . Ecclesiae nec alteri cuicumque." Bei anderen Drucken des Dekretes fehlt der Satz: „tunc—provisum", so im Text der pragmatischen Sanktion von Bourges sowohl in Ordonnances des rois de France . . . Paris 1782, Tom. XIII, S. 273 als auch im Recueil général des anciennes lois françaises, Paris, ohne Jahreszahl, Tom. IX, S. 20, ebenso bei Ch. G. Koch, Sanctio pragmatica Germanorum . . ., Argent. 1789, S. 118. Der Zusatz bei Mansi muß auf einem Irrtum beruhen. Wenn Hefele VII, S. 765 f. vermutet, in Bourges sei dieser Satz durch Versehen ausgefallen, so läßt sich das kaum halten. Dazu war er zu bedeutend und zu lang. Ein absichtlicher Fortfall ist nicht anzunehmen, denn man akzeptierte in Bourges die Dekrete ganz und modifizierte dann. Gegen Hefeles Annahme spricht auch, daß weder in Bourges, wo man beim Annatendekret zurückverweist auf de electionibus, noch auf dem Mainzer Reichstag 1439 bei den Entschädigungsverhandlungen sich eine Beziehung auf den Zusatz findet; ebenso, daß auf dem Kap. III der Arbeit zur Besprechung kommenden Frankfurter Wahltag 1438 der Konzilsgesandte bei Erörterung der Entschädigungsfrage von einem derartigen, immerhin annehmbaren Interim nichts weiß.

28. Ueber die Nationen am Basler Konzil, wie überhaupt über seine Organisation, ist Lazarus zu vergleichen, wo die entsprechenden Abschnitte leicht zu finden sind. Die Forderung der Kurfürsten richtete sich wohl vorwiegend gegen den bedeutenden Einfluß der zahlreichen französischen Mitglieder am Konzil, welcher Gesichtspunkt bei Sigmund sehr stark hervortrat; s. RTA. XII, nr. 148. Auch schien die Gliederung nach Nationen, die sich auf dem Konzil trotz der Teilung in Deputationen durch freiwilligen Zusammenschluß bis zu „halboffiziellen Konzilskörperschaften" herangebildet hatten (vgl. Lazarus S. 159), wohl als die natürliche Verfassung. — Es sei hier bemerkt, daß trotz der vier Deputationen von einer ressortmäßigen Erledigung der Arbeiten nicht die Rede sein kann, da alle Konzilsbeschlüsse den Weg durch alle Deputationen zur Generalkongregation nahmen.

schlägen angeregte Einschränkung der Stimmberechtigten[29] im Sinne hatte, ohne ausdrücklich darauf hinzuweisen. Vom Papst verlangten die Kurfürsten, daß er die Verlegung des Basler Konzils widerrufe und sich zur Beobachtung seiner Reformdekrete verpflichte. Von beiden Parteien erwartete man, daß sie nicht weiter in Prozessen gegeneinander vorgingen; zur Lösung der schwierigen Ortsfrage legte man ihnen verschiedene Vorschläge vor: falls sich die Vereinbarung zwischen Papst und Konzil, die die Gesandten zunächst versuchen sollten, nicht erreichen läßt, sollen sie ihren Einfluß dahin geltend machen, daß beide Parteien die Entscheidung über den Ort einem Kompromißausschuß von Unparteiischen, also wohl fürstlichen Gesandten, überlassen. Kann aber gar keine Vereinbarung dieser Art erlangt werden, oder kommen die Griechen schon vor einer solchen Verständigung an, so sollen beide Parteien verpflichtet sein, den von ihnen gewähtlen Ort für das Unionskonzil anzunehmen. In diesem Falle wollen die Kurfürsten dafür werben, daß die Griechen sich an einen der zwischen ihnen und dem Konzil im Jahre 1434 bestimmten Orte[30] binden, möglichst aber zum Besuch von Basel oder Avignon zu bewegen sind. Um die Basler jedoch für den evtl. notwendigen Verzicht auf Avignon eher zu gewinnen, zeigten sich die Kurfürsten hier hinsichtlich der Auszahlung des Ablaßgeldes, das zur Finanzierung des Unionskonzils dienen sollte und von dem nun die bei Avignon eingegangenen Schulden bezahlt werden mußten, ziemlich entgegenkommend; sie willigten in die Auszahlung ans Konzil, soweit in den Territorien der Ablaß zugelassen sei[31].

---

29. Siehe RTA. XII, S. 307, Z. 10 ff.; S. 308, Z. 7 ff.; S. 309, Z. 34 ff.

30. In dem Dekrete vom 7. September 1434; s. Mansi XXIX, col. 92 ff.; für die derzeitigen Verhandlungen vgl. Hefele VII, S. 587 ff. Avignon befand sich nicht unter den vereinbarten Orten; vgl. dazu auch RTA. XII, S. LVIII ff.

31. Ueber die Stellung der Deutschen zu dem vom Konzil selbständig ausgeschriebenen Griechenablaß vgl. RTA. XII, S. LX,

Das sind die Forderungen, um deren Annahme bei Konzil und Papst geworben werden sollte; man blieb dabei zunächst also ganz auf der Außenseite des Kampfes. Irgendeine Aeußerung bei den Parteien über die Auffassung der Rechtsfrage war nicht vorgesehen.

Dieser Beschluß des Kurfürstentages ist das Ergebnis einer mehrtägigen Verhandlung auf Grund verschiedener Vorschläge, die — trotz einiger Abweichungen — in den Grundzügen des Vermittlungsprogramms doch übereinstimmen[32]. Die Forderungenzeigen im ganzen nahe Verwandtschaft mit den Vermittlungsvorschlägen, wie sie von der gemäßigten Partei am Konzil, die sich um Cesarini gebildet hatte, der Majorität in Basel zur Vermeidung des äußersten Konfliktes wiederholt dargelegt worden waren. Die Kurfürsten waren, durch Mitglieder der deutschen Nation am Konzil, von den Wünschen dieser gemäßigten Minorität wohl im Laufe der zweiten Hälfte des Oktober unterrichtet worden; auf jeden Fall lagen dem Kurfürstentage einige Schriftstücke dieser Konzilsgruppe vor[33], die für die einzelnen, in dem Beschluß des Tages aufgestellten Forderungen die kurfürstliche Entschließung wohl weniger sachlich beeinflußt, als vielmehr ihre Formulierung erleichtert haben. Denn die Kurfürsten standen, wie auch Sigmund, durchaus auf dem Standpunkt, daß zwischen Papst und Konzil vermittelt werden müsse; und daß man da hinsichtlich der besonders schweren Streitpunkte von beiden Seiten Nachgiebigkeit verlangte, ist selbstverständlich. Daß der Papst zur Annahme der Basler Reformdekrete verpflichtet werden solle, erschien bei der Not-

---

LXI ff., S. 1 ff., S. 9 ff. — Sigmund hatte am 21. Oktober seine Gesandten am Konzil angewiesen, über die in Deutschland gesammelten Ablaßgelder ohne seine eigene Anweisung nicht zu verfügen oder verfügen zu lassen; s. a. a. O. S. 253, Z. 42 ff.

32. Siehe RTA. XII, nr. 189—191 und die Ausführungen darüber S. 293; vgl. Göttinger Gelehrte Anzeigen 1901, S. 816 f. und Preiswerk S. 41.

33. Siehe RTA. XII, nr. 183—185.

wendigkeit der Kirchenbesserung den Kurfürsten wohl ganz natürlich, nur darf man bei dieser Forderung nicht an die Konzilsgesetze denken, die prinzipiell gegen den päpstlichen Absolutismus gerichtet waren, sondern an die Verfügungen, die die so unliebsam empfundenen Eingriffe des Papstes in die Diözesanverwaltung beschränkten. In dieser Beziehung wollte man durchaus auch die reformatio in capite, während man doch, wie sich zuweilen aus dem Ton der Verhandlungen herausfühlen läßt, im allgemeinen dem persönlichen Repräsentanten der Kirche mit weit größerer Pietät und ergebenerem Glauben gegenüberstand als ihrer kollegialischen Vertretung, so oft man das Konzil auch rückhaltlos als die gesetzmäßige Repräsentation der allgemeinen Kirche anerkannt hat. Ein kurfürstlicher Gesandter[34] hat, als in Basel Eugen schon suspendiert war, in den Verhandlungen, um das weitere Vorgehen des Konzils zu verhindern, u. a. die Väter darauf hingewiesen, daß ein Erfolg von dem Papstprozeß doch gar nicht sicher zu erwarten sei: „Nicht ist es leicht, sich dem Gehorsam gegen den zu entziehen, den man immer zu verehren gewohnt war und dem die christliche Frömmigkeit vor allen andern gehorchte“[35]. Ein derartiges Gefühl, wie es hier für den Papst ausgesprochen wird, fehlte dem Konzil gegenüber. Man hatte ja wohl die Ueberzeugung, daß es die höchste legitime Vertretung der Kirche Christi sei, aber man hatte nicht so recht den Glauben. Der Papst hatte von vornherein den Vorteil, daß seine Stellung durch historische und religiöse Tradition gesichert und geheiligt war. Das Basler Konzil als selbständige, gesetzmäßige Vertretung der universalen Kirche ohne und gegen den Papst mußte sich eine Stellung erst schaffen; und es hat sie gehabt in den Jahren seines Werdens und seiner Blüte, auch im politischen Leben der Zeit.

Nicht nur daß es ausgespielt und benutzt werden konnte

---

34. Johann von Lysura, der Gesandte des Erzbischofs von Mainz; über die Verhandlungen s. Kap. IV der Arbeit am Ende.

35. Siehe Mon. Conc. III, S. 124.

im eigenen Interesse gegen den Papst, hat die Fürsten veranlaßt, es als durchaus beachtenswerte Größe zu behandeln, als Eugen ihm schon das „perfida synagoge“[36] entgegengeschleudert hatte, als das Konzil zu Basel im Sinne des Papstes überhaupt nicht mehr bestand; es hat eine eigene positive Bedeutung gehabt, um derentwillen es respektiert wurde: die Reformarbeit, die es, soweit in seiner Macht stand, gefördert und geleistet hat, wobei es im wesentlichen auf die Legislation beschränkt blieb; hier haben die Fürsten vielfach eingesetzt, die Durchführung zu übernehmen; an die Aufrechterhaltung dieser Dekrete, die die Kirchenverwaltung reformierten, haben die Beschlüsse des Novembertages den Papst binden wollen; die Stellungnahme zur prinzipiellen Superiorität hat wohl in den Ueberlegungen kaum eine Rolle gespielt.

Das beschlossene Vermittlungsunternehmen bei Konzil und Papst war von den Kurfürsten durchaus im Zusammenhang mit dem Kaiser gedacht[37]. Man schickte den Rezeß des Tages, also die Artikel, die man als Richtlinien für die Verhandlungen bei den kirchlichen Parteien festgelegt hatte, noch von Frankfurt aus an Sigmund. In dem Begleitbrief[38] ersuchte man ihn, evtl. erwünschte Aenderungen durch den überbringenden Boten, der bis zum 13. Dezember wieder in Frankfurt sein sollte, wissen zu lassen; an diesem Tage sollte die Ausfertigung der beschlossenen kurfürstlichen Gesandtschaft erfolgen. Ferner bat man den Kaiser, eine Botschaft zu bestimmen, die am 22. De-

---

36. Eugen hatte dieses Schimpfwort u. a. in einem Briefe an den konzilsfeindlichen Markgrafen Wilhelm von Röteln gebraucht: der Brief war dem Konzil in die Hände gefallen; s. Conc. Bas. VI, S. 203; vgl. auch Kap. II der Arbeit gegen Ende.

37. Hinsichtlich Pückerts Auffassung der oligarischen Bestrebungen der Kurfürsten, die zum Teil schon von Bachmann zurückgewiesen wurde, schließt sich die vorliegende Darstellung im wesentlichen der in der Einleitung RTA. XII vertretenen Auffassung an, ohne doch mit ihr über den Ursprung der kurfürstlichen Neutralität übereinzustimmen.

38. Vom 7. November 1437; s. RTA. XII, nr. 193.

zember mit der der Kurfürsten in Basel zusammentreffen solle, um zunächst beim Konzil und dann beim Papst gemeinsam die Vermittlungsarbeit aufzunehmen. Gleicherweise wurde Sigmund gebeten, obgleich die Kurfürsten noch von der Tagung selbst ihre Mitteilungen schickten[39], beiden Parteien die kommende Gesandtschaft anzukündigen und von ihnen in der Zwischenzeit Enthaltung von jedem weiteren Vorgehen zu fordern. Es kann also kein Zweifel sein, daß nach den Novemberberatungen Kaiser und Kurfürsten sich gemeinsam für die Vermittlung einsetzen und das gleiche Programm auch in allen Einzelpunkten verfolgen sollten. Allerdings waren für diese erwünschte Grundlage zu gemeinsamem Werben bei den Parteien nicht alle Differenzpunkte ausgeglichen; vor allem war den Kurfürsten bekannt, daß Sigmund seiner Vermittlungspolitik offen einen aktiven Charakter geben wollte, indem er die Aussicht der Parteinahme als Moment der Beeinflussung einführte. Er hatte in seinem Briefe ans Konzil vom 10. September 1437[40] feierlich erklärt, daß er mit seinen Königreichen — und ihm würden andere Könige und Fürsten folgen[41] — zu der Partei

39. Am 7. November; s. a. a. O. nr. 194 b den Brief an das Konzil, S. 315, Z. 45 ff. die Angabe, daß in gleichem Sinne an den Papst geschrieben sei.

40. Siehe RTA. XII, nr. 152.

41. Siehe RTA. XII, S. 242, Z. 12 f.: nos cum regnis nostris et aliis quampluribus regibus et principibus nobis conjunctis . . . adhaerebimus. Wie weit Sigmund hier für bestimmte Könige und Fürsten mit Recht die Erklärung hat abgeben können, muß dahingestellt bleiben. Der Sinn des conjuncti ist jedenfalls mit „die sich dann anschließen würden“ am besten ausgedrückt, wie im Anfang des Briefes gesagt war (S. 240, Z. 37 f.): tunc sacra synodus nos et multos reges et principes lucraretur. . . . Selbst für die deutschen Reichsstände konnte und wollte Sigmund hier wohl keineswegs eine verpflichtende Erklärung abgeben; dagegen ist das „cum regnis nostris“ durchaus begründet. Er erscheint hier als Landesherr, dessen Entscheidung zwischen den kirchlichen Gewalten für das Territorium bindend sein soll; vgl. zu dieser Stellung der Fürsten auch Kap. III der Arbeit gegen Ende.

übertreten werde, die auf die Vermittlung eingehe; an Eugen war die gleiche Erklärung gegeben worden[42]. Auch in Frankfurt hatte man darüber verhandelt, ob die Gesandtschaft die Parteien wissen lassen solle, welche Maßnahmen in Aussicht ständen, falls die Vermittlung nicht zu erreichen sei. Der Erzbischof von Mainz wünschte, sich im Verfahren dem Kaiser, dessen dem Konzil gegebene Erklärung den Kurfürsten bekannt war[43], anzuschließen[44]. In einer andern Denkschrift des Tages, die wahrscheinlich von dem Trierer Rat Dr. Hugo Dorre herrührt[45] und eine Vermittlung zwischen den Vorschlägen seines Herrn[46] und denen des Mainzer Metropoliten anbahnte, wird auch angeraten, bei den Parteien die Erklärung abzugeben, den Teil unterstützen zu wollen, der die Vermittlungsvorschläge annehme. Dagegen hat Erzbischof Raban von Trier eine vorsichtige Politik befürwortet. Sein Vorschlag, der zugleich auch der der kurfürstlichen Räte von Sachsen und der Pfalz war, verlangte für den Fall der Ablehnung auch von nur einer Partei, daß nach der dann neu geschaffenen Lage die Stellungnahme bestimmt werden solle. Es ist anzunehmen, daß in Frankfurt eingehend über diese Frage diskutiert worden ist, daß man versucht hat, sich auch hier zu vergleichen, wie ja die übrigen Differenzpunkte der Vorschläge im Beschluß ausgeglichen sind. Aber es kam zu keiner positiven Einigung darüber, welche Maßnahmen den Parteien in Aussicht gestellt werden sollten; so verzichtete man denn, doch ohne Zweifel, um die Einheitlichkeit der Aktion zu wahren, überhaupt auf eine derartige Mitteilung

---

42. Durch den Bischof von Zengg als Gesandten; vgl. RTA. XII, S. 241, Z. 35 ff.; s. auch a. a. O. S. 262, Z. 26 ff.,

43. Siehe a. a. O. S. 310, Z. 11 f.

44. Seinen Vorschlag s. a. a. O. nr. 189; zu der Einzelforderung S. 307, Z. 27.

45. Siehe a. a. O nr. 191; vgl. zu dieser Forderung ebenda S. 310, Z. 8 ff.; vgl. auch a. a. O. S. 294.

46. Die Vorschläge Rabans und der pfälzischen und sächsischen Räte s. a. a. O. nr. 190; die betreffende Stelle, die gleich näher besprochen wird, S. 308, Z. 34 ff.

an die Parteien, wollte ihnen gegenüber zunächst also in vollkommen neutraler Vermittlerstellung erscheinen.

Was beschlossen wurde, steht mithin sachlich dem Trierer Vorschlage recht nahe; dieser hatte ausdrücklich alle Wege offen gehalten; das gleiche tat man nun, indem man nichts über die Richtung der künftigen Politik andeutete; daß man nach dem evtl. Scheitern des ersten Vermittlungsversuches sich nicht sofort schweigend zurückzog, war ja selbstverständlich; eine Stellungnahme war ja gar nicht zu umgehen, die Kurfürsten hätten denn aus der Welt verschwinden müssen. Der Trierer brauchte also für den Beschluß nur auf eine rein formale, offizielle Erklärung zu verzichten. Dagegen hatte Dietrich von Mainz seine beabsichtigte Politik umbiegen müssen. Die Konsequenz seiner Forderung war doch, daß die Vermittlung mit dem einen, jetzt beschlossenen Versuch erledigt war. Darin liegt nun, dem Kurfürsten selbst vielleicht nicht bewußt, doch ein Unterschied zu der Absicht, die Sigmund in seinem Septemberbrief dem Konzil dargelegt hatte. Der Kaiser hatte im wesentlichen nur allgemein gefordert, daß die Parteien auf eine Vermittlung eingingen; lediglich die Sistierung des Prozesses gegen Eugen verlangte er vom Konzil unbedingt, als Voraussetzung für die Möglichkeit einer Vermittlungsaufnahme; nicht aber verpflichtete er sich den Parteien gegenüber auf ein bestimmtes Programm, dessen erstmalige Ablehnung von einer Seite sofort die unbedingte Parteinahme für die andere, die es annehme, zur Folge haben sollte. So aber sah es nach dem Mainzer Vorschlage aus, wenn wir ihn dem Wortlaut nach betrachten. Doch das hätte tatsächlich ja eine große Torheit bedeutet. Der Beschluß des Novembertages war in seinen einzelnen Forderungen ein ausgesprochener Kompromißvorschlag, auf den eben beide Parteien eingehen mußten, um ihn nicht sinnlos werden zu lassen. Lehnte Konzil oder Papst ab, so war eine Stellungnahme in der Kirchenfrage auf anderer, neuer Grundlage notwendig; es hätte höchstens geheißen, sich allzu sehr der einen Partei in die Hände zu geben, wenn man des Mainzers Vorschlag bei Papst

oder Konzil vorgebracht hätte. Ein Mangel an Klarheit war in Dietrichs Forderung auch geblieben für den Fall, daß keine der Parteien das Vermittlungsprogramm der Kurfürsten annahm, was ja durchaus im Bereich der Möglichkeit lag. Oder glaubte er, durch jene in Aussicht gestellte Parteinahme wenigstens einem der kirchlichen Gegner die Vermittlung annehmbar zu machen? Damit hätte er die Verhältnisse doch mit allzu großem Optimismus betrachtet, auch sich und seinen Mitkurfürsten erheblich mehr Energie und Entschlußfähigkeit zugetraut, als ihnen zu Gebote stand.

Rabans Vorschlag erschien dagegen den Verhältnissen angemessener, dem Geist der Zeit, dem langwierige Verhandlungen nicht fremd waren, konformer. Seine persönliche Stellung zwischen den Parteien[47] ist bei diesem Vorschlag wohl nicht ohne Einfluß gewesen; vielleicht aber hatte er noch eine schärfere Auffassung, die die möglichen Folgen ins Auge faßte, vor seinem Mainzer Kollegen voraus.

Man hat in dieser Novemberforderung Rabans verschiedentlich den Ursprung der kurfürstlichen Neutralität, die auf dem Wahltage zu Frankfurt in der Protestation vom 17. März 1438 ihren Ausdruck fand, sehen wollen[48]. Jedoch die Erklärung,

---

47. Vgl. darüber Pückert S. 60 u. F. H. Remling, Geschichte der Bischöfe zu Speyer, Mainz 1854, Bd. II, S. 49 ff.

48. So vor allem Pückert S. 58 ff.; ihm schließt sich in RTA. XII, S. 294 Beckmann an; s. vor allem Z. 6 ff.: „In dieser Stellungnahme Rabans von Trier ist, wie schon Pückert mit Recht bemerkt hat, der Ursprung der kurfürstlichen Neutralität zu erblicken.“ Aehnlich S. LXI Quidde, wenn er auch den sachlichen Ursprung der Neutralität früher finden will. Bachmann, der in seinen Angaben über den Frankfurter Novembertag (S. 13—16), so richtig er Pückerts übermäßige Betonung der kurfürstlichen Oligarchie zurückweist, überhaupt recht ungenau ist, beachtet diesen Vorschlag Rabens gar nicht, nimmt vielmehr an, daß der Antrag des Mainzers in diesem Punkte durchgegangen sei; das belegt er auch mit einem wörtlichen Zitat, nur daß der von Bachmann angeführte Brief die zitierte Stelle überhaupt nicht enthält. — Zu diesen Darlegungen ist auch

man wolle, wenn eine Partei die Vermittlung ablehne, sich in seinem Verhalten nach der dann neu geschaffenen Lage richten, zwingt keineswegs zu solch einer Annahme. Das Spezifische der Neutralitätsprotestation, daß man zeitweilig sich ausdrücklich der Autorität beider kirchlichen Instanzen entzieht, sie beide gleichsam suspendiert, liegt in Rabans Worten in keiner Weise auch nur angedeutet; praktisch ist es in seinem Vorschlage nicht stärker als in der Vermittlungspolitik überhaupt. Nicht die geringste Wendung zeigt an, wie er diese Stellung später zu wählen dachte. Anzunehmen, daß er seine Worte im November in der Art der Neutralität vom nächsten März gedacht hat, ja, diese Annahme mit einiger Bestimmtheit aus seinem Vorschlage herauslesen zu wollen, heißt doch wohl, sie nach einer späteren Entwicklung willkürlich in einem bestimmten Sinne ausdeuten; es ist Rabans Worten zufolge, die eben jeden Weg offen lassen, genau so gut daran zu denken, daß man sich, je nach der politischen Zweckmäßigkeit, für Papst oder Konzil oder auch für eine neue Vermittlung entschließen werde.

So war also eine Meinungsverschiedenheit auf dem Kurfürstentage, die zwischen den Anwesenden nicht ausgeglichen werden konnte; doch berechtigt das kaum zu der Annahme, daß zwischen Raban und den sich anschließenden Räten der beiden andern vrtretenen Kurfürsten einer- und Dietrich von Mainz andererseits ein scharfer Gegensatz in ihrer prinzipiellen Stellung zur Kirchenfrage vorhanden gewesen ist. Es handelte sich da nur um den Unterschied im praktisch-politischen Vorgehen; es hat den Anschein, daß Raban im Hinblick auf mögliche Folgen mit größerer Rücksicht vorgegangen wissen wollte, während Dietrich in der Hoffnung, die erwünschte Vermittlung zu fördern, das Schwergewicht politischer Unterstützung den Parteien in Aussicht stellen wollte, worin er wohl der kaiserlichen Erklärung vollständig zu folgen glaubte. Auf jeden Fall

---

unten Kap. III die Besprechung des Wahltages zu vergleichen, wo sich noch Verweise auf weitere Literatur finden.

hielten die Kurfürsten diesen Differenzpunkt für wichtig genug, ihn dem Kaiser mitzuteilen. Die beiden verschiedenen Vorschläge, ebenso die Vereinbarung, bei Papst und Konzil nichts über eine beabsichtigte Stellungnahme angeben zu lassen, fanden in den Rezeß, den man dem Kaiser ja übersandte, Aufnahme[49]. Auf eine evtl. Frage seinerseits sollte der Ueberbringer der kurfürstlichen Botschaft erklären, daß man auf dem zur Ausfertigung der Gesandten festgesetzten Tag sich nochmals darüber verständigen wolle, wozu es dann allerdings nicht gekommen zu sein scheint[50].

In dem Vorschlag des Trierers hatte sich noch eine nicht unwesentliche Forderung befunden, die in den Abschied des Tages keine Aufnahme fand[51]. Raban hatte verlangt, daß die einzelnen Kurfürsten bei Konzil und Papst in ihrem Vorgehen nicht an übereinstimmende Abmachungen mit ihren Kollegen gebunden sein sollten, daß mithin nicht um jeden Preis eine einheitliche Aktion erzielt werden müsse. Nimmt man diesen Vorschlag mit dem eben besprochenen zusammen, daß man also die Annahme der Forderungen nicht durch in Aussicht gestellte Parteinahme beeinflussen wolle, so bedeutet Rabans Vermittlungsvorschlag nicht so sehr, eine geschlossene politische Unternehmung herbeiführen zu wollen, als vielmehr den Versuch, die streitenden Parteien auf dem Wege mehr der persönlichen Beeinflussung auf einer mittleren Linie einander zu nähern. Jedoch drang Raban, wie gesagt, nicht durch. Der Rezeß des Tages läßt die beabsichtigte Werbung bei Konzil und Papst als gemeinsames Vorgehen des Kollegiums, möglichst in Verbindung mit dem Kaiser, erscheinen. Freilich machte man die Absendung der Botschaft nicht abhängig von Sigmunds Zustimmung; im allgemeinen konnte man diese ja aber voraus-

---

49. RTA. XII, S. 312, Z. 3 ff.

50. Wenigstens findet sich keine Notiz darüber; s. RTA. XII, S. 294, Z. 45 f.

51. Siehe RTA. XII, S. 308, Z. 1 f.

setzen; über mögliche einzelne Differenzpunkte wollte man am 13. Dezember in Frankfurt den kaiserlichen Bescheid erwarten; zur Verständigung wäre ja auch in Basel, vorm Anbringen der Vermittlungsvorschläge, Zeit und Möglichkeit gewesen. Die Kurfürsten dachten nicht daran, ihre eigene Vermittlungspolitik der des Kaisers entgegenzusetzen oder ihn etwa ausschalten zu wollen. Sie waren durchaus bemüht, mit Sigmund gemeinsam bei den Parteien vorzugehen[52]. Die geringe Initiative, die sie durch Abhaltung des Kurfürstentages und Aufstellung eines Vermittlungsprogramms ergriffen hatten, hielt sich im wesentlichen sachlich innerhalb der Grenzen, in denen auch Sigmunds Kirchenpolitik sich bewegte[53]. Besonders Rabans Erklärung, also den vermeintlichen Ursprung der kurfürstlichen Neutralität, hat man verschiedentlich für den Ausdruck starker eigenmächtiger Oligarchie ansehen wollen[54]. Doch gerade sein Vorschlag läßt sich, wie aus der obigen Darlegung wohl genügend klar wurde, für solche Auffassung nur gebrauchen, wenn er willkürlich in einem bestimmten Sinne ausgedeutet wird; eher noch könnte man Dietrich von Mainz einen solchen Vorwurf machen, denn er verlangt bei Ablehnung dieser von den Kurfürsten aufgestellten Einzelforderungen eine gemeinsame positive

52. Vgl. dafür auch unten S. 32 f.

53. Darauf, daß es trotzdem an einigen sachlichen Differenzpunkten nicht fehlte, ist RTA. XII, S. LXI hingewiesen; es handelte sich da — abgesehen von dem Unterschied in dem Vorgehen, das eben besprochen wurde — vor allem um den Ort des Unionskonzils, das Sigmund auf alle Fälle in Deutschland erhalten oder in Ofen gefeiert wissen wollte; auf die abweisende Stellung des Kaisers in der Ablaßfrage wurde schon hingewiesen; s. oben S. 25, Anm. 31. Wie diese Gegensätze bei weiterem Nebeneinander von Kaiser und Kurfürsten sich entwickelt hätten, muß dahingestellt bleiben.

54. Siehe Pückert S. 58 ff.; ihm schließt sich im wesentlichen v. Kraus S. 33 und J. Hansen, Westfalen und Rheinland im 15. Jahrhundert (Publikationen aus den Kgl. Preuß. Staatsarchiven 1888, S. 45* f.) an.

Politik, will mithin den Kaiser gewissermaßen auf das von der Frankfurter Tagung aufgestellte Programm verpflichten. Doch praktisch kann von derartigen Bestrebungen nicht die Rede sein, wie das weitere Verhalten der Kurfürsten deutlich zeigt. Dafür, daß die Kurfürsten in einem besonderen Tag zusammentreten, was ja keine ungewöhnliche Erscheinung war, bietet die zu besprechende Vermittlungsaufnahme die hinreichende, selbstverständliche Erklärung. — Man darf wohl annehmen, daß Dietrich von Mainz das Ausschreiben für die Novembertagung erlassen hat, bald nach dem er sichere Kunde von dem durch das Konzil gewährten zweimonatlichen Prozeßaufschub erhalten hatte[55]. Dadurch wurde es notwendig, weiter an der Vermittlung zu arbeiten, ohne allzuviel Zeit zu verlieren, wenn man diesen Erfolg nicht unbenutzt vorübergehen lassen wollte[56]. Zudem wurden die Fürsten auch von päpstlicher Seite umworben; Eugen wollte sie für die Verlegung des Konzils nach Ferrara gewinnen. Wie zu diesem Zwecke an Sigmund Mitte September Johann Franziskus Capodilista von der Kurie ab-

---

55. Das Ausschreiben ist uns nicht erhalten. Der Aufschub war am 7. Oktober den Gesandten am Konzil mitgeteilt worden; s. RTA. XII, S. 254, Anm. 3 und Mon. Conc. II, S. 1041. Daß der Erzbischof von Mainz zu der Zeit seinen Vertreter am Konzil hatte und sogleich Nachricht erhielt, darf man wohl annehmen. Johann von Lysura, den wir später wiederholt als Gesandten Dietrichs treffen, zu dieser Zeit Inkorporierter des Konzils, hatte Basel schon vor dem 5. Oktober verlassen; vgl. Conc. Bas. VI, S. 117, Z. 6; vielleicht hat auch er schon seinem Herrn über die Lage am Konzil berichten können.

56. In dieser Weise wurde auch durchaus glaublich dem Kaiser gegenüber die Novembertagung und die Vermittlungsaufnahme motiviert; s. RTA. XII, nr. 193 (Anfang) und nr. 199. — Der Aufschub, den das Konzil gewährt hatte, rechnete vom 14. Oktober ab; vgl. RTA. XII, S. 254, Anm. 3, auch S. 258, Anm. 1. Ueber die Unstimmigkeit hinsichtlich des Ablaufes der Frist s. a. a. O. S. 320, Z. 30; vgl. a. a. O. S. 290, Z. 39 ff. u. S. LVII, Anm. 1. Eine Lösung kann auch hier nicht geboten werden.

geordnet war[57], so wurde der Bischof Anton von Urbino zu den Kurfürsten geschickt[58], nachdem schon einige Wochen vorher der päpstliche Kammerkleriker Magister Galeazzo Capriani einen Auftrag nach Deutschland erhalten hatte. Während Eugen sich auch selbst brieflich an deutsche Fürsten wandte[60], arbeiteten gleichzeitig seine Abgesandten daran, sie für die Verlegung des Konzils nach Italien zu gewinnen, was ihnen keine leichte Mühe zu sein schien; vielmehr stellt ein Bericht, den ein ungenannter Geschäftsträger der Kurie wohl im Oktober den Kardinälen erstattet[61], die Lage in Deutschland sehr ungünstig dar[62]. Das Mißtrauen dem Papstkonzil zu Ferrara gegenüber hat danach die gleichen Gründe gehabt, die man von den Konzilsmitgliedern geltend machen hört[63]. Der Papst habe das Konzil nur nach Ferrara gelegt, um das Basler aufzuheben und somit der Reformation sich zu entziehen; niemand würde dort, wo die Freiheit der Stimmenabgabe nicht gewahrt werde, wagen, etwas vorzubringen, was Gott, sondern nur, was Eugen gefällig sei; so werde das Konzil erfolglos zu Ende gehen; auf den Hinweis, daß doch die Kardinäle die Verlegung gebilligt hätten, erfolge die Antwort: man wisse wohl, auf welche Art

---

57. Vgl. oben S. 20.

58. Mitte September; vgl. RTA. XII, nr. 187, Anm. 2.

59. Am 22. August wurde er beglaubigt; vgl. ebenda.

60. September-Oktober; s. a. a. O. nr. 186.

61. Siehe a. a. O. nr. 154. Da die am 18. September erfolgte Verlegung des Konzils nach dem Berichte in Deutschland schon eifrig diskutiert worden ist, wird er kaum vor Oktober gegeben sein können.

62. Als Verfasser kommt jedenfalls, wie RTA. XII, nr. 154, Anm. 6 angenommen wird, einer der beiden eben erwähnten päpstlichen Gesandten in Betracht. Auch Haller (Göttinger gelehrte Anzeigen, Jahrg. 1901, S. 814) vermutet in dem Magister Galeazzo den Autor.

63. Vgl. dazu die Verhandlungen am Konzil im Juni 1438; s. Mon. Conc. III, S. 132; vgl. auch Kap. IV der Arbeit gegen Ende; vgl. dazu RTA. XIII, S. 46 ff.

ihre Zustimmung und Unterschrift zustande gekommen sei, aus Furcht oder Parteilichkeit. — Der Kaiser wolle das Konzil in Deutschland erhalten; die Wohlgesinnten wagten dagegen ihren eigenen, anders gerichteten Wunsch nicht zu äußern, die Schlechtgesinnten nähmen des Kaisers Absicht gern auf, die ja ihre eigene sei[64]. Auch die Kurfürsten und die übrigen Fürsten stimmten seinem Wunsche zu. So sieht der Berichterstatter große Schwierigkeiten für die Errichtung des Konzils in Ferrara, selbst für den Fall, daß die Griechen nach dieser Stadt kämen; und die Aussicht werde noch ungünstiger durch die Vermittlungsaktion, die bei Papst und Konzil von Kaiser und Kurfürsten angeboten sei[65]. Bei den Versuchen, die Fürsten für Ferrara zu gewinnen, habe er ganz besonders hinderlich die Tatsache empfunden, daß man kaum einen weltlichen Fürsten finden könne, der in den kirchlichen Angelegenheiten für sich Beschlußfreiheit habe; denn es bestünden Bündnisse zwischen einzelnen Herren, vor allem auch zwischen einem Kur- und anderen Fürsten, und zwar seien diese „lige et confederationes“ wegen der Stellung zum Konzil und zum drohenden Schisma abgeschlossen worden. Die Kurfürsten, deren Einvernehmen nicht das beste sei, verhandelten untereinander nur, nachdem sie sich vorher mit diesen ihren Verbündeten verständigt hätten. Diese Beratungen würden heimlich durch die Räte geführt, die — obgleich alle von der Kurie promoviert[66] — größtenteils dem päpstlichen Stuhle feindlich seien und nun durch ihren bedeutenden Einfluß in diesem Sinne auf ihre Herren wirkten[67].

---

64. RTA. XII, S. 243, Z. 31 ff.

65. RTA. XII, S. 245, Z. 20 ff.

66. Das besagt wohl, daß sie an einer vom Papst approbierten Universität einen Grad erworben haben, nicht, daß sie durch die Kurie etwa mit einer Pfründe ausgestattet seien.

67. Zu diesen Angaben vgl. RTA. XII, S. LXII. In der dort zitierten nr. 40 handelt es sich um eine Verbindung einiger geistlicher Fürsten zu gleichmäßiger Stellungnahme gegenüber dem Griechenablaß und dem Dekret de electionibus; vgl. auch die folgende Anmerkung.

Das Auftreten der Kurfürsten auf den offiziellen Tagen zeigte eine solche Gebundenheit der Beschlußfähigkeit, wie sie der Berichterstatter bemerkt haben will, nicht; so ist ja auch auf dem Novembertag selbst aus den verschiedenen vorgelegten Vorschlägen der Beschluß erwachsen. Das schließt selbstverständlich nicht aus, daß die betreffenden Kurfürsten oder ihre Räte ihre Stellungnahme mit solchen confoederati besprochen und in gewissen Grenzen vielleicht auch bindend festgelegt haben können[68].

Bestanden nun Schwierigkeiten für die päpstlichen Gesandten, sich ihres Auftrages zu entledigen — mag der Grund dafür tatsächlich in den hier angegebenen Verhältnissen zu finden sein oder auch nur in dem allgemeinen Bestreben der Kurfürsten, sich von bindenden Erklärungen und unliebsamen Verhandlungen fernzuhalten — so war es für sie von nicht geringer Wichtigkeit, jenem Novembertage, der ja, wie sicher nach dem Ausschreiben weiteren Kreisen bekannt wurde, der Kirchenfrage gewidmet war, beiwohnen zu können. So erschien auf ihm denn eine päpstliche Gesandtschaft, die aber auch hier nur einen ablehnenden Bescheid erhielt[69]. Man hatte die Ausführungen über die Gründe der Konzilsverlegung, die vom Papst für Ferrara und gegen die Basler gestellten Forderungen angehört,

---

68. Es muß dahingestellt bleiben, ob der Bericht zuverlässig ist und welche Erscheinung seiner Beobachtung zugrunde liegt. In einem Konzilsbrief, in dem ein Bayernherzog um Annahme der Dekrete ersucht wird usw., wird er auch gebeten, „ceterosque principes . . . confederatos et amicos . . . exhortare . . .“; s. RTA. XII, S. 179, Z. 16; in welcher Art sich das Konzil die „confederati“ gedacht hat, ist nicht zu ersehen. Man könnte am ehesten wohl an kleinere reichsständische Herren denken, deren Gebiet in ein größeres Territorium eingesprengt lag, vielleicht auch an bedeutendere Landsässige. Diese Elemente bilden wohl auch jene „lige et confederationes“. An eine regelrechte Beteiligung der Landstände, wie sie uns für Savoyen bezeugt wird (vgl. Conc. Bas. V, S. 152, Z. 14, S. 163, Z. 3; VI, S. 202, Z. 36) ist dabei kaum zu denken.

69. Vgl. für die Verhandlungen RTA. XII, S. 292 und nr. 187/188.

ebenso die Zurückweisung einiger vom Basler Konzil erhobenen Beschuldigungen[70]. In der Antwort wurde erklärt, in solch wichtigen Sachen nicht ohne den Kaiser handeln zu können, auch wies man darauf hin, daß das Kurfürstenkollegium nur unvollständig beisammen sei; im übrigen seien ja Kaiser und Kurfürsten um Vermittlung zwischen Papst und Konzil bemüht. Die an sie ergangene nachdrückliche Aufforderung wiesen sie als unnötig zurück[71], denn sie seien treue Söhne der Kirche und würden auch bemüht sein, dem apostolischen Stuhl die ihm gebührende ehrenvolle Stellung zu bewahren. Um aber die begonnene Friedensarbeit zu erleichtern, werden die päpstlichen Gesandten beschworen, ihren Herrn dahin zu beeinflussen, jedes weitere Vorgehen gegen die Basler zu unterlassen, wie die Kurfürsten mit der entsprechenden Forderung sich ans Basler Konzil wenden würden.

Es läßt sich nicht ersehen, an welchem Tage diese Verhandlungen mit den Gesandten geführt worden sind, ob man auf ihren Vortrag sogleich die Antwort gab oder ob die oben besprochenen Beratungen über die Art der Vermittlungsaufnahme dazwischen lagen. Sachlich ist das ja ziemlich gleichgültig; auf die allgemeine Haltung der Kurfürsten, wie auch auf die einzelnen Punkte ihres Beschlusses sind die päpstlichen Forderungen nicht von Bedeutung gewesen.

Sigmund sollte auch von diesen Verhandlungen genaue Kenntnis erhalten. Die Kurfürsten schickten ihm abschriftlich

70. Siehe RTA. XII, S. 305, wo drei Teile der Ausführungen der päpstlichen Gesandtschaft genannt werden. Diese vor den Kurfürsten gehaltene Rede ist nicht auf uns gekommen; doch kennen wir die Forderungen des Papstes, die den zweiten Teil der Darlegungen gebildet haben, nicht als Bruchstück der Rede, sondern in einer besonders überreichten cedula (sie entsprechen im wesentlichen den päpstlichen Forderungen auf dem Wahltag; vgl. die einschlägige Besprechung in Kap. III der Arbeit); vgl. auch RTA. XII, nr. 187, Anm. 1, nr. 188, Anm. 2—4, XIII, nr. 127, Anm. 1 und die dort zitierte Stelle von Haller.

71. Vgl. dazu die in RTA. XII, nr. 187 zitierten Nachweisungen.

die cedula der Gesandten und ihre Antwort mit dem Rezeß des Tages zugleich zu[72]. Doch der Bote erreichte den Kaiser nicht, der am 9. November Prag verlassen hatte[73]. So war denn die beabsichtigte vorherige Verständigung unmöglich geworden.

Wie in dem Abschied des Novembertages festgesetzt war[75], erschienen die kurfürstlichen Räte am 13. Dezember wieder in Frankfurt. Auch Köln und Brandenburg, die wie Sigmund von dem Beschlusse des Novembertages benachrichtigt worden waren[76], hatten eigene Vertreter geschickt[77], also ihr Einverständnis zu den beabsichtigten Maßnahmen erklärt, so daß die Vermittlung im Kirchenstreite nunmehr übereinstimmend vom gesamten Kurfürstenkollegium aufgenommen wurde. Auch jetzt noch suchte man, Vereinigung mit dem Kaiser in dieser Sache herbeizuführen. Die Verhältnisse am Konzil drängten zu schnellem Eingreifen[78], die beschlossene Gesandtschaft konnte man daher nicht aufschieben, bis etwa neuerlich eine Verständigung mit Sigmund erzielt wäre[79]. So wurde denn von

---

72. Siehe RTA. XII, S. 313, Z. 27.

73. Siehe RTA. XII, S. 259, Z. 29. Er wollte durch Mähren nach Ungarn reisen; vgl. Aschbach IV, S. 394.

74. Siehe RTA. XII, S. 320, Z. 6 f.; S. 322, Z. 14 ff.

75. Siehe RTA. XII, S. 311, Z. 36 ff.

76. Siehe RTA. XII, S. 312, Z. 33 ff.

77. Siehe RTA. XII, S. 319, Z. 38 ff.

78. Die kurfürstlichen Räte sprechen am 16. Dezember davon, daß die für den Aufschub des Prozesses gewährte Frist bald zu Ende sei; s. RTA. XII, S. 320, Z. 30; sie war dagegen, soweit wir sehen können, schon am 14. Dezember abgelaufen; vgl. dazu oben S. 35, Anm. 56.

79. Der an den Kaiser geschickte Bote hatte in Frankfurt gemeldet, ihm sei vor Eger die Nachricht gekommen, daß Sigmund nach Ungarn aufgebrochen sei; vgl. RTA. XII, S. 322, Z. 14 ff. Man hätte also auf einige Wochen Verzögerung rechnen müssen, um die Verständigung mit Sigmund vor Absendung der Gesandtschaft zu erreichen.

den kurfürstlichen Räten beschlossen[80], daß ihre Herren, die bei der aus dem Verzug für die ganze Christenheit drohenden Gefahr infolge ihrer Stellung vor Gott die Pflicht zu helfendem Eingreifen hätten, die beschlossene Vermittlung aufnehmen sollten; aber doch will man ein gemeinsames Vorgehen der Gesandten mit den kaiserlichen Vertretern am Konzil[81], mit denen zusammen ja auch der Prozeßaufschub im Oktober erreicht worden sei.

An Sigmund wurde auch in diesem Sinne geschrieben[82], die Briefschaften des Novembertages wurden ihm nochmals übersandt, und er wurde nochmals um Aeußerung dazu gebeten; sodann ersuchte man um Anweisung seiner Gesandten in Basel, mit den kurfürstlichen Vertretern gemeinsam die Vermittlung bei Konzil und Papst aufzunehmen.

Die Beglaubigungsschreiben für die Gesandten wurden am gleichen Tage ausgefertigt, je eines für Konzil und Papst von den sechs Kurfürsten gemeinsam[83]. Der Novemberbeschluß hatte für jeden Herrn einen Doktor oder Prälaten gefordert[84]; so wird sich wohl bald darauf eine sechsköpfige Gesandtschaft auf den Weg gemacht haben[85], um die Aufgaben zu erledigen, zu

80. Am 16. Dezember; s. RTA. XII, nr. 197.

81. Siehe a. a. O. S. 320, Z. 12 ff.; Z. 36 ff.

82. Siehe a. a. O. nr. 199. Der Brief ist, ebenso wie das Beglaubigungsschreiben an Papst und Konzil (nr. 198), von den Räten ohne persönliche Beteiligung der Kurfürsten erledigt worden; ihre Bevollmächtigung dazu war auf dem Novembertage ausdrücklich beschlossen worden; s. a. a. O. S. 311, Z. 36 ff.; jedoch fehlt jeder formale Hinweis auf diese selbständige Erledigung, wie er in solchen Fällen, z. B. in dem ad mandatum domini . . . oder ähnlich in den kaiserlichen Briefen erscheint.

83. Siehe RTA. XII, nr. 198. Ueber seine Form vgl. die vorige Anmerkung.

84. Siehe RTA. XII, S. 311, Z. 34 f.

85. Wir wissen nichts Näheres über die Zusammensetzung und die Abreise der Gesandtschaft; doch darf man wohl annehmen, daß sie unmittelbar nach ihrer Ausfertigung, also spätestens am Vor-

deren Erfüllung sie den kirchlichen Parteien schon vom Novembertage in Aussicht gestellt war[86].

Als dieser Brief am Konzil eingetroffen war[87], waren die Aussichten, daß die Basler Väter auf eine Vermittlung eingingen, noch günstiger als zu der Zeit, da die Gesandtschaft ihre Werbung am Konzil anbrachte. Damals, im November, scheint man in Basel noch die Auffassung gehabt zu haben, daß eine persönliche Anwesenheit des Kaisers am Konzil erwünscht sei. Am 28. November lag ein Antrag des Zwölfmännerkollegiums dieser Kommission wieder vor, der in allen vier Deputationen unverändert zur Annahme gekommen war[88]: es sollte ein Ausschuß gewählt werden, dem die Aufgabe übertragen werde, den Kaiser zum persönlichen Besuch des Konzils zu veranlassen[89]. Sigmund selbst war, nachdem der Konflikt zwischen den kirchlichen Gewalten zum Ausbruch gekommen war, wiederholt mit dem Gedanken umgegangen, zur Beilegung der Schwierigkeiten zum Konzil zu kommen[90]; er versprach sich

---

mittag des 17. Dezember, Frankfurt verlassen hat. Erst am 9. Januar trat sie offiziell am Konzil auf; vgl. Kapitel II der Arbeit im Anfang; von den Mitgliedern wird nur Otto vom Stein (Otto de Lapide) namentlich genannt; er war der Vertreter des Pfalzgrafen; als solcher war er schon 1433, zugleich für die Universität Heidelberg, am Konzil gewesen; s. Breßler S. 32, wo weiterhin mehr Angaben über ihn zu finden sind; vgl. auch Mansi XXX, col. 192 f. u. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, N. F. 16, S. 209.

86. Siehe RTA. XII, nr. 194.

87. Er wurde am 22. November in der Generalkongregation des Konzils verlesen; vgl. RTA. XII, S. 314, Z. 28 f. Ueber einen — wie es scheint — zweiten Brief der Kurfürsten aus Frankfurt vom 10. November, auf den auch a. a. O. S. 314, Anm. 1 hingewiesen wird, vgl. Mon. Conc. II, S. 1061.

88. Ueber die Organisation des Basler Konzils sei auf Lazarus verwiesen, wo die einschlägigen Stellen leicht zu finden sind.

89. Siehe Conc. Bas. VI, S. 154 f.

90. Vgl. RTA. XII, S. 237, Z. 1 ff. (c. 26. Juli); S. 254, Z. 12 ff. (21. Oktober); S. 256, Z. 5 ff. (6. November). Die beiden letzten Mitteilungen gingen an seine Vertreter am Konzil.

von seiner Anwesenheit Erfolg für den Frieden der Kirche, die Vermeidung des Schismas, die ja auf jeden Fall erreicht werden sollte. Am Konzil wußte man von diesem Wunsch, den er auch seinen Gesandten gegenüber geäußert hatte; ebenso gut aber kannte man die Stellung des Kaisers. Die Väter konnten sich nicht unklar darüber sein, daß Sigmund ihre Maßnahmen im Vorgehen gegen den Papst wie auch in der Ortswahl durchaus nicht billigte[91]; daß es für ihn eine einseitige Parteinahme für das Konzil geben könne auf Grund von Bedingungen, die er sich hätte vorschreiben lassen, war danach vollkommen ausgeschlossen. Am 6. November hatte er seinen Gesandten mitgeteilt, daß Eugen das Schiedsrichteramt in seine Hände gelegt habe. Dieser Brief[92], der zugleich auch das Bedauern des Kaisers ausgedrückt hatte, wegen der Türkengefahr und infolge seiner Hinfälligkeit nicht zum Konzil kommen zu können[93], wurde noch innerhalb des Monats bekannt[94]; dem Oktoberbriefe[95] Sigmunds, der in der ersten Hälfte des November nach Basel gelangte[96], hatte der Kanzler Schlick eine Nachschrift hinzugefügt: Sigmund käme gern zum Konzil, doch fehle es ihm jetzt an Mitteln; die Gesandten möchten da um Abhilfe sorgen, was zum Ruhm der deutschen Nation sein würde[97]. Am 22. November lief dann, wie schon erwähnt, die Nachricht der Kurfürsten ein, die die Vermittlungsgesandten ankündigte[98]. Sollte da nicht jener Antrag, Sigmunds Besuch am Konzil zu er-

---

91. Sigmund hatte als Ort wiederholt Ofen in Vorschlag gebracht; vgl. oben S. 34, Anm. 53.

92. Siehe RTA. XII, nr. 158.

93. Siehe a. a. O. S. 256, Z. 5 ff.

94. Vgl. Mon. Conc. II, S. 1060 f., wo er mit falschem Datum genannt wird.

95. Siehe RTA. XII, nr. 157.

96. Er kam am 8. November in der Generalkongregation zur Verlesung; s. a. a. O. S. 252, Z. 7 ff.; vgl. auch Mon. Conc. II, S. 1060.

97. Siehe RTA. XII, S. 254, Z. 12 ff.

98. Siehe a. a. O. S. 314, Z. 28 f.; vgl. auch oben S. 28.

reichen, der Absicht entsprungen sein, die vom Kaiser betriebene Vermittlung evtl. anzunehmen, zunächst wenigstens ernsthaft in Erwägung zu ziehen? Einen andern Sinn konnte der Wunsch nach Sigmunds Anwesenheit am Konzil kaum haben. Daß der Antrag in den Deputationen angenommen wurde, zeigt doch, daß man in diesen Tagen noch nicht vollständig auf dem prinzipiell ablehnenden Standpunkt war, den man sehr bald erreichte. Schon in dem zehnköpfigen Ausschuß, der nach dem Antrag zusammentrat[99], wird man die Möglichkeit, auf den Kaiser — wie es ja Eugen scheint angenommen zu haben[100] — zu kompromittieren, eingehend diskutiert und vielleicht schon von seiten der Majorität entschieden verneint haben.

Nicht Sigmunds Tod hat den vermittlungsfeindlichen Standpunkt am Konzil klar hervortreten lassen; die Entschlossenheit der Konzilsmehrheit zur Ablehnung war vorhanden, als es sich für sie noch darum handelte, den Kaiser zum Mittler anzunehmen, als die Nachricht vom Hinscheiden noch nicht beim Konzil eingetroffen war, die es erst nach dem 27. Dezember erreichte[101]. Am 20. Dezember war Cesarini in warmen Worten für die Vermittlung und Annahme Sigmunds als

---

99. Vgl. Conc. Bas. VI, S. 155. Die deputatio fidei hatte vier Vertreter, die drei übrigen je zwei. Im Ausschuß befand sich auch ein Vertreter Sigmunds, der Bischof v. Lübeck. Ein anderes Mitglied, der berühmte Jurist Nikolaus Tudeschi, Erzbischof von Palermo, trat sehr bald als Gegner der Vermittlung hervor.

100. Dieser Entschluß Eugens, den Sigmund, von seinem Gesandten unterrichtet (s. oben S. 20 f.), am 6. November nach Basel mitteilte, ist wohl in der zweiten Oktoberhälfte gefallen. Die päpstlichen Gesandten am Novembertage wußten ja noch nichts davon (s. oben S. 38); noch am 8. Oktober warb Eugen in einem Briefe für Ferrara; s. RTA. XII, S. 303, Anm. 1). In seinen Briefen vom 10. Dezember, in denen er deutschen Fürsten die bevorstehende Ankunft der Griechen mitteilt, bittet er nur allgemein, die Union zu fördern; ein Konzilsort ist nicht erwähnt; s. RTA. XII, nr. 196.

101. Noch am 27. Dezember war der Bischof von Augsburg, Sigmunds Gesandter, im Namen seines Herrn für Annahme der Vermittlung eingetreten; vgl. Mon. Conc. II, S. 1130, 1140.

Schiedsrichter eingetreten, mit dem Hinweis auf Eugens Vorgehen. Doch er fand eine Abweisung. In den Debatten der folgenden Tage trat namentlich Nikolaus Tudeschi hervor. Ausführlich begründete er die prinzipielle Notwendigkeit des ablehnenden Standpunktes; die Argumente sind die gleichen, die wir von dieser Zeit ab dauernd wiederfinden: ein Nachgeben sei gegen die Autorität der Kirche, zudem ein schlimmes Beispiel für die Zukunft. Man würde sich später auf diesen Fall berufen und erklären: Das Konzil hatte nicht die Macht, den Papst zur Verantwortung zu ziehen, ihn zur Annahme der Dekrete, zum Gehorsam unter die Konzilsforderungen zu zwingen; er hatte dagegen die Macht, es aufzulösen, es nach seiner Willkür zu behandeln; und das wäre ja Verzicht gewesen auf die dogmatisch-rechtliche Grundlage des Konzils, auf die Superiorität über den Papst[102].

---

102. Vgl. für die Verhandlungen Mon. Conc. II, S. 1122 ff., 1144 ff.

Zweites Kapitel

Die Ablehnung der Vermittlung am Konzil

(Januar 1438)

Zweites Kapitel.

Nach der Stellung, die die führenden Konzilsväter den Vermittlungsvorschlägen Cesarinis gegenüber eingenommen hatten, war wenig Aussicht vorhanden, daß die Kurfürsten mit ihrer eigenen Werbung Erfolg haben könnten, als im Januar 1438 unter den durch Sigmunds Tod veränderten Verhältnissen ihre Gesandten sich am Konzil ihres Auftrags entledigten. Es ist unbekannt, wann die am 16. Dezember[1] abgefertigten Bevollmächtigten der Kurfürsten nach Basel gekommen sind. Ursprünglich war der 22. Dezember in Aussicht genommen[2]; jedenfalls sind sie aber — wohl infolge des Bekanntwerdens von Sigmunds Tod aufgehalten — erst erheblich später beim Konzil angelangt; denn erst am 9. Januar sind die Gesandten in der Generalkongregation erschienen, haben ihr Beglaubigungsschreiben überreicht und somit die Verhandlungen begonnen[3], und es ist nicht anzunehmen, daß sie vor ihrem ersten offiziellen Auftreten längere Zeit am Konzilsort geweilt haben[4]. Als ihr Sprecher hielt Otto vom Stein eine beredte Ansprache, der er das Wort „in mansuetudine suscipite insitum verbum"[5] zugrunde legte. Er versicherte ausdrücklich, daß die Kurfürsten den

---

1. Vgl. oben S. 41.
2. Siehe RTA. XII, S. 312, Z. 3.
3. Siehe Mon. Conc. III, S. 11.
4. Immerhin ist aus einem Briefe, der wohl am 9. Januar geschrieben ist und das Werben der Gesandten um Aufschub des Prozesses lau nennt, zu schließen, daß sie schon einige Tage v o r der Eröffnungsaudienz sich am Konzil bemühten; vgl. dazu unten S. 62.
5. Jacob. 1, 21.

Willen hätten, die Ehre der Kirche und des Konzils aufrecht zu erhalten; daß aber andererseits ihre Herren den Streit zwischen Papst und Konzil auf keinen Fall bis zum Schisma kommen lassen wollten. Das Konzil solle daher den Prozeß suspendieren und einige Vorschläge zur Friedensvermittlung annehmen. Im Auftrage des Konzils antwortete darauf sogleich der Erzbischof von Palermo[6], Nikolaus Tudeschi; in zweistündiger Rede sprach er über die Unmöglichkeit, auf die Wünsche der Kurfürsten einzugehen; Nachgeben dem Papste gegenüber heiße Aufgabe der Reformation überhaupt.

Man hätte es am Konzil wohl gern gesehen, wenn die kurfürstlichen Gesandten sich mit diesem Bescheide begnügt hätten. Jedenfalls hat das Konzil nicht von sich aus, wie es eigentlich Brauch war, nach der Eröffnungsaudienz die gestellten Forderungen zur Beratung und Beschlußfassung an die Deputationen gegeben. Doch trat auf ausdrückliches Bitten der Gesandten, die eine ausführliche schriftliche Antwort forderten, eine Kommission zusammen, die sich eingehender mit der Sache befaßte[7]. Die

---

6. Siehe Mon. Conc. III, S. 11.

7. In Mon. Conc. III, S. 11 ff. berichtet Segovia, daß der Erzbischof von Palermo in der Generalkongregation am 9. Januar bis nach 11 Uhr gesprochen habe; er fährt dann unmitteibar fort: „Qua hora dum patres prandere cepissent, Julianus presidens in Basiliensi concilio a loco huius recessit . . . (über Cesarinis Abreise siehe unten S. 63) . . . cum vero post recessum illius magnam facerent instanciam oratores electorum pro responsione alia specifica magis et scripto eis danda, biduo sequenti in domo Arelatensis deliberaturi convenientes patres . . .“; es folgen die Verhandlungen, man kommt zu keinem einstimmigen Resultat; sodann „fuit conclusum crastino patres convenire audituros ab oratoribus electorum quae media pacis haberent“. RTA. XII, S. 295 wird nach dieser Darstellung angenommen, daß die Gesandten zwei Tage nach der Generalkongregation vom 9. Januar in der Wohnung des Kardinals von Arles wieder mit den Vätern verhandelten und nun die spezialisierte schriftliche Antwort verlangten; daraufhin sei — also ist wohl angenommen, im Beisein der Gesandten — die Diskussion über

Erörterung drehte sich hier zunächst nur um die Frage, ob es überhaupt möglich sei, den Prozeß zu suspendieren, was ja von den Gesandten in der Generalkongregation gefordert war als Voraussetzung einer Vermittlungsaktion. In der Deputation wurde keine Stimmeneinheit erzielt. Die Majorität war entschieden für Fortführung des Prozesses. Von den Ausführungen über die Notwendigkeit eines solchen Verfahrens sei hervorgehoben, was der Kardinal Ludwig von Arles geltend machte, ein Argument, das neben der eigentlichen Superioritätsfrage, die auch in diesen Verhandlungen natürlich eine Rolle spielte, weiterhin öfters in den Konzilsausführungen begegnet[8]. Der Kardinal Ludwig wies darauf hin, daß der Papst Sigmund durch

die Möglichkeit, den Prozeß zu suspendieren, erfolgt, und es wurde beschlossen, am nächsten Tage die Vermittlungsvorschläge der Gesandten zu hören. Es ist nicht ersichtlich, was a. a. O. unter den Vätern im Hause des Kardinals und weiterhin bei den Verhandlungen verstanden wird; wie es scheint, aber kein Ausschuß, sondern die Gesamtheit, welche Unklarheit das Verfahren am Konzil verdunkelt. Daß die „deliberaturi convenientes patres" nicht Gesamtheit der Konzilsinkorporierten, sondern ein Ausschuß sind, besagt deutlich die offizielle Konzilsantwort an die Gesandten, RTA. XII, nr. 200, wo es S. 324, Z. 9 ff. heißt: deinceps (es ist vorher die Generalkongregation des 9. Januar erwähnt) ab eisdem discrecionibus vestris inter deputatos huius sacri concilii quesitum est, ut media ad pacem . . . velletis aperire. Auch Johann von Segovia spricht einige Zeilen nach der oben angezogenen Stelle von den „deputati" in dieser Sache; ebenso Wurstisen S. 332. Dieser Ausschuß aber trat — wie Segovias Darstellung klar erkennen läßt — infolge der Bitte der Gesandten um schriftliche Antwort zusammen; er diskutierte zunächst — biduo sequenti — ohne die Gesandten und beschloß darauf, den folgenden Tag sie im Ausschuß die Friedensmittel darlegen zu lassen (über den weiteren Verlauf siehe die Darstellung und S. 55 Anm. 17). Unklar im Verfahren bleibt, wann die Gesandten und an welcher Stelle sie ihre Bitte um schriftliche Antwort einbrachten; nach Segovias Darstellung möchte man auf den Nachmittag des 9. Januar schließen; vielleicht war die Generalkongregation am Vormittag nicht beendet, sondern nur auf einige Stunden suspendiert worden.

8. Vgl. z. B. RTA. XIII, S. 557, Z. 19 ff.

seinen Gesandten habe erklären lassen, daß die zwölf Anklagepunkte des Monitoriums[9] lügnerische Erfindung seien[10]; so müsse schon zur Rechtfertigung des konziliaren Vorgehens der Prozeß durchgeführt werden, d. h. also, es muß, um nicht den Vorwurf wegen unwahrer Beschuldigungen des Papstes auf sich zu laden, den Wahrheitsbeweis für seine Behauptungen antreten. Drei Stimmen haben sich hören lassen, die für eine reiflichere Erwägung eintraten[11]: Der Bischof von Burgos, der als Vertreter des Königs von Kastilien am Konzil weilte und mit seinen Kollegen schon Sigmunds Vermittlungspolitik im Auftrage seines Herrn unterstützt hatte[12], erklärte, dieProzeßsache

---

9. Vom 31. Juli 1437; siehe Mansi XXIX, col. 137 ff.

10. Wir kennen nicht diese spezielle Anweisung des Papstes an seinen bei Sigmund weilenden Gesandten; doch ist solche Zurückweisung von Seiten Eugens eigentlich selbstverständlich.

11. Da wir die Anzahl der Ausschußmitglieder nicht kennen, läßt sich nicht sagen, in welchem Verhältnis die verschiedenen Abstimmungen zueinander standen. Von diesen drei gemäßigten Stimmen sind zwei auch noch als von einer weltlichen Macht instruiert anzusprechen. Ueber den Bischof von Burgos vgl. die weitere Darstellung und die folgende Anmerkung. Der Bischof von Lübeck war als Sigmunds Vertreter am Konzil gewesen und hatte als solcher wiederholt gegen das scharfe Vorgehen gegen Eugen zu wirken gehabt; vgl. RTA. XII, nr. 153 (= Mon. Conc. II, S. 1016 f.), nr. 157, Mon. Conc. II, S. 1048 f. Wenn er nach des Kaisers Tode sein Mandat auch als erloschen betrachtete — die kurfürstlichen Gesandten fanden durch ihn keine offizielle Unterstützung —, so haben hier seine früheren Instruktionen doch leicht noch nachgewirkt. Seine Opposition ging freilich nicht so weit, daß er nach der Suspension Eugens verweigert hätte, Mitglied des am 31. Januar 1438 eingesetzten Zwölferausschusses zur Verwaltung des Kirchenstaates zu werden; vgl. Mon. Conc. III, S. 30. Die dritte Stimme für Aufschub der Suspension war im Ausschuß von dem Bischof von Ermland abgegeben worden. — Der Bischof von Lübeck wurde später von König Albrecht als sein eigener Gesandter am Konzil bestätigt; siehe unten S. 118 Anm. 35.

12. Vgl. dafür RTA. XII, nr. 158, namentlich die Anmerkungen.

berge eine sehr große Gefahr in sich, weil die Autorität der Kirche der Verächtlichkeit ausgesetzt werde, falls die Fürsten der Suspension des Papstes nicht sogleich zustimmten. Seine Anhänger würden dann nur um so mehr im Gehorsam gegen ihn sich festigen, um nicht dem Vorwurf des Schismas zu verfallen. Deshalb sei die Angelegenheit noch reiflich zu überlegen.

Hier wurde also darauf hingewiesen, daß der vom Konzil geplante Akt gegen den Papst seine erwünschte Wirkung nur haben könne, wenn die weltliche Gewalt ihn gutheiße. Die vertretene Ansicht, daß sonst die Autorität der Kirche leiden werde, läßt sich mit der Argumentation begründen, daß dann eine Verfügung der höchsten Kirchengewalt, die das Konzil ja repräsentierte, nicht zur Ausführung gelangen würde; und selbstverständlich hätte das die Machtvollkommenheit und das Ansehen des Konzils und somit der Kirche überhaupt geschädigt. Daß der schlimmste Schlag gegen die auctoritas ecclesie, die hier gerettet werden soll, aber dauernd geschah, indem die Fürsten die Konzilsgesetze nicht unbesehen aufnahmen und zur Durchführung brachten, das hervorzuheben hat der Bischof wohl unterlassen. Doch war er sich vollkommen bewußt, daß er eine prinzipiell andere Stellung einnahm als seine Vorredner im Ausschuß. Er hat seine Darlegungen eingeleitet mit der Bitte, ihn ruhig anhören zu wollen, obgleich er etwas anderes sagen werde als sie getan hätten. In seiner Schlußforderung, die Frage der Prozeßdurchführung noch reiflich zu überlegen, kommt der Unterschied gar nicht recht zum Ausdruck; es handelt sich für ihn natürlich nicht um ein Hinauszögern; erneute Verhandlungen, die lediglich unter Berücksichtigung der Rechtslage der Parteien geführt worden wären, hätte er wohl für zwecklos gehalten. Er wollte die Frage, wie es durch die tat-

---

Für den weiteren Widerstand des Bischofs von Burgos gegen die Suspension Eugens siehe unten S. 65.

sächlichen Verhältnisse auch notwendig war, politisch behandelt und gelöst wissen.

Ihm schlossen sich die Bischöfe von Lübeck und von Ermland an, die übrigen Ausschußmitglieder stimmten überein in der Forderung, gegen den Papst weiter vorzugehen, seine Suspension auszusprechen. Dennoch einigte man sich darauf, die Vermittlungsvorschläge der Kurfürsten zur Ueberlegung zu nehmen und zu prüfen, ob man vielleicht auf sie eingehen könne. Wie erklärt sich nun diese Stellungnahme? Die Gesandten hatten in der Generalkongregation um Suspension des Prozesses und um Eingehen auf einige Vermittlungsvorschläge ersucht. Es kann den Vätern nicht zweifelhaft geblieben sein, daß für die Kurfürsten diese beiden Forderungen wie zwei Teile eines Ganzen zusammengehörten. Die Majorität des Ausschusses hatte sich nun für Durchführung des Prozesses erklärt, d. h. sie hatte die grundlegende Forderung abgelehnt. Vielleicht unter der Einwirkung der Worte des Bischofs von Burgos hielt man es dennoch für angebracht, den Kurfürsten soweit als möglich entgegenzukommen. Nachdem ihre Gesandten in der Generalkongregation sich mit der vom Erzbischof von Palermo erteilten Antwort nicht zufriedengestellt erklärt hatten und infolgedessen die Sache von dem Ausschuß aufgenommen worden war, hätte es eine grobe Unhöflichkeit bedeutet, wiederum, wenn vielleicht auch mit andern Worten, die gleiche Antwort zu erteilen[13]; zudem hätte es sehr nach Geringschätzung ausgesehen, wenn das Konzil die Gesandten verabschiedet hätte, ohne überhaupt gehört zu haben, welche Vorschläge ihre Herren ihm

13. Die Gesandten hatten nicht nur eine schriftliche Antwort, sondern auch eine „magis specifica“ verlangt. Daß sie damit nicht ausführlichere Begründung der Ablehnung meinten, darf man nach der zweistündigen Rede des Erzbischofs von Palermo wohl annehmen. Sie wollten ohne Zweifel eine Antwort erhalten, die auf die Einzelheiten ihrer Forderungen einging, wozu sie sie natürlich dem Konzil erst darlegen mußten, was in der Kongregation am 9. Januar nicht geschehen war.

unterbreiten wollten. Wenn aber berichtet wird[14], man habe die Vermittlungsvorschläge daraufhin prüfen wollen und auch geprüft, ob sie annehmbar seien, so darf man das bezweifeln; denn da sie die Forderung nach Suspension des Prozesses enthielten, war ihre Ablehnung durch den Ausschuß ja von vornherein sicher; auch hat man nicht für nötig gehalten, für einige der Forderungen evtl. sein Entgegenkommen anzubieten; in gemeinsamen Verhandlungen mit den Gesandten, durch Aenderung der Vorschläge doch sich zu vereinbaren, hat man überhaupt nicht versucht. Es hatte mithin nur formale, nicht sachliche Bedeutung, daß man die Gesandten aufforderte, im Ausschuß ihre Friedensmittel darzulegen. Die erneuten Beratungen, zu denen der Ausschuß zwei Tage, nachdem die Gesandten ihre Vorschläge eröffnet hatten[15], zusammenkam, hat ohne Zweifel sachlich nur den Zweck gehabt, die Antwort festzustellen[16]. Am 17. Januar hatte dann der Ausschuß mit den Gesandten noch eine Zusammenkunft, in der der Kardinal von Arles und der Erzbischof von Palermo inoffiziell den Inhalt der Antwort bekanntgaben, um so der Erregung ihres Unwillens vorzubeugen, die man befürchtete, wenn sie unvorbereitet die Antwort verlesen hörten[17]. Am Abend des gleichen Tages

---

14. Siehe Mon. Conc. III, S. 13.

15. Die Darlegungen der Gesandten sind uns nur indirekt überliefert, als Rekapitulation in der Konzilsantwort, bei deren Besprechung näher darauf eingegangen wird; vgl. unten S. 56 ff.

16. Da dem Ausschuß die selbständige Erledigung der Sache übertragen worden war, hat er auch die Aufgabe gehabt, die gewünschte schriftliche Antwort zu redigieren. Als Abschluß der Verhandlungen erfolgte dann ihre Verlesung in der Generalkongregation

17. Die Zeichensetzung in Mon. Conc. III, S. 13 verwischt die Klarheit der Stelle; namentlich wird das in presencia deputatorum durch sie ganz unverständlich. Es ist zu interpungieren: Utrum autem opportuna essent . . ., biduo patres convenere, desuper conferentes; et XVII. die, in presencia deputatorum, ne forte responsione audita irritarentur, Arelatensis . . . et Panormitanus . . . oratoribus ipsis domestice exposuerunt . . . substanciam responsionis

wurde dann in der Generalkongregation der Wortlaut durch den Konzilsnotar öffentlich verlesen und den Gesandten die Antwort auch schriftlich ausgehändigt. Außerdem konnte Ludwig Pontanus, der als Ausschußmitglied selbst eine Antwort verfaßt und vorgelegt, sie aber nicht zur Annahme hatte bringen können, seine Ausführungen durch Verlesen bekanntmachen[18].

Die offizielle Konzilsantwort[19] brachte eine vollkommene, prinzipielle Ablehnung; der Bischof von Burgos hatte also mit seinem Hinweis auf die Notwendigkeit, die politischen Gewalten zu berücksichtigen, nichts erreicht; vielmehr trat die einseitige Berücksichtigung des Rechtsstandpunktes bedeutend hervor, allerdings zunächst nur im Verhältnis zum Papst; der fürstlichen Einmischung, der Vermittlungspolitik als solcher gegenüber übte man noch nicht Kritik; man erklärte nur die Vorschläge der Kurfürsten als ungeeignete Friedensmittel, weshalb man sie zurückweise.

Die Vorschläge, die die Gesandten dem Konzil unterbreitet hatten[20], entsprachen nicht ganz dem Programm vom November. Man verlangte jetzt die Suspension des Prozesses und erbot sich, dann beim Papst für die Revozierung der Auflösungsbulle und seiner sonstigen Maßnahmen gegen das Konzil einzutreten; ferner sollte Eugen die Reformdekrete annehmen und sich in die Konstituierung des Unionskonzils nicht einmischen[21];

. . . Also: Zur Verhandlung, darüber, ob die [Vermittlungsvorschläge] annehmbar seien, kamen die Konzilsväter am zweiten Tage zusammen [darüber, daß mit den „patres concilii" hier die Ausschußmitgleider, nicht die Konzilsväter schlechthin gemeint sind, vgl. oben S. 51 Anm. 7]; und am 17. setzten der von Arles und der von Palermo — in Gegenwart der [übrigen] Ausschußmitglieder — den Gesandten inoffiziell den Inhalt der Antwort auseinander. . . .

18. Vgl. Mon. Conc. III, S. 13 ff.; Ludwigs Antwort auch bei Würdtwein, Subsidia diplom., Heidelbergae 1776, Tom. VII, S. 57 ff.

19. Gedruckt Mon. Conc. III, S. 16 ff., RTA. XII, nr. 200 u. ö.

20. Siehe die Wiederholung in der Konzilsantwort, RTA. XII, S. 324, Z. 15—27.

21. Ut . . . de congregando concilio pro Grecis se non intro-

die Griechen sollten ersucht werden, nach einem der vom Konzil erwählten Orte zu kommen, also nach Basel selbst, Avignon oder einer Stadt in Savoyen, wie das Majoritätsdekret vom 7. Mai 1437 verlangt hatte. Würden die Griechen darauf nicht eingehen, so solle ein neuer, dritter Ort gewählt werden, der für Konzil und Papst Sicherheit gewähre und ihnen annehmbar sei; zur Vereinbarung eines solchen Ortes möge das Konzil Gesandte zu Eugen schicken; sei aber auf diese Art keine Verständigung zu erreichen, so sollten Konzil und Papst Unbeteiligten als Kompromißrichtern die Ortswahl überlassen.

Außer der Vereinfachung der Vorschläge, zu einem Ort für das Unionskonzil zu gelangen, zeigt sich, daß nicht, wie im November vereinbart[22], im ungünstigsten Falle die Griechen entscheiden sollen, vielmehr sollen Papst und Konzil auf Außenstehende kompromittieren, das heißt also doch, der weltlichen Macht und vor allem den Kurfürsten die Entscheidung in die Hände geben. So wenig nun dieses Mittel dem Konzil lieb sein mochte, so wäre eine Entscheidung auf diesem Wege für dieses wohl günstiger ausgefallen, als wenn die Griechen, die der Papst für sich gewonnen hatte, den Ort bestimmt hätten.

Auch die übrigen Aenderungen zeigen das Novemberprogramm zugunsten des Konzils verschoben oder eingeschränkt. So hat man sich jetzt damit begnügt, um die Suspension des Prozesses zu bitten, während im November die vollständige Einstellung verlangt worden war. Von der Ver-

---

mitteret; durch diese Verpflichtung wurde verhindert, daß Eugen eventuell selbständig vorgegangen wäre und von sich aus das Unionskonzil eröffnet hätte. Es handelt sich dabei also um anderes und mehr als um die „Nichteinmischung in die Wahl des Ortes für das Unionskonzil"; siehe RTA. XII, S. 295, Z. 36 f. Uebrigens wurde die Beteiligung des Papstes an der Ortswahl ja nicht ausgeschlossen, sondern, wie die des Konzils — wenn auch ihm ungünstiger — geregelt.

22. Vgl. den Abschied des Novembertages RTA. XII, nr. 192 und seine Besprechung oben S. 22 ff.

pflichtung des Konzils, die beim Annatenverbote versprochene Entschädigung festzusetzen, als Voraussetzung für die Annahme der Reformdekrete durch den Papst, hat man jetzt nicht gesprochen; von der erwünschten Verfassungsänderung ist nicht die Rede gewesen. Die Vorschläge haben sich also auf die notwendigsten Punkte beschränkt[23]; man berücksichtigte nur die Maßnahmen von beiden Seiten, die unmittelbar zu der jetzigen Kampfstellung geführt hatten, und suchte außerdem unbedingt die Reformgesetzgebung zu sichern.

Waren dieses nun nur vorläufige Eröffnungen, um etwa das Konzil nicht gleich von jedem Eingehen auf die Vermittlung abzuschrecken, und wollte man dann mit den übrigen Punkten, auf die es sich verpflichten sollte, allmählich auch noch herauskommen[24]? Oder hatten die Novemberabmachungen bis zum Januar eine solche Umbiegung erfahren, daß die Konzilsväter in den Eröffnungen der Gesandten alles zu hören bekommen hatten, was die Kurfürsten verlangten? Nicht nur konzilsfreundlicher sind jetzt die Forderungen, sondern auch zurückhaltender. Was in ihnen als Verschiebung der Sympathie erscheint, folgt lediglich aus dem Weniger gegenüber dem Novemberprogramm. Alles was darin irgend aggressiv war, ist verschwunden.

Sollte das wirklich nur im Verfahren liegen, nicht in der

---

23. Daß die Gesandten von dem eventuellen Anerbieten ihrer Fürsten, mit der Ablaßauszahlung entgegenzukommen, nicht sprechen, braucht nicht zu verwundern; die Vorbedingung dazu war gar nicht eingetreten. — Im November hatte man ausdrücklich verlangt, daß das Konzil die Wahl Avignons, also das Majoritätsdekret vom 7. Mai, fallen lasse; ferner hatte man in Frankfurt die Forderung aufgestellt, daß Papst und Konzil nicht widersprechende Prozesse führten. Das wurde jetzt nicht erwähnt. — Es ist allerdings nicht ausgeschlossen, daß die Gesandten immerhin etwas mehr verlangt haben, als die Konzilsantwort rekapituliert; aber dann hat es sich sicher nur um Unbedeutendes gehandelt und um etwas, was dem Konzil nicht ungünstig gewesen wäre.

24. Das wird RTA. XII, S. 295, Z. 38 f. angenommen.

Sache? Konnten denn die Kurfürsten glauben, daß das Konzil, wenn es sich auf die Vermittlung eingelassen und den Prozeß aufgeschoben hätte, nachträglich sich noch ungünstige Verpflichtungen hätte auferlegen lassen? Das wäre doch nur möglich gewesen, wenn vom Konzil selbst die Vermittlung der Kurfürsten gewünscht worden wäre; dann hätten sie ihre Bedingungen stellen können. Aber so lag es nicht. Viemehr wurde das Konzil gebeten. Ist es da nicht wahrscheinlicher, daß die Novemberbeschlüsse wirklich eine Aenderung erfahren haben? Die Lage war ja inzwischen auch verschoben. Die Kurfürsten standen nicht mehr neben Kaiser Sigmund wie im November, wie noch im Dezember ihre Räte bei Ausfertigung der Gesandtschaft geglaubt hatten.

Sobald der Tod Sigmunds bekannt war, haben die Kurfürsten es für nötig gefunden, sich über ihre Stellungnahme im Kirchenstreit neu zu beraten[25]. Noch vorm 22. Dezember hatte der Markgraf von Brandenburg dem Erzbischof von Mainz und dem Pfalzgrafen Otto von Mosbach, dem Vertreter des unmündigen Kurfürsten Ludwig, die damals einer Fehde wegen zusammen waren, den Tod des Kaisers mitgeteilt. Daraufhin wurde auf den 5. Januar nach Heilbronn ein Tag verabredet, zu dem man Raban von Trier persönlich erwartete, während man den beiden andern Kurfürsten gegenüber auf die Einladung verzichtete[26]. Als ein Verhandlungsgegenstand der Heilbronner

25. Vgl. für das Folgende RTA. XIII, nr. 1 u. S. 3 ff.

26. Dem Kurfürsten von Sachsen gegenüber entschuldigt der Markgraf von Brandenburg die Nichtaufforderung am 26. Dezember mit der Kürze der Zeit; siehe RTA. XIII, S. 50, Z. 1 ff. — Der Erzbischof von Köln findet sich überhaupt nicht erwähnt; vielleicht hat er aber doch eine Mitteilung des gleichen Sinnes erhalten. Ihn vollständig zu übergehen, lag kein Grund vor; wenn RTA. XIII, S. 6, Z. 34 ff. geltend gemacht wird, daß der Kölner sich von der Politik seiner Kollegen in der Kirchenfrage, der der Heilbronner Tag vorwiegend galt, ausgeschlossen habe, so ist demgegenüber darauf hinzuweisen, daß er für den Novembertag sein Fernbleiben entschuldigt hatte; siehe RTA. XII, S. 313, Z. 37 ff. Sein An-

Tagung wurde die Kirchenfrage ausdrücklich hervorgehoben[27]. Die Kurfürsten wollten also die Politik, die sie in den Novemberbeschlüssen neben dem Kaiser aufgenommen und mit ihm hatten durchführen wollen, einer Prüfung unterziehen. Ueber einen Verkehr der Kurfürsten mit der nach Basel abgeordneten Gesandtschaft fehlt jedes direkte Zeugnis; aber daß sie mit ihr in Verbindung getreten sind, ist nicht zu bezweifeln. So war in Frankfurt beschlossen worden, daß die Gesandtschaft vom Konzil aus zum Papste reisen sollte[28]; das ist nicht ausgeführt worden und konnte doch nur auf besondere Aenderung der Instruktion unterbleiben, die wahrscheinlich vom Heilbronner Tag aus erteilt worden ist[29]. Auch das Verhalten der Gesandtschaft am Konzil zeigt, daß sie die durch des Kaisers Tod verschobene Lage berücksichtigte. Wenn in der Generalkongregation des 9. Januar Otto vom Stein betont hatte, daß die Kurfürsten während der Vakanz des Reiches besonders geeignet und verpflichtet seien, die Vermittlung zwischen den streitenden Gewalten der Kirche zu führen[30], so war das ganz natürlich, wenn aber die dem Konzil eröffneten Vermittlungsvorschläge dem Novemberprogramm gegenüber, wie oben dargelegt wurde, sich geändert haben, so liegt da eine Umbiegung der Politik vor, deren Richtung auf — wenigstens vorläufige — möglichste Zurückhaltung geht; der Grund dafür kann aber nur in der veränderten Lage

schluß an die Kirchenpolitik seiner Kollegen zeigte sich dann auf dem Tage der kurfürstlichen Räte zu Frankfurt im Dezember; vgl. oben S. 40.

27. Hinsichtlich der sonstigen Bedeutung der Heilbronner Tagung, in der Altmann die sonst zu Rense übliche Vorberatung der Königswahl sehen will, vgl. die Auseinandersetzung RTA. XIII, S. 5 ff.

28. Siehe RTA. XII, S. 311, Z. 42.

29. Ueber die Verhandlungen zu Heilbronn ist uns nichts überliefert; von den Kurfürsten waren bestimmt anwesend Dietrich von Mainz und der Pfalzgraf; vgl. RTA. XIII, S. 49, Anm. 3; im übrigen vgl. a. a. O. S. 7.

30. Siehe Mon. Conc. III, S. 11.

gesucht werden, und es ist anzunehmen, daß die Gesandten noch vor dem offiziellen Auftreten entsprechend von ihren Herren instruiert worden sind. Auf jeden Fall geschah die Einschränkung der Novemberabmachungen durchaus im Sinne der Kurfürsten, die nicht ohne nochmalige Besprechung die zu Sigmunds Lebzeiten neben ihm aufgenommene Politik nach seinem Tode selbständig fortsetzen wollten.

Trotz der Verschiebung, die zugunsten des Konzils in den Vorschlägen sich zeigt, erfolgte also die Ablehnung der kurfürstlichen Bitten. Die Gründe sind wesentlich die gleichen, die wir schon vom Dezember her kennen. Um der Autorität der Kirche willen, zugleich aber auch im Interesse eines wirklichen Friedens könne der gewünschte Aufschub nicht gewährt werden. Sie hofften, den ersehnten Frieden zu erreichen, wenn sie seine Schwester, die Gerechtigkeit, nicht beiseite schöben; denn beide seien so eng verbunden, daß sie getrennt überhaupt nicht zu erfassen seien. Gerade in der Fortführung des Prozesses wollten die Basler ein Friedensmittel sehen; denn dadurch könne Eugen, wie durch eine heilsame Medizin, eher auf den rechten Weg zurückgebracht werden als durch bloße Bitten[31]. Im übrigen stehe das Konzil weiteren Bemühungen der Kurfürsten bei Eugen durchaus sympathisch gegenüber, die dann in seinem Sinne freilich eine Unterordnung des Papstes unter das Konzil, nicht eine Vermittlung zwischen beiden hätten erwirken müssen. Die Suspension des Papstes sei noch nicht die Absetzung, zu der man nur mit reiflicher Ueberlegung vorgehen werde. So sei in dieser Verzögerung die Zeit gewährt, um die sie gebeten hätten, heilsame Friedensmittel zu verfolgen, zu deren Annahme das Konzil stets bereit sein werde. Wie im Anfang der Antwort für das freundliche Bemühen um Frieden gedankt war, so bat das Konzil zum Schluß weiterhin um ihre Hilfe, wie sie denn

31. Pückert S. 61 sieht vor allem in dieser Argumentation eine Art Spott, wovon aber bei der Auffassung des Konzils keine Rede sein kann.

auch in Eintracht und schuldigem Eifer einen künftigen Kaiser wählen möchten, der der Kirche in ihren Nöten helfend zur Seite stehe.

Damit war das kurfürstliche Verlangen also abgelehnt[32]. Die Gesandten scheinen jeden weiteren Versuch, die Entwicklung der Verhältnisse am Konzil doch noch im Sinne der Beschlüsse ihrer Herren zu beeinflussen, aufgegeben zu haben. Vielleicht haben sie Basel sogleich verlassen, nach dem 17. Januar hören wir nichts mehr von ihnen. Ob sie während ihres Aufenthaltes bei den maßgebenden Konzilsorganen, den Deputationen[33], bemüht gewesen sind, durch Beeinflussung den drohenden Beschluß der Suspension des Papstes zu hindern, müssen wir dahingestellt sein lassen, da unsere Quellen über die Deputationsverhandlungen dieser Zeit versagen[34]. Doch eine Briefnachricht aus diesen Tagen weiß nicht nur von ihrer Erfolglosigkeit, sondern auch von ihrer Lauheit in der Sache zu berichten[35]; das würde durchaus dem Charakter der Programmänderung entsprochen haben. Die kurfürstlichen Gesandten hätten nicht allein gestanden, wenn sie scharf und klar gegen das Vorgehen des Konzils aufgetreten wären. Freilich die Majorität der Mitglieder zu gewinnen, hätte ihnen kaum gelingen können; denn die gemäßigte Partei war sehr zusammengeschmolzen. Nun hatte gerade in diesen Tagen auch Cesarini, fast als letzter der

---

32. Siehe darüber auch die kurze Notiz Conc. Bas. V, S. 141.

33. Ueber ihre Bedeutung vgl. Lazarus S. 150.

34. Das Protokoll Hüglins (Conc. Bas. VI, S. 159 ff.) beginnt erst im Februar 1438; auch die privaten Tagebuchaufzeichnungen (Conc. Bas. V, S. 141 ff.), die vielleicht Aufschluß über den Versuch, die Mitglieder der germanischen Nation zu beeinflussen, hätten gewähren können, setzen erst am 17. Januar ein. Ob das Werben der Gesandten vor der Eröffnungsaudienz, das uns durch eine Briefnachricht bezeugt ist (vgl. Anm. 35), bei einzelnen Personen oder bei Konzilskörperschaften erfolgt ist, läßt sich nicht ersehen.

35. Aeneas Sylvius, siehe Wolkan S. 80; über das Datum vgl. unten S. 63 Anm. 37.

Gemäßigten, von wenigen Anhängern begleitet[36], das Konzil verlassen. An dem Tage, an dem die Gesandten in der Generalkongregation am Vormittag die erste Abweisung erhalten hatten, ist er mittags abgereist[37]. Man darf sich fragen, warum Cesarini gerade diesen Tag wählte. Warum hat er nicht noch einmal versucht, mit Unterstützung der kurfürstlichen Gesandten, die in ihren Forderungen seinem eigenen Verlangen nicht allzu fern standen, die Erhaltung des Friedens zu erreichen? Er wußte doch, daß jener bei der Eröffnungsaudienz erteilte Bescheid noch keine bindende Konzilsantwort war. Hielt er ihre Sache für vollkommen aussichtslos und sollte da seine Abreise unmittelbar nach der ersten Ablehnung der Vermittlungsbitte demonstrativ wirken? Tat er es im Einverständnis mit den Gesandten? Sonst hätte es wohl nicht gerade ermutigend auf sie gewirkt, daß das Haupt der Vermittlungspartei das Konzil verließ, während sie noch im Anfang ihrer Verhandlungen standen. Vielleicht hat Cesarinis Abreise gerade an diesem Tage nur um so mehr herausgefordert, den Gesandten die Antwort zu geben, die sie erhalten haben.

So wurde am Konzil weiter gegen Eugen vorgegangen. In der Generalkongregation am 18. Januar wurde, nachdem

---

36. Unter seinen Begleitern wird auch Heinrich von Diest genannt, der im Herbst 1437 Gesandter der deutschen Nation an Raban von Trier gewesen war; vgl. RTA. XII, nr. 185.

37. Also am 9. Januar; siehe Mon. Conc. III, S. 11. Aeneas Sylvius schreibt in dem schon erwähnten Briefe (Wolkan S. 79 f.) mit Datum vom 11. Januar: „[Cesarini] abibit, ut fertur, hodie aut penitus cras ...“; zugleich sagt er von den Bemühungen der Kurfürsten: „... et hoc mane negativum reportant.“ Dagegen nennt Conc. Bas. V, S. 144 in einer Notiz vom 31. Januar des gleichen Jahres auch den 9. als Reisetag Cesarinis, ebenso andere Erwähnungen; siehe Wurstisen S. 332 und Mansi XXXI, col. 218; Voigt I, S. 130 Anm. 4 irrt, wenn er hier den 7. Januar angegeben glaubt. Es heißt: einen Tag vor der ersten Sitzung zu Ferrara, die am 10. Januar stattfand. So muß man wohl annehmen, daß Aeneas' Datum auf einem Irrtum beruht.

die Suspension des Papstes Konzilsbeschluß geworden war, ein Ausschuß zur Redigierung des Dekretes und baldigen Ansetzung derSession angewiesen, um die Suspension zu verkündigen[38]. Die Bitte um Aufschub des Prozesses, die — vielleicht noch unter Einfluß der kurfürstlichen Gesandten — vom Basler Rat vorher eingebracht war[39], erhielt natürlich eine Abweisung. In der gleichen Generalkongregation setzten die Mitglieder der französischen und der germanischen Nation gegen einen erheblichen Widerstand den Beschluß durch, daß gleichzeitig mit der Suspension des Papstes die Dekretierung zweier wichtigen Reformgesetze, der Dekrete de collationibus beneficiorum[40] und de causis et appellacionibus[41] erfolge. Einem Teil der Väter er-

---

38. Siehe Mon. Conc. III, S. 18; Conc. Bas. V, S. 141, Z. 21 ff. Dafür, daß die Ansetzung der Generalkongregation zum Zwecke der Beschlußfassung über die Suspension Eugens am 9. Januar feststand, siehe Wolkan S. 79; dort wird der Ablauf der Frist für den Papst auf den 18. Januar angegeben; danach möchte man annehmen, daß die Frage am 9. Januar in den Deputationen schon entschieden war. Die Verzögerung des Konzilsbeschlusses ist dann wohl auf die Verhandlungen mit den kurfürstlichen Gesandten zurückzuführen. Wenn Segovia (Mon. Conc.) sagt: „. . . cum iam deliberatum exstitisset in deputacionibus . . .“, so heißt das wohl auch: „. . . schon seit einiger Zeit . . .“ Denn daß die Deputationen überhaupt vor dem Konzilsbeschlusse in der Kongregation über die Sache abgestimmt hatten, war nach der Konzilsverfassung selbstverständlich, so daß diese Hervorhebung unnötig gewesen wäre.

39. Siehe Mon. Conc. III, S. 18; Conc. Bas. V, S. 141, Z. 19 ff.

40. Siehe Mon. Conc. III, S. 21 und Mansi XXIX, col. 161 ff. Das Dekret sucht die Provision der nicht wahlmäßig zu besetzenden Benefizien zu reformieren. Es richtet sich vor allem gegen die päpstlichen Exspektanzen und erläßt dann eine neue Promotionsordnung, die die Berücksichtigung nur wirklich qualifizierter Bewerber sichern soll. Diese Zweiteilung kommt auch in der Benennung Johanns von Segovia (Mon. Conc. a. a. O.) zum Ausdruck: „de graciis exspectativis et collacione beneficiorum.“

41. Siehe Mon. Conc. III, S. 20 und Mansi XXIX, col. 159 f. Dieses Dekret verfügt geregelten Prozeßgang und Instanzenzug

schienen diese Verfügungen so radikal, daß sie, die für die Suspension eingetreten waren, lieber deren Dekretierung unterlassen wissen wollten, als daß zugleich jene beiden Konzilsgesetze ediert würden. Doch war ihr Widerspruch nicht stark genug, sich gegen die reformeifrigen Nationen durchzusetzen. So kam es denn am 24. Januar in der Session zur Verkündigung der drei Dekrete[42]. Noch einmal hat sich starker Widerspruch gegen die Suspension Eugens erhoben. In der Generalkongregation, die der Session vorausging[43], haben die Gesandten des Königs von Kastilien ihre Bitte um Aufschub vorgebracht und feierlich gegen die Suspension und die daraus eventuell erwachsenden schlimmen Folgen protestiert, worin sich der Gesandte von Portugal ihnen anschloß. Sie verwiesen ausdrücklich auf die Versuche der Kurfürsten, die vom Kaiser begonnene Vermittlung in gleicher oder ähnlicher Weise durchzuführen, wozu sie jetzt nach Sigmunds Tod besonders verpflichtet seien. So finden also hier die Vertreter der Kurfürsten eifrige Fürsprecher, als sie selbst Basel sicherlich schon verlassen hatten; und im Gegensatz zu dem Vorgehen der kastilianischen Gesandten tritt ihre eigene ängstliche Zurückhaltung besonders deutlich hervor. Wiederholt haben die Kurfürsten versichert, das Schisma auf keinen Fall dulden zu wollen. Als nun durch die Suspension des Papstes ihrer Auffassung nach der Anfang dazu gemacht war, zogen sich ihre Vertreter schweigend zurück, ohne auch nur ihre offizielle Mißbilligung über den Schritt des Konzils auszudrücken, was noch keineswegs Abbruch diplomatischer Beziehungen oder einseitige Parteinahme für Eugen bedeutet hätte.

Wie das Konzil gegenüber den Versuchen zur Vermittlung

---

und verlangt, wo der Papst als Appellationsinstanz in Betracht kommt, im Normalfall Erledigung der Rechtssache durch delegierte Richter in partibus; siehe auch Conc. Bas. V, S. 142.

42. Vgl. Mon. Conc. III, S. 19 und RTA. XII, S. 323 Anm. 1.

43. So in RTA. XII a. a. O.; Johann von Segovia zieht in seiner Darstellung den Vorgang enger zusammen.

immer mehr die Unmöglichkeit des Nachgebens auf Grund seiner Rechtsauffassung und seines Rechtsanspruches darzulegen bemüht war, so war auch von der andern Seite das entgegenkommende Versprechen, eine Vermittlung anzunehmen[44], schon zurückgezogen. Eugen hatte, sobald ihm der Tod Sigmunds bekannt wurde[45], am 31. Dezember die Eröffnung des Unionskonzils in Ferrera auf den 8. Januar festgesetzt[46], also auch von dieser Seite war die Lage für die Kurfürsten verschoben. Welche Stellungnahme auf dem Tag von Heilbronn erfolgte, ist unbekannt[47], jedenfalls haben sie schon damals in Aussicht genommen, auf dem für den 9. März angesetzten Wahltag[48] die kirchliche Lage neu zu besprechen. Selbstverständlich war auch zu erwarten, daß Papst und Konzil diese Zusammenkunft der Kurfürsten als durchaus geeignet ansehen würden, eine Entscheidung herbeizuführen. So erschienen denn beide auf dem Wahltage durch Gesandtschaften vertreten. Doch auch in der Zwischenzeit zeigten die beteiligten Parteien regen Eifer und reichliche Arbeit.

Noch am 31. Dezember schickte Eugen den Kurfürsten eine Ermahnung zu einträchtiger Königswahl und ersucht sie, ihre Gesandten von Basel zurückzurufen, dagegen das Konzil von Ferrara zu beschicken[49]. Auf der andern Seite war das

44. Vgl. darüber oben S. 20. Da Eugen damals Sigmund als Schiedsrichter angenommen hatte, war er nun in keiner Weise mehr gebunden.

45. Am 25. Dezember; siehe RTA. XIII, S. 166, Z. 19 ff.

46. Siehe Justinianus S. 36 f.

47. Vgl. oben S. 60 Anm. 29.

48. Er war schon am 3. Januar nach Frankfurt ausgeschrieben worden; siehe RTA. XIII, nr. 27.

49. Siehe RTA. XIII, nr. 112; zu S. 166 Anm. 1 vgl. a. a. O. S. 181, Z. 26 ff., wo in Anm. 2 auf RTA. XII, nr. 186, Eugens Brief an die deutschen Fürsten September-Oktober, verwiesen wird. Aus dem „nonnullis defluxis diebus“ und vor allem aus dem „nobis nostrisque sacri imperii coelectoribus“ möchte man wohl eher auf den Brief vom 31. Dezember schließen, der ja ausdrücklich an die Kurfürsten gerichtet war.

Konzil in gleicher Weise bemüht, gegen den Papst zu wirken. So ist es Anfang Februar an verschiedene Reichsstände und Korporationen herangetreten[50]. Man berichtete dabei kurz über das kirchenfeindliche Verhalten Eugens, der durch Errichtung des Konzils zu Ferrara das Schisma in die Kirche gebracht habe; man forderte die Anerkennung der Suspension und ersuchte um Annahme und Durchführung der Konzilsdekrete, namentlich der Gesetze vom 24. Januar, die neben dem wesentlich negativen Vorgehen in der Suspension die positive Reformarbeit dokumentierten. Diese Darlegungen sind auch nicht ohne alle Wirkung geblieben. So lag von Herzog Ernst von Bayern-München schon am 24. Februar ein sehr ermutigender Brief vor[51], in dem er erklärte, nach Kenntnisnahme der Briefe und Dekrete[52] dem Konzil gegen Eugen anhängen zu wollen. Die Anfrage anderer bayerischer Herzöge bei ihrem Metropoliten[53], wie sie sich in der Kirchenfrage verhalten sollten, ist wohl auch erst auf ein derartiges Werbungsschreiben des Konzils hin erfolgt. Die Stellung Herzog Friedrichs des Aelteren von Vorderösterreich und Tirol, die für das Konzil sehr wichtig war, da Basel von seinem Territorialbesitz umschlossen wurde, ist schwankend gewesen. Ende 1437 scheint er in papstfreundlicher Gesinnung gegen die Basler vorgegangen zu sein und an Aufsage seines Geleites gedacht zu haben, wofür ihm Eugens Dank zuteil wurde[54]. Später jedoch hat er sich dem Konzil gegenüber entgegenkommend gezeigt. Als sein Landvogt, der Markgraf Wilhelm von Röteln[55], gegen Besucher des Konzils tätlich vor-

---

50. RTA. XIII, nr. 117; für das Werben der kirchlichen Parteien vgl. auch ebd. nr. 16.

51. Siehe Conc. Bas. V, S. 146, Z. 6 ff.

52. Das Schreiben des Konzils an ihn ist nicht bekannt, doch das — wohl übereinstimmende — an Herzog Heinrich von Bayern-Landshut; siehe RTA. XIII, nr. 117.

53. Vgl. dazu RTA. XIII, nr. 125.

54. Siehe RTA. XIII, nr. 114.

55. Der Papst war mit ihm in selbständige Unterhandlungen

gegangen war, wobei er sich auf die ihm von seinem Herrn erteilte Ermächtigung zum Aufheben des Geleites berief, erklärte Friedrich auf die Anfrage eines Konzilsgesandten, daß er die gegebene Sicherheit durchaus zu halten gedenke. Wenn er aber das Geleit hätte aufheben wollen, so würde es selbstverständlich in den Formen diplomatischen Verkehrs durch feierliche, begründete Ankündigung geschehen sein[56]; durch diese Erklärung wollte er wohl betonen, daß er auf keinen Fall in dem vom Papst aufgelösten Konzil ein Häuflein Schismatiker sähe, sondern eine rechtmäßige Organisation, die man sogar bei feindlicher Stellungnahme ehrenvoll behandeln müsse. Friedrich hat später das Geleit erneuert[57], und der Geschichtsschreiber des Konzils nennt ihn ohne jeden Tadel über seine vorherige zweifelhafte Haltung als eine Stütze gegen Eugens feindliche Umtriebe[58]. Als das Konzil in der Vermutung, daß der Papst auch die Stadt Basel zum Geleitsbruch aufgefordert habe, durch Deputierte in den ersten Tagen des März beim Rat um Aufklärung bat, verneinten die Herren den Empfang solcher Briefe, nahmen dagegen Gelegenheit, feierlich zu versichern, in jeder Weise dem Konzil Schutz gewähren zu wollen, wie es nach seiner Auf-

---

getreten; siehe RTA. XIII, nr. 118 und Mon. Conc. III, S. 58. Eugens Brief an ihn, der für die Basler das heftige Schimpfwort „perfida synagoge iniquorum" gebrauchte, fiel dem Konzil in die Hände; siehe Conc. Bas. VI, S. 203 und Mon. Conc. III, S. 58. — Markgraf Wilhelm hatte sich der Papstpartei schon freundlich erwiesen, indem er bei Cesarinis Abreise die militärische Bedeckung stellte; siehe Mon. Conc. III, S. 11, S. 53.

56. Vgl. hierüber den Bericht des Konrad Wolff (Wulfer), der im Auftrage des Konzils bei Friedrich verhandelt hatte und nach seiner Rückkehr am 27. März in der Generalkongregation auftrat; siehe Conc. Bas. V, S. 152 f. u. VI, S. 203. Der an letzter Stelle erwähnte magister Petrus, der von Seiten Eugens den Herzog zur Geleitsaufkündigung gewinnen sollte, aber unverrichteter Sache abzog, ist wohl der magister Petrus Rencz, der bei Wilhelm von Röteln mehr Erfolg gehabt hat; siehe RTA. XIII, nr. 118.

57. Am 29. Juni; vgl. dazu RTA. XIII, S. 341, Z. 27 ff.

58. Siehe Mon. Conc. III, S. 54 f.

nahme und dem erteilten Geleit ihre Pflicht sei; päpstliche Forderungen, die von ihnen ein feindliches Vorgehen verlangten, würden sie dem Konzil selbstverständlich zur Kenntnis geben[59]. Auch die übrigen von Eugen benachrichtigten Städte im Umkreis waren nicht bereit, seine Wünsche zu erfüllen. In einer Stadt soll der päpstliche Gesandte diese Antwort erhalten haben: Die Bürger seien einfache Leute und verständen wenig von den Differenzen zwischen Papst und Konzil; aber den Unterschied sähen sie doch, daß das Konzil ihnen für ihr Seelenheil einen Ablaß erteilt habe, der Papst dagegen sie auffordere, die Reisenden auf den öffentlichen Straßen zu berauben; und doch hätten gerade ihre Vorfahren die Sicherheit der Straßen gewünscht, hätten Räuber gehängt und gerädert, und sie selbst wollten von dieser Art ihrer Väter nicht im geringsten abweichen[60]. Doch nicht überall fand Eugens Versuch die gleiche Ablehnung[61]. Und selbst wenn die territorialen Mächte sich nicht willfährig erwiesen, so konnte dennoch den Konzilsbesuchern eine Gefahr erwachsen; jeder Straßenräuber, der es auf ein ansehnliches Lösegeld abgesehen hatte, bekam durch jene Forderungen des Papstes einen Vorwand, seinem Rechtsbruche das Ansehen legitimer Handlungsweise zu geben, sich als „propugnator ecclesiae" hinzustellen[62]. So war denn auch eine der

59. Die Verhandlungen fanden am 4. März statt; siehe Mon. Conc. III, S. 54. Am 8. März wurde dann in der Generalkongregation Bericht erstattet; siehe Conc. Bas. V, S. 148. Von den Deputierten sprach Johann von Bachenstein, der Mon. Conc. nicht genannt wird. Zu dem pridie (Conc. Bas. V, S. 148, Z. 17) = neulich vgl. unten S. 79 Anm. 20.

60. Siehe Mon. Conc. III, S. 54.

61. Neben der eben besprochenen anfänglichen Haltung Friedrichs von Oesterreich und seines Vogtes ist als konzilsfeindlich z. B. der Pfalzgraf Stephan zu nennen; vgl. RTA. XIII, nr. 158, 159, 165.

62. Vgl. dazu auch Mon. Conc. III, S. 55 und RTA. XIII, nr. 152. Die Frage RTA. XIII, S. 242, Z. 46 ff. beruht auf einem Versehen des Herausgebers; Conc. Bas. V, S. 230, Z. 34 belegt die

ausdrücklichen Konzilsforderungen, die beim Frankfurter Wahltag und später beim König eingebracht wurden, die Gewährung des Geleites[63], um so in dem äußern Bestande gesichert zu sein.

Wie das Konzil nach der Ablehnung der kurfürstlichen Vermittlung an den verschiedenen Stellen warb, um seine Stellung zu stärken, so hat auch die germanische Nation am Konzil im besondern dafür gearbeitet, Anhänger zu gewinnen für die Suspension des Papstes und für die Reformdekrete, namentlich die vom 24. Januar, die ja mit ihrer eifrigen Unterstützung durchgebracht waren; zugleich bat sie auch um Vorschläge zur Regelung der Annatenentschädigung[64]; so wollte sie zur Lösung dieser schwierigen Frage hinausgreifen über den Kreis der Konzilsinkorporierten und, wenn auch nur konsultativ, die Organe der Kirchenprovinzen zur Mitarbeit an der Gesetzgebung der obersten Kirchengewalt heranziehen. Wie hier ein Teil der im Konzil zentralisierten Vertretung der allgemeinen Kirche sich nicht lediglich um Annahme, sondern um schaffende Mitarbeit an Provinzialinstanzen wendet, so haben ihrerseits Metropoliten versucht, das ihnen zur Seite stehende Organ der Provinzialsynode an der Lösung der Fragen im Kirchenstreit zu beteiligen. So hat Dietrich von Mainz am 21. Februar mit Hinweis auf die verschiedenen Forderungen, die Papst und Konzil — oder vielmehr die germanische Nation für das Konzil — gestellt hatten, eine Provinzialsynode berufen[65], deren

---

Anwesenheit des Stephanus Ploverii zum 29. April 1437, nicht 1438.

63. Vgl. unten S. 87, 116.

64. Siehe RTA. XIII, S. 181, Z. 31 bis S. 182, Z. 16, wo Dietrich von Mainz die an ihn ergangenen Forderungen der germanischen Nation rekapituliert. Andere Zeugnisse über solches Werben haben wir für diese Zeit nicht, woraus aber nicht geschlossen werden braucht, daß die Nation sich nur an den Mainzer gewandt hat. Die Werbung ist wohl mit Ueberreichung der Dekrete und eines Begleitbriefes mündlich durch einen Gesandten erfolgt; siehe a. a. O. S. 182, Z. 15 f.

65. Siehe RTA. XIII, nr. 119.

Besuch oder Beschickung von seiten seiner Suffragane er nachdrücklich verlangte. Hier handelte der Erzbischof also, der bisher nur als selbständiger Fürst, als ein Glied des Kurfürstenkollegiums erschienen war, als Kirchenfürst, der eine ständische Körperschaft neben sich hat, die er von der ihr zustehenden Mitarbeit nicht ausschließt; und zwar wünschte er — dem Ausschreiben zufolge — nicht nur eine Versammlung, der er seine Wünsche und Maßnahmen zur Kenntnis und Annahme unterbreitete, sondern die Synode erscheint als die Repräsentation der Kirchenprovinz, der die Beschlußfassung über den Gegenstand der Beratung zusteht[66]. Freilich ist dieser Versuch, die verfassungsmäßigen Organe der Kirchenprovinz zur aktiven Mitarbeit heranzuziehen, ohne Erfolg geblieben. Die Entscheidung in der Kirchenpolitik blieb wie bisher bei dem Kurfürstenkollegium, das auf dem Wahltag einheitliche Beschlüsse faßte, die Dietrich von Mainz dann als Metropolit auch für seine Kirchenprovinz durchzuführen suchte[67]. Daß man das Kurfürstenkollegium gewissermaßen als autoritativ für die Kirchenpolitik ansah, erhellt auch daraus, daß ein deutscher Metropolit, der Erzbischof von Salzburg, sich um Raterteilung an die Kurfürsten wandte[68]. So war es bei der Lage der Dinge zu er-

---

66. Er verlangt ausdrücklich für die Vertreter Vollmacht, „quatenus, si aliquid per nos alios suffraganeos nostros . . . aut eorum ambassiatores nostrumque clerum . . . foret pertractandum determinandum et concludendum . . . ob mandati defectum omitti non oporteat . . .“ (a. a. O. S. 182, Z. 40 ff.).

67. Vgl. unten S. 105.

68. Vgl. RTA. XIII, nr. 125. Es ist wohl zweifelhaft, ob die a. a. O. S. 191, Z. 18 als angesetzt erwähnte Provinzialsynode verschoben und erst nach dem Wahltag, auf dem der Salzburger seine Vertreter hatte, zustande gekommen ist; vielleicht haben wir in ihr das Konzil zu sehen, das als ungefähr 1437 abgehalten bekannt und auf dessen verlorene Verfügungen aus späteren Diözesansynoden teilweise zu schließen ist; nach dem hier gegebenen Datum würde man es auf ca. März 1438 zu setzen haben. Am 20. April hat sodann in Salzburg eine Diözesansynode stattgefunden; vgl. dazu Hübner, Die Provinzialsynoden im Erzbistum Salzburg . . ., Deutsche Geschichtsblätter X, Gotha 1909, S. 229; siehe auch Grisar, Histor.

warten, daß der Wahltag zu Frankfurt auch die Kirchenfrage, die durch das Vorgehen beider Parteien gegeneinander immer schwieriger wurde, in Angriff nehmen würde.

Jahrbuch der Görresgesellschaft, Bd. I, Münster 1880, S. 604 und Hefele VIII, S. 5 ff., wo weitere Diözesansynoden der Zeit erwähnt sind. — Die Anfrage des Salzburgers macht es unwahrscheinlich, daß jenes Provinzialkonzil im Streit zwischen Papst und Konzil prinzipiell Stellung genommen hat.

Drittes Kapitel

Der Wahltag in kirchenpolitischer Beziehung

(März 1438)

Für die streitenden kirchlichen Parteien war es natürlich von Wichtigkeit, die Anerkennung und praktische Unterstützung der Kurfürsten zu gewinnen; so erschienen — unaufgefordert — ihre Gesandtschaften zu dem Wahltage in Frankfurt.

Seine allgemeine politische Lage beurteilte das Konzil in dieser Zeit nicht gerade ungünstig[1]. Auf Frankreichs kräftige Unterstützung war unbedingt zu rechnen; schon im Januar hatte Karl VII. sich heftig gegen die Auflösung des Basler Konzils gewendet und hatte seinen kirchlichen und weltlichen Untertanen den Besuch von Ferrara verboten[2]. Noch rechnete das Konzil unbedingt auf den Herzog von Savoyen, und für gleich zuverlässig hielt es den Herzog von Mailand, dessen Schwenkung zu papstfreundlicherer Stellungnahme in der Prozeßfrage aber schon bald, zugleich mit Aragons feindlicher Haltung, Mitte März hervortrat[3]. Auch den König von Kastilien glaubte es, noch nicht aufgeben zu müssen[4], und es verließ sich auf die An-

1. Zu den hier folgenden Angaben vgl. namentlich die Darstellung des Konzils selbst in seinem Werbebrief an den König von England vom 5. März, siehe RTA. XIII, nr. 124. Im übrigen ist — zum Teil auch zur Korrektion der Konzilsauffassung — auf die im Vorwort bezeichnete Literatur und auf Valois zu verweisen.

2. Siehe Karls VII. Brief vom 30. Januar 1438 in Mon. Conc. III, S. 52 und vgl. ebendort S. 50 ff.; ferner Conc. Bas. V, S. 145 zum 7. u. 14. Februar. Des Königs Bitte, das Vorgehen gegen Eugen nicht zu beeilen, und sein Vermittlungsangebot wurde am 4. April am Konzil bekannt; siehe Conc. Bas. V, S. 155, Z. 20 ff.

3. Vgl. Conc. Bas. V, S. 149; auch Mon. Conc. III, S. 64 f. ist wohl auf diese Verhandlung zu beziehen.

4. Ueber das Verhalten seiner Gesandten im Januar vgl. oben S. 65.

hängerschaft ganz Italiens außer Venedig, welches Eugens Heimatstadt war, und anderer Fürsten und Städte. Besonders wertvoll aber war dem Konzil wohl die freundliche Haltung, die Albrecht von Oesterreich, in dem es vielleicht auch den künftigen König vermutete, gezeigt hatte, indem er durch seinen Gesandten Johann von Eich Annahme der Konzilsdekrete versprochen und die Benediktion als König von Ungarn vom Konzil entgegengenommen hatte[5].

Doch auch der Papst hatte einen bedeutenden Erfolg aufzuweisen. Die Griechen waren am 8. Februar nach Venedig gekommen und waren entschlossen, Ferrara als Ort für das Unionskonzil anzunehmen. Der Papst schickte nun nochmals dier Werbeschreiben für sein Konzil hinaus, lud zum Besuch ein, um das ersehnte Werk der Vereinigung der westlichen und östlichen Kirche zu vollenden; zugleich forderte er nochmals, gegen die Basler und sonstigen Störer der Union einzuschreiten[6]. Auch der griechische Kaiser wandte sich bittend an die Kurfürsten, die Synode von Ferrara zu beschicken und so das Unionswerk zum Heil der ganzen Christenheit zu fördern[7]. So hatte der Papst die eine große Aufgabe, die dem Basler Konzil bei seiner Berufung gestellt war, ihm aus der Hand genommen und konnte auf Erfolg rechnen; daß hierdurch das Konzil zur Nachgiebigkeit bestimmt werden könnte, darauf war nicht mehr zu hoffen. Schon war von einem seiner einflußreichsten Führer erklärt worden, daß eher die unsichere Union mit den Griechen preiszugeben sei, als daß man auf die Aufrechterhaltung der katholischen Wahrheit, der Autorität der Kirche und des allgemeinen Konzils verzichten könne[8]. Bei der Heftigkeit, die der

---

5. Am 25. resp. 26. Januar 1438; siehe Conc. Bas. V, S. 142 und Mon. Conc. III, S. 7.

6. Siehe RTA. XIII, nr. 120.

7. Siehe a. a. O. nr. 121; er hatte auch an das Konzil geschrieben; siehe Mon. Conc. III, S. 61 f.

8. Vom Erzbischof von Palermo in seiner Erwiderung auf Cesarinis Vermittlungsvorschlag, am 24. Dezember 1437; vgl. Mon. Conc. II, S. 1125.

Streit angenommen hatte, wäre auch die Gewißheit der Griechenunion nicht der Preis gewesen, der für die Basler genügt hätte, Ferrara anzuerkennen, was für sie Unterwerfung bedeutet hätte. Für das Konzil gab es keine Möglichkeit mehr, nachzugeben, sofern nicht seine Ansprüche auf Superiorität gewahrt blieben. Die prinzipielle Auffassung seinerseits trat immer deutlicher hervor, während die Fürsten vom politischen Gesichtspunkte aus immer wieder vermitteln wollten; demgegenüber sah das Konzil seine Aufgabe immer wieder darin, seinen Standpunkt zu begründen, seine Maßnahmen zu rechtfertigen, durch Ueberzeugen für sich zu gewinnen.

So befand sich denn bei der Gesandtschaft, die es zum Wahltag nach Frankfurt abordnete, auch Nikolaus Tudeschi, der uns schon wiederholt als scharfsinniger, gelehrter Verfechter der konziliaren Superiorität begegnet ist. Seine beiden Kollegen, der Patriarch von Aquileja und der Bischof von Ermeland, gehörten der deutschen Nation am Konzil an. Der äußere Glanz dieser Gesandtschaft, die also aus einem Patriarchen, einem Erzbischof und einem Bischof bestand, wurde noch erhöht, wohl auch, um sie auf keinen Fall einer päpstlichen Vertretung in Frankfurt im Range nachstehen zu lassen; nachdem die Gesandten am 1. März in der Generalkongregation vereidigt worden waren[9], beschloß das Konzil für sie am 4. März die „potestas legatorum de latere“[10]. Noch am gleichen Tage wurde das Beglaubigungsschreiben für sie ausgestellt[11]. Man sprach in ihm die Erwartung aus, daß die Kurfürsten in Frankfurt neben der Königswahl auch die Regelung der kirchlichen Verhältnisse ins Auge fassen würden. Wenn sie, wie es auch in

9. Am gleichen Tage leisteten zwei weitere Gesandtschaften den Eid, die an Albrecht und an den König von England; siehe Conc. Bas. V, S. 147, Z. 7 ff.

10. Siehe Conc. Bas. V, S. 147; vgl. auch die Sitzung der deputacio de communibus des gleichen Tages, Conc. Bas. VI, S. 170, Z. 34.

11. Siehe RTA. XIII, nr. 122.

andern Ländern geschehe, für die allgemeine Kirche einträten, so würde zu hoffen sein, daß zum Ruhme der deutschen Nation, allen Gegenarbeiten zum Trotz, die Errungenschaften von Konstanz und Basel erhalten blieben; nicht unterließ man, auch hier darzulegen, was die Grundlage für die Kirchenregierung zu sein hat: sacri canones et regulae sanctorum patrum decretaque generalium conciliorum[12]; also auch hier wird die Gesetzgebung des absoluten Papsttums verneint. Am 5. März traten die Gesandten zu Schiff ihre Reise an[13], am gleichen Tage verließen auch die beiden Gesandten zu König Albrecht von Ungarn die Stadt[14].

Als die Konzilsgesandten am 12. März in Frankfurt eintrafen[15], weilten die Kurfürsten schon einige Tage in der Stadt. Am 9. März waren sie gemeinsam eingezogen[16], die sechs Kurfürsten alle persönlich[17]. Erst am 18. März erfolgte die Wahl Albrechts zum römischen König. Neben den Vorberatungen der Wahl, durch die Einstimmigkeit für Albrecht im Kurkollegium erreicht wurde[18], haben die Kurfürsten und ihre Räte in den

---

12. Vgl. RTA. XIII, S. 185, Z. 29 f.

13. Siehe Conc. Bas. V, S. 147. — Die Konzilsgesandten wurden zugleich auch von der germanischen Nation als die ihrigen beglaubigt, um bei den Kurfürsten eine günstige Regelung der Ablaßgelder zu erreichen, damit die Konzilsschulden, an denen die Nation stark beteiligt war, gedeckt werden könnten; siehe RTA. XIII, nr. 123 und Conc. Bas. V, S. 147, Z. 21 ff. — Ueber die Bemühungen Avignons in diesen Tagen, die vom Konzil bei ihm gemachten Schulden zu regeln, vgl. Conc. Bas. VI, S. 171, Z. 32 ff.

14. Johann von Ragusa und Johann Pulchipatris; siehe Conc. Bas. V, S. 148, Z. 1 ff.

15. Siehe RTA. XIII, S. 220, Z. 35 ff., S. 83, Z. 33, S. 126, Z. 28 f. Das Kommen der Konzilsgesandtschaft war dem Rate von Frankfurt am 11. März schon bekannt. Vgl. RTA. XIII, S. 126, Anm. 4.

16. Siehe RTA. XIII, S. 83, Z. 31; S. 126, Z. 22 f.

17. Ueber die Vakanz der böhmischen ‚Kurwürde vgl. Altmann S. 9, S. 31 Anm. 2.

18. Ueber die Parteiung unter den Kurfürsten, die branden-

Zwischentagen mit selbständiger Initiative über Reichsregierungsgeschäfte verhandelt[19]. Wie nicht anders zu erwarten, hat die Stellung zur Kirchenfrage eine erhebliche Rolle in den Verhandlungen gespielt. Man ist darüber zu Beschlüssen gekommen, die nicht nur der deutschen Kirchenpolitik der nächsten Jahre die Richtung gegeben haben, sondern die in ihrer mittelbaren Folge, der Verstärkung der landesherrlichen Gewalt auf kirchlichem Gebiete, auch für die Entwicklung der allgemeinen Kirche erhebliche Bedeutung gewommen haben, wenn die Beschlüsse selbst auch nur der urkundliche Ausdruck sind für die Unsicherheit und Unklarheit, in der man jeder positiven Stellungnahme aus dem Wege zu gehen suchte.

Schon am 11. März hatte der päpstliche Gesandte, der Bischof von Urbino, der seit dem Novembertage Deutschland wohl kaum verlassen hatte, vor den Kurfürsten und ihren Räten gesprochen[20]. Er wiederholte in seiner Rede[21] die von Eugen

---

burgische Kandidatur vgl. neben der übrigen allgemeinen Literatur vor allem die zum Teil kontroversen Darlegungen bei Altmann, S. 12 ff., S. 48 ff., Droysen, S. 429 ff. und Bachmann, S. 17 f.; ferner RTA. XIII, S. 17 ff.

19. Zu selbständiger oligarchischer Durchführung haben die Verhandlungen nicht geführt; dem König legte man mit der Bitte um Beobachtung ein Regierungsprogramm vor, siehe RTA. XIII, nr. 38. Ueber den Charakter des Landfriedensbundes siehe a. a. O. S. 35 f. Für die Stellung der Kurfürsten hinsichtlich König und Reich in der Kirchenfrage vgl. vor allem unten S. 103.

20. Außer dem Bischof war auch Galeazzo Capriani, der seit dem Sommer in Deutschland weilte, anwesend; siehe Conc. Bas. V, S. 155, Z. 7. — Für das Datum siehe RTA. XIII, S. 194, Z. 10; nr. 71 werden die Audienzen beider Gesandtschaften irrtümlich zum 12. März erwähnt; daß die päpstlichen Gesandten einige Zeit vor denen des Konzils gehört wurden, geht klar hervor aus a. a. O. S. 241, Z. 4 ff., S. 220, Z. 32 ff.; zu der in der Literatur üblichen Datierung auf den 16. März vgl. a. a. O. S. 191 Anm. 5; „pridie“ als „unlängst“ kommt öfters vor; vgl. auch ebd. S. 224, Z. 6, wo es sogar = „vor einigen Jahren“ gebraucht wird.

21. Siehe RTA. XIII, nr. 126.

schon brieflich[22] ausgesprochene Bitte um einträchtige Wahl eines Fürsten, der ein Mehrer des Reichs und ein treuer Förderer des Papstes und des apostolischen Stuhles sein werde. Das wachsende Schisma wurde beklagt und Sigmund gefeiert für den Erfolg von Konstanz. Der Appell an die Fürsten, den bedrängten apostolischen Stuhl vor der gesetzwidrigen Beeinträchtigung durch die Basler zu schützen, wurde verstärkt durch den Hinweis auf ihren dem Papste geleisteten Eid[23], und die Erzbischöfe besonders wurden an ihre größere Verantwortlichkeit vor Gott gemahnt. Die Möglichkeit, durch eine Erörterung die Lage irgendwie zu klären und das Recht erweisen zu können, wurde verneint; denn es brauche und könne durch eine Disputation nicht klargestellt werden, was seit Jahrhunderten klar und recht sei. Es wurde gefordert, das Konzil zu Ferrara zu beschicken; schon habe es die Griechenunion und die übrigen Aufgaben, in denen die Basler Synode sieben Jahre unfruchtbar gewesen sei, in Angriff genommen und könne auf Erfolg rechnen. Ferner wies der Bischof hin auf den im Januar am Konzil gescheiterten Vermittlungsversuch der Kurfürsten. Wäre man dagegen auf die Forderungen des Papstes eingegangen[24], so hätte man jetzt Frieden; und nochmals überreichte der Gesandte eine cedula mit Bitten seines Herrn, die denen vom November inhaltlich gleich waren[25].

So wenig die Rede sachlich neue Gesichtspunkte bringt, so ist sie doch von anderer Seite interessant. Die Erörterung der Rechtsfrage, die in den Darlegungen des Konzils den Angelpunkt bildet, wird hier von päpstlicher Seite mit aller Entschiedenheit als untunlich und unnötig abgelehnt. Wenn

---

22. Siehe RTA. XIII, nr. 112.

23. Vgl. RTA. XII, nr. 187, Anm. 3.

24. Vgl. dazu RTA. XII, nr. 187 u. 188; siehe auch oben S. 38 f.

25. Siehe RTA. XIII, nr. 127. Die Zusätze ziehen die inzwischen erfolgte Ankunft der Griechen und die Strafandrohung gegen die Basler in Betracht; zum Schluß wird nachdrücklich gebeten, auf keinen Fall es in Basel zum Schisma kommen zu lassen.

der Gesandte Eugens im Namen seines Herrn um Hilfe bittet für den apostolischen Stuhl, der im Widerspruch zu den sanctorum patrum decreta und den canonicae sanctiones[26] geschwächt werde, so fordert er etwas, dem sich das Konzil durchaus anschließen könnte; denn die Aufrechterhaltung dieser Gesetze der römischen Kirche lag ihm am Herzen, und nur die Interpretationen gingen auseinander. Wenn weiter aber der Gesandte erklärt, daß es nicht erlaubt sei, in Diskussion zu ziehen, was von den heiligen Vätern gebilligt und von des Papstes Vorgängern unverletzt gehalten worden sei[27], so trennen sich hier die Rechtswege der beiden kirchlichen Gewalten. Für die Reformarbeiten des Basler Konzils gab es ein „Normaljahr", das der Beginn der absoluten Gesetzgebung der Päpste bestimmte. Extravaganten und Kanzleiregeln wurden für das Konzil nicht dadurch zu Rechtsgrundsätzen, die sich einer Untersuchung entzogen, daß sie Jahrzehnte oder Jahrhunderte lang alt waren, in Uebung gestanden oder erneuert worden waren.

Wie der Papst hier dem Konzil das Recht zur Prüfung abspricht, so trifft er zugleich die Fürsten in hartem, drohendem Vorwurf. Er vergleicht ihre Stellung zwischen ihm und dem Konzil mit der Haltung von Vasallen, die, auf Grund ihres Treueides von ihrem Herrn aufgerufen zur Hilfe gegen Angriffe von seiten seiner Untertanen, erklärten, durch eine Erörterung der Rechtsfrage feststellen zu wollen, ob das Recht auf der Seite des Herrn sei; und nicht zweifelt er, daß die Kurfürsten, wenn ihre Vasallen ihnen gegenüber so handelten, mit ihnen nach der Strenge des Rechtes verfahren würden[28]. Und wenn sich nun die

---

26. Vgl. RTA. XIII, S. 192, Z. 41 f.
27. Vgl. a. a. O. S. 193, Z. 6 ff.
28. Siehe RTA. XIII, S. 193, Z. 10 ff. — Z. 13 ist nach „essent" ein Komma zu setzen, um das folgende „vasalli legiique", welches Subjekt des Bedingungssatzes ist, von dem vorausgehenden „quamquam obnoxii subjectique essent" zu trennen.

Bitte zum Besuch oder zur Beschickung des Konzils von Ferrara unmittelbar an diese Darlegungen anschließt, so bleibt kein Zweifel, wie der Papst der Vermittlung gegenüber gesinnt war, diesem Vorgehen, das eine prinzipiell gleiche Wertung der beiden streitenden Parteien zur Voraussetzung haben mußte.

Eugen verwirft hier also überhaupt die Möglichkeit, daß das Recht auf der andern Seite sein könnte, und verneint in der Konsequenz dieser Auffassung die Notwendigkeit, seinen Standpunkt als den richtigen zu begründen und zu erweisen. Eine eigentliche Rechtsfrage bestand ja für die Basler jetzt auch nicht mehr; jedoch hatten sie nicht die Stütze, die der lange Absolutismus dem Papste gab, jene Art von ersessenem Recht, die Recht sein läßt, was der Besitzende dafür hält oder gelten lassen will. Wenn der Papst sich mit der Berufung auf eine lebendige Tradition begnügen, wenn er zur Rechtfertigung seiner Verwaltungspraxis sich auf die päpstliche Uebung in den vorausgehenden Jahrzehnten stützen konnte, so mußte dagegen das Konzil in allen Einzelheiten zu überzeugen suchen; denn das alte Recht[29], das es mit nachdrücklichster Betonung restituieren wollte, erschien nur allzu leicht neu und revolutionär, da es die Entwicklung der letzten zwei Jahrhunderte verneinte. So steht denn auch die Rede, die Nikolaus Tudeschi als Sprecher der Konzilsgesandtschaft am Tage, nachdem die päpstliche Audienz erhalten hatte, nachmittags vor den Kurfürsten hielt[30], stark im Zeichen kanonistischer Gelehrsamkeit. Die Rede ist, wenn auch nicht alle rhetorischen Mittel, sie für den lebendigen Vortrag wirksam zu machen, fehlen, doch wesentlich gelehrte Bucharbeit, die man sorgfältig durcharbeiten muß, um das Wertvolle an ihr zu verstehen. Es ist

---

29. Das ius commune, das im corpus iuris canonici clausum kodifiziert war.

30. Siehe RTA. XIII, nr. 129. Für die Zeit vgl. a. a. O. S. 220, Z. 35 ff. u. Anm. 4.

kaum anzunehmen, daß die Länge der Wirkung zugute gekommen ist. Die Darlegung der vielfach allgemein schon bekannten Dinge, daneben die vielen Einzelheiten, die Ueberfülle gelehrter Zitate haben doch wohl auch Ohr und Sinn der mittelalterlichen Hörer ermüdet und den Eindruck der Hauptpunkte abgeschwächt, verwischt, so klar durchdacht der Bau der Rede auch sein mochte. Die Fürsten selbst standen dieser Art der Einzelerörterung wohl recht fremd gegenüber; ihre Räte waren ja meist Geistliche oder Doktoren des Rechtes und hatten vielleicht ihre wissenschaftliche Freude an den Darbietungen. Aber für die zur Zeit interessierende Erledigung der Frage, die man nicht nach dem rechtlichen, sondern nach dem politischen Standpunkt lösen wollte, hätte ein kurzer Vortrag wohl die gleichen Dienste getan wie die langen Ausführungen Tudeschis vor den Kurfürsten[31].

Er hatte mit einer geschickten captatio benevolentiae ciceronianischen Geistes seine Darlegungen eingeleitet, die er übersichtlich in vier Hauptteile gliederte[32].

Im ersten Teil, nach der Klage über das jammervolle Schisma, erfolgte — zur Begründung der Bitte um Schutz gegen den Papst — die Rechtfertigung des Konzils gegenüber den Verleumdern, indem Nikolaus das Verfahren des Papstes beleuchtete. Da wurde auch zurückgewiesen, was am Tage zuvor der päpstliche Gesandte zu ungunsten des Konzils geltend gemacht hatte. Dem Vorwurf der Unfruchtbarkeit begegnete er mit dem Hinweis auf die gelungene Aktion mit den Böhmen; auch die Union der östlichen Kirche sei, selbst wenn die Griechen nun zum

---

31. Vielleicht wurden beim Vortrag die Zitate doch ein wenig verringert; vgl. dazu unten S. 115 Anm. 27. — Die überlieferte Rede Tudeschis würde bei normaler Schnelligkeit des Vortrages wohl gut $1^1/_2$ Stunden gedauert haben.

32. Tudeschi setzt sein vierteiliges Programm der Rede voraus: . . . primum erit praesidii implorativum, secundum quatuor rerum postulativum, tercium imminentis negocii exhortativum, quartum graciosum oblativum (a. a. O. S. 197, Z. 33 f.).

Papste gingen, doch eigentlich Konzilswerk; nur Eugen habe die Vollendung der gut eingeleiteten Sache durch seine Falschheit zunichte gemacht. In seiner Aufgabe zur Friedensvermittlung zwischen Fürsten und Völkern habe das Konzil gleichfalls keine unglückliche Hand gehabt. Zum Beweis erfolgreicher Reformarbeit wurden die Dekrete angeführt, die die Beseitigung der absolutistischen Verwaltungspraxis des Papstes zugunsten der bischöflichen Jurisdiktion verfügen, deren Gesetzmäßigkeit zu erweisen er mit Zitaten nicht sparte. Daß dieses Reformwerk nicht praktisch durchgeführt werden könne, daran sei Eugen schuld, der sich dagegen stemme und die Dekrete nicht annehme, wozu er kein Recht habe. Damit ist man auf den Kardinalpunkt gelangt, die gesetzwidrige Handlungsweise des Papstes gegen das Konzil darzulegen, die einzelnen Maßnahmen seinerseits und die Gegenschläge der Basler. Die potestas concilii, das auch über den Papst Richter sei, gilt als erwiesen; so milde nun das Konzil auch vorgegangen sei, so habe er es immer wieder verletzt, so daß nun die allgemeine Kirche gezwungen sei, gegen ihn um Hilfe anzurufen.

Auch die Frage der Annatenentschädigung wird erörtert[33]. Man habe dem Konzil vorgeworfen, es sei selbst schuld daran, daß der Papst die Dekrete de annatis und de electione nicht angenommen habe. Demgegenüber sei geltend zu machen, daß der Papst sich niemals bedingungslos bereit erklärt habe, jene Dekrete zu halten, selbst nach einer Entschädigung. Wenn er hinsichtlich des Annatendekretes gesagt habe[34], er wolle es annehmen, wenn vorher die Entschädigung festgesetzt sei, so sei doch die Art der provisio, die er vorgeschlagen habe, daß nämlich die Zustimmung aus allen Gebieten dazu einzuholen sei, durchaus gegen die Autorität der Kirche gewesen. So hätte ja, wenn sich irgendeine Kirchenprovinz versagte, die ganze Sache

33. Siehe RTA. XIII, S. 207, Z. 21 ff.

34. Ueber die Verhandlungen um Annahme des Annatendekrets zwischen Papst und Konzil vgl. Hefele VII, S. 602 f.

gehindert werden können. Auch sei es der Würde des Konzils nicht entsprechend, eine Zustimmung zu erbitten, als wenn es nicht selbst eine Steuer (necessitas) auferlegen könne. Bemerkenswert ist, daß Tudeschi hier — ähnlich wie es schon in den Entschädigungsverhandlungen des Jahres 1435 geschehen war[35] — den päpstlichen Anspruch auf eine feste Entschädigung zurückweist, durch die die Kirchen Rom zinspflichtig gemacht würden. Man verweist den Papst auf die Einkünfte des Kirchenstaates, auch habe er die Möglichkeit, im Bedürfnisfalle einen Zehnt oder eine freiwillige Abgabe auszuschreiben[36]; irgendwie würde man ihn auch am Konzil entschädigt haben, wenn er die Dekrete angenommen hätte. Wenn man also am Konzil die provisio nicht für so dringend hält, nennt man doch immerhin Wege, Mittel zu beschaffen, soweit die eigenen Einkünfte des Papstes nicht ausreichen. Doch eine regelmäßige Besteuerung der Kirchen lehnt man entschieden ab. Vor allem hatte man das Bestreben, nicht mehr so große Summen nach Rom gehen zu lassen; doch das hätte sich auch erreichen lassen durch erhebliche Verringerung der Annaten, ohne sie doch ganz aufzuheben, ähnlich wie man hinsichtlich der Sporteln verfuhr. Daß man diese Abgaben überhaupt beseitigte, weil sie die Kirchen zinspflichtig machten, sie mit einer ordentlichen Steuer belasteten, das geschah im Zeichen des prinzipiellen Kampfes. Wie in der Reformarbeit der Basler vielfach die charakteristischen Erscheinungen des päpstlichen Absolutismus getroffen wurden — die Extravagan-

---

35. Vgl. dazu Hefele a. a. O. und die dort zitierten Quellen.

36. Es sei hier bemerkt, daß in der pragmatischen Sanktion von Bourges, in der das Annatendekret akzeptiert wurde, die Entschädigung in der Weise geregelt wurde, daß von jedem neubesetzten Benefizium — abgesehen von einzelnen Ausnahmen — Eugen eine genau festgelegte Abgabe zukommen sollte, deren Charakter als donum gratuitum ohne jeden Rechtsanspruch des Papstes besonders hervorgehoben wird; siehe Recueil général des anciennes lois françaises Tome IX, Paris, ohne Jahr, S. 36 f.

ten, die konkurrierenden Verwaltungsmaßnahmen und Gerichtsbarkeit, die die verfassungsmäßigen Organe der Kirche zugunsten der Zentralisation verdrängten — so wendete man sich hier auch gegen die ordentliche Steuer, die ja in der allgemeinen Verfassungsentwicklung vom Mittelalter zur Neuzeit nicht vom Absolutismus zu trennen ist.

Weiterhin wurde von Tudeschi der Vorwurf, daß das Konzil mit seiner Arbeit in Gebiete eingegriffen habe, die dem Papst reserviert seien, mit einer Anzahl von Beispielen früherer Konzilien zurückgewiesen; für seine Berechtigung zur Absetzung des Papstes und zur Obedienzentziehung konnte es sich auf Konstanz berufen. Auch als oberste Gerichtsinstanz sei ein allgemeines Konzil nicht zu bezweifeln: Vor sein Forum gehörten die Gerichtsfälle der allgemeinen Kirche wie die der Kirchenprovinz vor die Provinzialsynode.

Wenn der Konzilsgesandte in diesen allgemeineren Ausführungen die prinzipielle Berechtigung des Konzils, um Hilfe gegen Eugen zu bitten, begründet hatte, so kommt er dann zu den vier Einzelforderungen[37].

Zunächst bat das Konzil die Kurfürsten um Annahme der Dekrete und deren Durchführung in ihren Gebieten[38], wobei das Suspensionsdekret nachdrücklich betont wurde. Das Konzil fühlte und bekannte hier offen seine Abhängigkeit von den fürstlichen Gewalten. Doch in der Art der Bitte, die Kurfürsten für seine Forderungen zu gewinnen, lag schon Kritik, die in gleicher Weise, wie es der päpstliche Gesandte getan hatte[39], ihr bisheriges Verhalten als prinzipiell unzulässig

---

37. Siehe RTA. XIII, S. 210 ff.

38. In vestris provinciis diocesibus et dominiis; a. a. O. S. 211, Z. 4. Diese Zusammenstellung läßt annehmen, daß provincia nicht = Kirchenprovinz, sondern von allgemeiner Bedeutung ist, also: in euren Herrschaftsgebieten, nämlich Diözesen und Territorien; in dieser Ausdehnung erfolgt auch die Neutralitätserklärung; siehe unten S. 100.

39. Siehe oben S. 81.

bezeichnete. Man weist darauf hin, daß es eine Beleidigung der allgemeinen Kirche sei, wenn Reformdekrete beschlossen, aber nicht zur Ausführung gebracht würden; durch die Ablehnung des Suspensionsdekretes werde die Autorität der Kirche verächtlich gemacht; die Väter verlören dann die Kraft zu weiterer Reformarbeit, Eugen würde triumphieren, zum Unheil der Kirche; also die Fürsten werden gleichsam angesprochen als Mitschuldige an einem möglichen Verfall der Kirche, weil sie sich ihrer Pflicht entziehen, ausführende Organe der obersten kirchlichen Instanz zu sein, wo diese sie um ihre Hilfe anruft. — Wenn am Tage zuvor der päpstliche Gesandte die Kurfürsten bei ihrem Eugen geleisteten Eid hatte verpflichten wollen, dem apostolischen Stuhl unbedingt Hilfe zu gewähren, so wußte der Vertreter der Basler daraus höchstens eine Verpflichtung für das Konzil abzuleiten; denn dieser Eid sei, da er Eugen in seiner Würde als Papst geleistet worden sei, nach dessen Suspension ans Konzil devolviert.

Die zwei nächsten Forderungen sind parallel denen des Papstes. Man bittet, den Besuch von Ferrara zu verbieten, und fordert möglichst persönlichen Besuch des Konzils von Basel oder Beschickung mit bevollmächtigten Gesandten, wie die übrigen Fürsten auch ihre Vertreter hätten.

Daran schließt sich noch als vierte die schon erwähnte Forderung[40], das Konzil in seinem äußeren Bestande zu schützen, indem für genügende Sicherheit auf den Straßen in der Nähe von Basel gesorgt werde.

Das Konzil wendet sich hier an die Kurfürsten in ihrer Stellung als Landesherren und daneben als eine Art Regierungskollegium des Deutschen Reiches[41], das durch sie, wenn auch

40. Vgl. oben S. 70.

41. Diese Auffassung tritt besonders stark hervor in der Forderung, für Sicherheit auf den Straßen . . . zu sorgen, also für bestimmte Gebiete von Reichs wegen selbständig einen Landfrieden zu gebieten. Wie weit etwas Derartiges geschehen ist, muß dahingestellt bleiben. Segovia sagt Mon. Conc. III, S. 54, daß das

unvollkommen, politisch und territorial vertreten wurde. Auch den geistlichen Kurfürsten gegenüber beruft es sich nicht im besonderen darauf, daß es von ihnen — kraft seiner Stellung als höchste Kirchenobrigkeit mit Souveränität der Gesetzgebung — Gehorsam gegen seine Verfügungen verlangen kann, wie es seit den Dezemberdebatten dem Papst gegenüber in schärfster Weise tat. Noch verhandelte das Konzil hier also auf dem Boden praktisch politischer Zweckmäßigkeit; die Appellation, zum Schutz der Kirche einzugreifen, hält sich noch in der Form des Anrufens des bracchium saeculare, wenn auch schon die prinzipielle Zurückweisung des prüfenden Verhaltens der Kurfürsten durchklingt; man erinnert an ihre moralische Verpflichtung und bittet; noch fehlt es an Schärfe in dem Hinweis, daß die weltliche Macht die Verpflichtung habe, der kirchlichen Gesetzgebung gegenüber gehorsam zu sein und der Kirche als Exekutive zu dienen.

In der Ermahnung zur einträchtigen Königswahl[42] bittet das Konzil um einen Herrscher, der dem Reich und seinen verfallenden Gesetzen zum Segen gereichen und der der allgemeinen Kirche Vogt, Schützer und Verteidiger sein werde.

Zuletzt[43] erbietet sich das Konzil mit voller Bereitwilligkeit, die Wahl zu fördern bis zur Erlangung der Kaiserkrone[44], wie es auch den Kurfürsten gegenüber seine Dienste anbietet.

So waren die Kurfürsten von den entgegenstehenden Parteien unterrichtet. Von beiden Seiten war entschiedene Stellungnahme gefordert. —

Geleit dem Konzil von den Kurfürsten während der Vakanz des Reiches erteilt worden sei. Wir kennen keine Urkunde darüber; vgl. RTA. XIII, S. 241, Anm. 1.

42. Siehe RTA XIII, S. 214 f.

43. Siehe RTA XIII, S. 215.

44. Dieses Angebot, eventuell die Kaiserkrönung vollziehen zu wollen, hat kaum die prinzipielle Bedeutung, daß das allgemeine Konzil schlechthin den Papst in diesem Ehrenvorrecht hätte ersetzen wollen; es ist vielmehr aus der augenblicklichen Lage zu erklären, wo durch die Suspension des Papstes dessen Rechte und Pflichten an das Konzil übergegangen waren.

Auch aus ihrem eigenen Kreise waren, z. T. noch ehe die Gesandten Audienz erhalten hatten, Vorschläge zur Kirchenfrage gemacht worden, die freilich anders aussahen als Papst und Konzil es wünschten[45].

Wohl schon am 10. März hatte der Pfalzgraf Otto, der als Vertreter des unmündigen Kurfürsten Ludwig dem Wahltag beiwohnte, in Vorschlägen zu einer Art Regierungsprogramm[46], das dem künftigen Könige nach der Wahl vorgelegt werden sollte, auch die Kirchenfrage ins Auge gefaßt. So hatte er für erforderlich gehalten, eine Einung der Kurfürsten herzustellen, der sich auch der König anschließen sollte, um gemeinsam ihre Stellung im Streite zwischen Papst und Konzil zu nehmen. Ferner schlug er vor, daß die Mitglieder dieser Einung mit ihren Räten die Streitpunkte durchberaten sollten, um — nachdem sie so Recht oder Unrecht der einzelnen Parteien erkannt hätten — darauf hinzuarbeiten, daß die unbilligen Maßnahmen von beiden Seiten abgestellt würden, damit die Einheit der Kirche erhalten bleibe.

In einem Gutachten über diesen pfälzischen Vorschlag, das wenige Tage später vorlag, gehen andere kurfürstliche Räte genauer auf die zu treffenden Maßnahmen ein[47]. Es handelt sich dabei aber lediglich um eine Aenderung oder besser Erweite-

---

45. Für die folgenden Ausführungen ist zu verweisen auf die im Verzeichnis genannte Literatur; vor allem ist zu vergleichen RTA. XIII, S. 15 ff., S. 36 ff.; Altmann S. 38 ff.; Bachmann S. 20 ff.; Joachimsohn S. 52 ff.; Pückert S. 64 ff. Soweit es notwendig ist, wird bei der folgenden Darstellung auch im einzelnen zitiert werden.

46. Siehe RTA. XIII, nr. 28. Es wird hier wie auch bei den anderen Vorschlägen nur auf die Teile eingegangen, die die Kirchenfrage berühren.

47. Siehe a. a. O. nr. 29. Die Anwesenheit beider Gesandtschaften wird erwähnt, also ist das Stück frühestens auf den 12. März zu setzen; vgl. oben S. 82 Anm. 30. Mithin muß wenigstens die Rede des päpstlichen Gesandten schon gehalten worden sein; vgl. S. 79 Anm. 20; vgl. dazu auch unten S. 94 Anm. 56. Eine Beeinflussung durch die Rede zeigt der Vorschlag nicht.

rung des zweiten Teiles des pfälzischen Vorschlages. Ueber die dort geforderte Einung wird kein Wort gesagt, ebensowenig über den evtl. erwünschten Beitritt des Königs[48]. Hinsichtlich des Verfahrens wünscht es einen anderen Weg: Es soll n a c h der Königswahl mit den beiden Gesandtschaften verhandelt werden[49], um eine Vereinbarung zu erreichen. Bleibt dieser Erfolg aus, so sollen die Kurfürsten mit den beiderseitigen Vertretern einen Tag festsetzen, auf dem zwischen den dorthin erbetenen bevollmächtigten Gesandten der kirchlichen Parteien von ihren eigenen Räten nochmals eine Vereinbarung versucht werden soll. Fehlt den Gesandten von Papst und Konzil hier die Vollmacht, über solchen Tag abzuschließen, so ist immerhin mit ihnen schon jetzt Ort und Zeit zu vereinbaren, während sie ihren Auftraggebern Mitteilung machen sollen. Lehnen sie auch das ab, so sollen die Kurfürsten durch eigene Gesandte bei beiden Parteien werben, um die Tagung zustande zu bringen; es soll dann vor allen Dingen soviel als irgend möglich Fürsorge getroffen werden, daß die Einigkeit zwischen den Parteien erhalten bleibt und sie nicht weiterhin gegeneinander vorgehen[50].

---

48. Es ist daraus aber kaum zu schließen, daß ein Ausschluß des Königs beabsichtigt wurde, wie auch RTA. XIII, S. 39, Z. 5 abgewiesen wird; vielmehr hatte man wohl an dem ersten Punkt des Vorschlages nichts auszusetzen und unterließ nur die ausdrückliche Bestätigung der Uebereinstimmung.

49. „Wann und sobalde die kure geschit und ein Romischer kunig hie erwelt wirt . . .“; RTA. XIII, S. 75, Z. 5; das Präsens steht ohne Zweifel für Futurum exactum, wie auch ebd. Z. 35.

50. Dieser letzte Teil a. a. O. Z. 27 ff. ist von Altmann — der übrigens fälschlich in diesem Vorschlag den Beschluß der Kurfürsten sieht — S. 43 nicht ganz richtig verstanden worden; nach ihm steht die Forderung zu einer Art Waffenstillstand neben dem Ersuchen um den Vermittlungstag; dagegen handelt es sich dabei, wie der Text auch klar erkennen läßt, um die Angabe der Hauptprogrammpunkte für jenen Tag: Verhinderung des gegenseitigen Vorgehens und somit Verhütung des Schismas. — RTA. XIII,

Nach dem Verlauf jenes Tages könnten dann die Kurfürsten durch ihre dorthin abgeordneten Räte auch über Recht oder Unrecht der Parteien unterrichtet werden und danach ihre Maßnahmen treffen. — Es wird also nicht erwartet, daß jener von den Räten beschickte Vermittlungstag die vollständige Vereinbarung erreicht, vielmehr wird — wie auch das für ihn aufgestellte Programm zeigt — damit gerechnet, daß nur das unvermeidlich zum Schisma treibende Vorgehen sistiert und durch eingehende Erörterung die Sache soweit geklärt wird, daß die Kurfürsten dann auf Grund der erworbenen Einsicht sich für irgendwelche Maßnahmen entscheiden können[51].

Ein zweites Gutachten zu dem pfälzischen Vorschlag, das uns nur als Bruchstück erhalten ist[52], setzt gerade bei Vorschlägen ein für den Fall, daß eine Vereinbarung nicht zustande kommt, sondern daß eine Gesandtschaft zu den kirchlichen Parteien zur Verhandlung geschickt wird. Hatte das erste Gut-

---

S. 39 ff. ist in der Wiedergabe der Forderungen dieses Vorschlages unerwartet ungenau.

51. Auch für diese Stelle ist Altmanns Erklärung S. 43 nicht ganz richtig. RTA. XIII, S. 39 ist merkwürdigerweise hier gar nicht zu gebrauchen. Es ist nicht gesagt, daß die Vermittlung — in dem nach dem Vorhergehenden erwarteten Sinne — gescheitert sein muß, um eine Entscheidung der Kurfürsten nötig zu machen. Es handelt sich um zwei Vorgänge: Zunächst soll das Schlimmste vermieden werden; dann will man weiter verhandeln über die im einzelnen zu wählende Stellung; wie diese gedacht ist, läßt sich nicht sehen. Altmann meint: „Ihre Entscheidung für die eine oder die andere kirchliche Partei . . .“; das ist aber nicht gesagt, man drückt sich viel unbestimmter aus: „darnach mogen sich unser herren die Kurfursten wissen zu richten“; das kann alles sein: sofortige Parteinahme, selbständige Lösung der Verhältnisse oder wiederholte Vermittlung auf neuer, durch die Verhandlung gewonnener Grundlage. In diesem letzteren Sinne hatte ja der Vorschlag des Pfälzers gelautet, nur daß er nicht die vorherigen Erörterungen mit der Partei, sondern sogleich nur mit den eigenen Räten haben wollte.

52. Siehe RTA. XIII, nr. 30; über den Charakter des Stückes siehe daselbst S. 76 Anm. 3.

achten für diesen Fall hoffen zu können geglaubt, daß sich die Parteien zur Beschickung eines Tages bereit erklären würden, und mithin keine Vorschläge enthalten zu Maßnahmen, falls jener gewünschte Tag scheiterte, so hat dieses weitere Gutachten auch den ungünstigen Fall ins Auge gefaßt, und durch merkwürdiges Geschick ist uns gerade das Bruchstück erhalten geblieben, das diese sonst nicht gepflogenen Ueberlegungen umfaßt: Haben die Gesandten bei den Parteien eine Abweisung erfahren, so sollen sie wohl ihr Augenmerk darauf haben, wo Recht, wo Unrecht sei; ihren Herren sollen sie Kenntnis geben und einen Tag möglichst bald nach Frankfurt oder Mainz bestimmen, wohin die Kurfürsten weitere Räte schicken sollen; in dieser Gelehrtenversammlung sollen sodann die Gesandten von ihren Verhandlungen bei den Parteien berichten; in voller Unparteilichkeit, nach bestem Wissen und Gewissen, was eidlich zu erhärten ist, haben die Gelehrten zu erklären, welches Verhalten sie für ihre Herren als richtig erkennen; in schriftlicher Form soll dieses kollegialische Gutachten der Räte den einzelnen Kurfürsten vorgelegt werden, und ferner ist eine Vereinbarung zu treffen für einen Tag, auf den die Herren selbst oder ihre Bevollmächtigten zur Beschlußfassung kommen sollen. Zuletzt wird noch, wie es das ganze beabsichtigte Verfahren ja voraussetzt, das einheitliche Vorgehen in dieser Sache als notwendig betont.

Diese drei verschiedenen Vorschläge, der erste Entwurf des Pfälzers und die beiden Gutachten über ihn, betreffen also lediglich die formale Seite des einzuschlagenden Weges. Ueber die inhaltlichen Forderungen, die die Grundlage zu einer evtl. neuen Vermittlung oder vielleicht auch zu selbständiger Lösung bilden sollen, erfahren wir nichts. Die so überaus wichtige Frage, was man eigentlich will, wird ganz zurückgeschoben; in der Beziehung geht man hinter die Novemberverhandlungen zurück. Oder wollte man die dort aufgestellten Forderungen, in vielleicht noch größerer Einschränkung als sie im Januar am Konzil vorgebracht und abgelehnt wurden, wieder

aufnehmen[53]? Bei allen drei Vorschlägen ist an eine erneute Vermittlung gedacht, und nur der pfälzische verlangt, diesen Versuch auf Grund einer vorausgehenden selbständigen Auseinandersetzung mit den eigenen Räten aufzunehmen; die beiden andern wollen dagegen zunächst unmittelbar einen Vermittlungsversuch bei den Parteien, über dessen Grundlage nichts ausgesagt wird; die Beratung mit den Gelehrten, nach der die weitere Stellungnahme der Kurfürsten sich richten solle, kommt erst als zweiter Akt, neben und nach der Vermittlung, in Betracht. Der Verlauf der weiteren Verhandlungen zeigt, daß man — wie im ersten Gutachten ja auch für die gewünschte Tagung vorgeschlagen wurde — in enger Beschränkung auf die Vermeidung des Schismas ausging; von einem umfangreichen materiellen Vermittlungsprogramm bei den Parteien, wie es der Novembertag hatte durchführen wollen, ist keine Rede. Wie diese Versuche zur Vermittlung — die sich schließlich einschränkten auf die Forderung an die Parteien, in die Feier des Unionskonzils am dritten Orte zu willigen — sich hinziehen, bis in dem Nürnberger Oktober-Novemberreichstag jene erwünschte, von Papst und Konzil beschickte Tagung, allerdings erfolglos, zustande kam, so wurde der zweite Teil des in diesem Gutachten beabsichtigten Vorgehens, den kirchlichen Parteien gegenüber hinsichtlich materieller Punkte Stellung zu nehmen, erst im März 1439 in der Mainzer Akzeptation durchzuführen gesucht. Für das Verfahren der Kurfürsten, das nach dem Wahltage durchaus im Sinne dieser Gutachten erfolgte, galt also das Programm[54]: Einheitliches Vorgehen zur Vermeidung

---

53. Es sei hier bemerkt, daß uns keine Aeußerung der Kurfürsten über die Vermittlungsablehnung, die sie im Januar am Konzil erfahren hatten, bekannt ist.

54. Einen Beschluß über diese Punkte des Regierungsprogramms kennen wir nicht. In der Instruktion für die Gesandten an Albrecht, bei deren Feststellung auch die Neutralitätserklärung schon erfolgt war, heißt es hinsichtlich der Kirchensache (siehe RTA. XIII, S. 94, Z. 18 ff.): „darnach von der zweiung . . . ist . . . vorzubrengen, als

des Schismas, mit der Absicht, womöglich die Stellungnahme auf Grund selbständigen Urteils über Recht oder Unrecht der Parteien zu wählen.

Aber die Kurfürsten wurden durch die Ereignisse der Tage zu einem Vorgehen veranlaßt, das sich neben dieses Programm stellte, ihm gewissermaßen eine rechtliche Grundlage schaffen wie überhaupt die ganze Vermittlungspolitik legitimieren sollte. Nicht von sich aus, nicht innerlich freiwillig sind die Kurfürsten zur Neutralitätserklärung gekommen; sie war ein Verteidigungsakt, den sie infolge des Auftretens der kirchlichen Parteien zu ihrer Sicherung für notwendig hielten[55].

Keiner der eben besprochenen Vorschläge, die von den Kurfürsten oder ihren Räten im Anfang ihres Frankfurter Aufenthaltes vorgelegt wurden, gibt irgendeine Andeutung, die uns die Genesis der Neutralitätserklärung erkennen ließe, keiner von ihnen nimmt direkt Bezug auf die Reden der kirchlichen Gesandten oder zeigt sich durch sie irgendwie beeinflußt. Der Pfälzer Vorschlag schien mit ihrer Anwesenheit überhaupt nicht zu rechnen, während das erste Gutachten die Verhandlungen, die zur Vereinbarung zwischen ihnen führen sollen, nach der Königswahl angesetzt wissen will[56]. Wie das zweite Gut-

---

die doctores verainen sollen." — Vgl. dazu auch unten S. 105 Anm. 83.

55. Daß die hier vertretene Auffassung von Entstehung und Stellung der Neutralitätserklärung vielfach von der in der Literatur üblichen abweicht, ist leicht durch einen Vergleich mit der Behandlung in den wiederholt zitierten Arbeiten zu sehen. Soweit es notwendig erscheint, wird hier auch im einzelnen eine Auseinandersetzung mit den abweichenden Meinungen erfolgen.

56. Altmann S. 38 Anm. 4 u. S. 45 glaubt — ebenso wie Bachmann S. 21 —, daß die Verhandlungen mit den kirchlichen Gesandten gerade auf Grund dieses Gutachtens noch vor der Wahl erfolgt seien, was aber nach dem Wortlaut der Stelle RTA. XIII, S. 75, Z. 4 ff. selbst dann zu bezweifeln wäre, wenn das angenommene Datum des 16. März für die Rede des Bischofs von Urbino richtig wäre; es wurde oben S. 89 Anm. 47 schon gesagt, daß dieses Gutachten verfaßt ist, als wenigstens der päpstliche Gesandte schon

achten sich hierzu stellte, ist aus dem überlieferten Bruchstück nicht zu ersehen, während aus den beiden ersteren Vorschlägen zu sehen ist, daß man eine Erledigung der kirchlichen Fragen im einzelnen vor der Wahl nicht in Angriff nehmen wollte. Bei der ursprünglichen Ansetzung des Termins hätte man ja auch gar nicht die Zeit dazu gehabt, erst das Hinausschieben des Tages auf den 18. März[57] hat Raum für solche Verhandlungen geschaffen. Vielleicht war es zunächst ein Erfolg des Bischofs von Urbino, auf seine Bitten hin schon am 11. März, noch vor der Ankunft der Konzilsgesandtschaft, bei den Kurfürsten Audienz zu erhalten[58]. Als dann am nächsten Tage die Vertreter des Konzils Eintritt in die Stadt erhielten, hat noch am gleichen Tage[59] Nikolaus Tudeschi in seiner Rede vor den Kurfürsten das Konzil gegen die päpstlichen Vorwürfe verteidigen können. Die Ausführungen von beiden Seiten waren nun derart, daß die Kurfürsten befürchten mußten, auf dem eingeschlagenen Wege bisher unbeachteten Gefahren zu begegnen. Die

gesprochen hatte. Es läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen, ob der Verfasser die Ausführungen des Bischofs gekannt hat; der Wortlaut möchte fast gegen solche Annahme sprechen; dagegen setzt seine Beschäftigung mit dieser Sache eigentlich die Teilnahme an der Audienz oder doch eine eingehendere Benachrichtigung als selbstverständlich voraus. Man darf also wohl annehmen, daß hier, bei Durchberatung der pfälzischen Vorschläge, die Erledigung der Kirchensache, ohne weitere Berücksichtigung der Ausführungen der Gesandten, auf die Zeit nach der Königswahl geschoben wird. Zur Neutralität führt dieser Vorschlag nicht einen Schritt.

57. Siehe dafür RTA. XIII, S. 15 f.

58. Für das Datum vgl. oben S. 79 Anm. 20. Die Initiative zur Audienz ging nicht von den Kurfürsten aus, siehe RTA. XIII, S. 220, Z. 32 f., wo es heißt: „. . . qui [episcopus Urbinensis] se . . . petiit audiri“; ebenso verhielt es sich mit der Konzilsgesandtschaft, vgl. a. a. O. S. 221, Z. 2 ff. Dagegen war in dem ersten Gutachten vorgeschlagen worden, daß die Aufforderung zu den Vereinbarungsverhandlungen von den Kurfürsten an die Gesandten der Parteien ergehen sollte; siehe a. a. O. S. 75, Z. 5 f.

59. Vgl. oben S. 82 Anm. 30.

beiden Gesandtschaften erhielten auf ihre Darlegungen zunächst keine Antwort[60], dagegen traten die Kurfürsten mit ihren Räten in Verhandlung, um sich über ihre Stellungnahme zu besprechen[61]. Das Resultat fand in der Neutralitätserklärung vom 17. März[62] seinen urkundlichen Ausdruck.

Von diesen Beratungen fehlt uns leider jedes Zeugnis; jene oben besprochenen Gutachten zu dem pfälzischen Vorschlag sind nicht heranzuziehen, wenn auch ihre chronologische Priorität nicht feststeht[63]; sie weisen nicht zur Neutralität[64]. So tritt in dem Notariatsinstrument, das die Kurfürsten aufnehmen ließen, ihre Erklärung fertig ans Licht; die Spuren ihres Werdeganges können wir urkundlich nicht verfolgen. Ebenso muß dahingestellt bleiben, wer in den Tagen vom 12. bis 17. März diese Form gefunden hat, in der die Kurfürsten glaubten, ihre beabsichtigte Politik vor drohenden Gefahren sicher durchführen zu können[65]. Was sie am 17. März gegen Abend im Beisein

---

60. Siehe RTA. XIII, S. 220, Z. 34.

61. Siehe a. a. O. nr. 146. Hat man zu diesen Verhandlungen vielleicht die Gesandten der Erzbischöfe von Salzburg und Magdeburg und eventuell noch weitere, die in Frankfurt weilten, um sich für die Kirchenfrage Rat zu holen (siehe a. a. O. 239, Z. 28 f., S. 226, Z. 11 ff., S. 221, Z. 17), hinzugezogen?

62. Siehe a. a. O. nr. 130.

63. Siehe oben S. 94 Anm. 56.

64. Wenn Altmann S. 42 sagt: „. . . doch kehrten die Kurfürsten [in der Neutralitätserklärung] bald darauf . . . ganz zu seiner [Ottos] Ansicht zurück“ und S. 45 diese Behauptung wiederholt, so ist das irrtümlich; allerdings nahm man Ottos Vorschläge — die Einung und den erneuten Vermittlungsversuch — in die Neutralitätsurkunde auf, aber von dem Charakteristischen ihres Inhalts findet sich in dem Vorschlage des Pfalzgrafen nichts; auch Joachimsohn S. 52 hat diese Auffassung Altmanns zurückgewiesen.

65. Es sind dafür vor allem Gregor Heimburg und Johann von Lysura in Anspruch genommen worden, so von Voigt I, S. 154, Hefele VII, S. 771; vor allem für Heimburg möchte Joachimsohn S. 53 ff. plaidieren; vgl. auch RTA. XIII, S. 40 und die ferneren

von neun Zeugen vor dem öffentlichen Notar Dietrich Ebbracht zu Protest gegeben und worüber sie eine Notariatsurkunde forderten, das ist ein Programm für die Zukunft, aber ein solches, dessen Punkte teils schon praktisch durchgeführt, teils festgelegt waren oder sich — nachdem man sich der seit langem befolgten Politik einmal bewußt geworden war — lediglich als natürliche Folge ergaben.

So ist zwar die Neutralitätsurkunde vollständig aus dem Frankfurter Tag erwachsen, der Gedanke zu dieser offiziellen Erklärung erst nach den ersten Tagen des Aufenthalts hervorgetreten, nicht aber ist damit die neutrale Stellung geschaffen worden; schon lange trieben die Kurfürsten neutrale Politik in dem Sinne, wie er in der Urkunde klaren Ausdruck fand: sie sahen tatsächlich keine der beiden Parteien als unbedingte kirchliche Autorität an, und gerade dieses Verhalten war von den

---

Verweise ebendort Anm. 4. — Darauf, daß von einem geistigen Urheber der Neutralität hinsichtlich der Erklärung in Frankfurt nur in beschränktem Sinne zu sprechen ist, haben Pückert S. 67 und Joachimsohn S. 53 mit Hinweis auf den Vorgang in der französischen Neutralität von 1408 aufmerksam gemacht. — Ueber den prinzipiellen Unterschied der Neutralität von 1408 und 1438 vgl. schon das feine Urteil Segovias, Mon. Conc. III, S. 107. — Pückert sucht dann den Ursprung der Neutralitätspolitik in dem Verhalten Rabans von Trier auf dem Novembertage 1437 und nimmt, wie auch Altmann, für den Anstoß zur Neutralitätserklärung den Vorschlag des Pfalzgrafen in Anspruch, hinter dem er Raban als die treibende Kraft sieht. Für die Ablehnung dieser Auffassung siehe Joachimsohn S. 50, S. 52, oben S. 31 f. und die vorige Anmerkung. Die in vorliegender Arbeit vertretene Auffassung vom Ursprung der Neutralitätserklärung deckt sich insofern mit RTA. XIII, S. 40 — wo übrigens von der Bedeutung Rabans, wie sie XII, S. 294 vom gleichen Verfasser ihm zuerkannt wird, nicht die Rede ist —, als geltend gemacht wird, bei der herrschenden Lage erkläre sich der Schritt gewissermaßen von selbst; d. h. also doch, in der Neutralitätsurkunde finden die tatsächlichen Verhältnisse ihren natürlichen formalen Ausdruck; und ferner, daß die äußere Veranlassung zu der offiziellen Erklärung in dem Verhalten der kirchlichen Parteien zu sehen ist, worauf hier besonders Wert gelegt wird.

Parteien, namentlich von Eugen, in aller Schärfe ihnen vorgeworfen worden. Und die Wirkung blieb nicht aus. Wenn von den Kurfürsten gesagt wird, daß die Ausführungen der Gesandten sie erschreckt hätten[66], so darf man ihnen das gern glauben. Das drohende, ja wenn nicht schnelle Hilfe kam, unvermeidlich scheinende Schisma mußte sie bedrücken, und die Aussicht auf friedliche Vermittlungsmöglichkeit war nach den bisherigen Erfahrungen sehr gering. Wenn sie zu gleicher Zeit erklären, daß sie durch die Reden in Bestürzung geraten seien[67], so braucht man auch das nicht zu bezweifeln. Nicht so sehr die widersprechenden Forderungen mögen das bewirkt haben; die waren nicht anders zu erwarten, wenn man vielleicht auch die Heftigkeit der Anklage und die einseitige Festigkeit des eigenen Standpunktes unterschätzt hatte. Doch die Drohung Eugens[68], die vom Konzil — vorläufig nur angedeutet[69] — doch jeden Tag in gleicher Schärfe erfolgen konnte, hat sie wohl sehr betroffen gemacht. Da mochte ihnen die Haltlosigkeit ihrer Stellungnahme, die sie bisher ohne Bemühen um eine rechtliche und religiöse Grundlage genommen hatten, zum Bewußtsein kommen. Die Unmöglichkeit, sich vor jenem Vorwurf zu rechtfertigen, hat sie die drohenden Gefahren wohl überschätzen lassen[70]. Ihre Politik konnten und wollten sie nicht ändern, eine

---

66. So RTA. XIII, S. 222, Z. 18 ff.
67. So a. a. O. S. 221, Z. 4 ff.
68. Vgl. oben S. 81 f.
69. Vgl. oben S. 86 f.
70. Die Konzilsgesandten berichten (Conc. Bas. V, S. 151) u. a. vom Wahltage nach Basel, Eugen habe den Kurfürsten geschrieben, er werde, wenn sie einen ihm nicht genehmen König wählten, selbst über die Besetzung des Imperiums verfügen. Wenn das auch nicht geschehen ist, so ist es doch leicht möglich, daß sein Gesandter Eindruck zu machen gesucht hat mit dem Hinweis auf die Möglichkeit einer Retranslation des Imperiums auf die Griechen durch Eugen. — Der Gedanke, daß das Imperium und das Vorrecht der Wahl für die Deutschen verloren gehen könne, erscheint auch an anderer Stelle, RTA. XIII, nr. 296, wo es heißt, die Franzosen wollten

einseitige Parteinahme oder auch nur bindende Erklärung war unter den Verhältnissen unmöglich. So haben sie für ihr Vorgehen eine Sicherung gesucht, indem sie eine offizielle Erklärung darüber abgaben, und haben so in einer selbständigen, gesetzgeberischen Tätigkeit für ihr Verfahren sich eine rechtliche Grundlage schaffen wollen.

Die Erklärung der Kurfürsten, die sie bei dem Notariatsakt durch Gregor Heimburg verlesen ließen, betont ausdrücklich ihre Entstehung auf die widersprechenden Behauptungen der Parteien hin in der Befürchtung, daß durch die gegenteiligen Maßnahmen der streitenden kirchlichen Obergewalten der Zwist bis auf König und Kurfürsten gelangen könnte, wenn sie dem nicht als geschlossene Einheit entgegenträten, ja daß sogar die Legitimität der bevorstehenden Königswahl durch kirchliche Zensuren angefochten werden könnte. Um die Streitfrage der kirchlichen Superiorität geht man — wie in der bisherigen Politik mehr unbewußt — jetzt in bewußter vorsichtiger Ausdrucksweise herum; denn wenn man erklärte, durch die vorliegende Neutralitätsurkunde ebensowenig wie durch irgend einen künftigen Akt sich dem Gehorsam oder der schuldigen Ehrfurcht gegen den apostolischen Stuhl und die allgemeine Kirche zu entziehen[71], so blieb es zweifelhaft, welcher Partei man sich damit verpflichten könnte; es war ja durchaus von der Auffassung abhängig, ob diese Erklärung dem Papste oder dem Konzil günstiger war; aber über diesen den Parteien einzig

---

mit dem Papsttum das Imperium und die Würde der electores für sich beanspruchen; vgl. auch RTA. XII, S. 236, Z. 7 f.

71. RTA. XIII, S. 217, Z. 45 ff.: . . . ante omnia protestamur, quod per ea, que nunc dicimus, aut per alium quemcumque actum, quem facturi sumus, ab obediencia et reverencia sancte sedis apostolice sancteque matris ecclesie nullo unquam tempore discedere volumus nec in aliquo vacillare, quin immo, prout ex debito Christiane religionis, cuius professores sumus, et sacramenti vinculo tenemur, ipsam sedem apostolicam sanctamque universalem ecclesiam matrem . . . venerari et illis integraliter obedire.

wichtigen Punkt, ob die Kurfürsten die Interpretation des Papstes oder die des Konzils annahmen, schweigt die Urkunde. Die Kurfürsten gehen gewissermaßen, wie praktisch-politisch in der ganzen Vermittlungspolitik überhaupt, so auch hier, weit über die Schranken katholischer Weltanschauung hinaus: Jenseits von Papst und Konzil, die streitend beide für sich die höchste Kirchenautorität beanspruchen, liegt die allgemeine heilige Kirche, der sie sich durchaus verpflichtet halten. Und mag auch immerhin eine der jetzt streitenden Parteien die wirkliche Repräsentantin der Kirche sein, was sie durch eigene Prüfung erkennen zu dürfen glauben, so können sie sich jetzt, da die bevorstehende Königswahl sie der Beschäftigung mit fremden Dingen entzieht, doch diesen unendlich schwierigen Fragen gegenüber nicht entscheiden; und so erklären sie, in dem Streit zwischen Papst und Konzil keine der beiden Parteien irgendwie begünstigen zu wollen; allen Prozessen, Verfügungen und Strafmandaten gegenüber, die von seiten der Parteien an sie oder ihre Untertanen gelangten, wollen sie sich unentschieden halten, um eben keine der beiden zu begünstigen; lediglich auf Grund der ordentlichen Jurisdiktion würden sie mit Ausschluß der obersten Gewalt des Papstes und Konzils die Leitung der kirchlichen Verwaltung in ihren Territorien und Diözesen aufrecht erhalten, bis mit dem König gemeinsam die Vermittlung erreicht werde[72]; sei das in sechs Monaten nicht erlangt, so würden sie mit dem Könige, den geistlichen Fürsten und mit Rechtsgelehrten sich beraten, um sodann mit den Ständen des Reichs[73] sich für die

---

72. Siehe a. a. O. S. 218, Z. 9 ff.: . . . protestamur . . . quod in premissa discordia . . . nullam partem adversus alteram . . . fovere proponimus, quinimmo, si qua mandata . . . emanare contigerit, nos . . . animos nostros suspensos retinebimus . . ., et in sola ordinaria iurisdictione citra prefatorum tam pape quam concilii supremam potestatem ecclesiastice policie gubernacula per dioceses et territoria nostra sustentabimus. . . .

73. Siehe a. a. O. Z. 25 f., doch die Städte bleiben unerwähnt; ebenso Z. 29; vgl. auch unten S. 104 Anm. 81.

Partei zu erklären, für die jene sachgemäße Ueberlegung Begünstigung und Gehorsam anempfehle. Diese Protestation, zu deren Beobachtung sie sich verpflichten, wollen sie zur Kenntnis der geistlichen und weltlichen Fürsten bringen, damit nicht, falls ein Schisma ausbreche, das Reich gespalten und zerrissen werde[74].

So ist die Protestation also aus zwei organisch verschiedenen Teilen zusammengesetzt; man übernimmt in sie die Einung und den Beschluß zur Vermittlungserneuerung mit der Absicht, evtl. die Stellungnahme nach selbständigem Urteil über Recht oder Unrecht zu entscheiden; das sind Beschlüsse, die in den Vorschlägen zum Regierungsprogramm angeregt waren und die man am 20. März in besonderer Urkunde nochmals festlegte[75]; zu ihnen wären die Kurfürsten ohne Zweifel auch ohne das Erscheinen der kirchlichen Gesandten auf dem Frankfurter Tage gekommen; nicht dieses ist der charakteristische Inhalt; was der Protestation selbständige Bedeutung gibt, sind die Punkte, um derentwillen sie überhaupt erfolgte: die Erklärung der Neutralität und die als Konsequenz sich ergebende jurisdiktionelle Verfügung.

Wenn die Kurfürsten die von Papst und Konzil ergehenden Verfügungen und Strafmandate nicht als rechtskräftig anerkennen, so schließen sie sie damit aus von dem Einwirken auf die kirchliche Verwaltung, das ihnen infolge ihrer Stellung als oberste Kirchengewalt in vielen Fällen zustand, und ebenso von ihren richterlichen Befugnissen, die die höchste Kirchengewalt als oberste Instanz zu üben hatte; sie suspendieren gleichsam Papst und Konzil; so hat denn die kirchliche Organisation im Diözesan- und Metropolitanverband ihre höchsten Stufen erreicht; die Stelle der obersten Zentralgewalten der universalen Kirche ist vakant. Damit aber ist die ordentliche Jurisdiktion

---

74. Vgl. auch die Wiederholung der Hauptpunkte in der Appellation, RTA. XIII, nr. 131.

75. RTA. XIII, nr. 144.

des Bischofs und Metropoliten die höchste, über die hinaus keine in Wirksamkeit sein kann, weil keine rechtsgültg existiert. So sagen die Kurfürsten eigentlich nur eine Selbstverständlichkeit, wenn sie hinzufügen, daß während der Neutralität die kirchliche Regierung auf Grund der ordentlichen Jurisdiktion geführt werden soll[76]; weder die weltlichen noch die geistlichen Kurfürsten

76. Dieser Teil der kurfürstlichen Erklärung, der oben S. 100 wörtlich übersetzt und Anm. 72 zitiert wurde, hat merkwürdigerweise gerade in der Spezialliteratur eine unrichtige Interpretation gefunden: Bachmann S. 22: „. . . daß sie . . . unbeschadet der höchsten Gewalt des Papstes sowohl wie auch des Königs kraft ihrer Ordinariatsgewalt das Kirchenregiment . . . führen wollten.“ Joachimsohn S. 53: „. . . erklären die Kurfürsten, daß sie selbst das Steuer der geistlichen Herrschaft in ihren Diözesen und Territorien in die Hand nehmen mit Vorbehalt der höchsten Gewalt von Papst und Konzil. . . .“ Wostry I, S. 68: „. . . wollten sie kraft der ihnen zustehenden Ordinariatsgewalt ihre Kirchensprengel . . . neutral verwalten.“ Srbik S. 11 zitiert Bachmann, Werner, Neues Archiv XXXII, S. 731, dessen summarische Darstellung den kausalen Zusammenhang recht verschiebt, Joachimsohn; RTA. XIII, S. 40, Z. 26 ff.: „. . . ohne damit der höchsten kirchlichen Gewalt des Papstes und des Konzils Abbruch zu tun, mit Hilfe der ordentlichen Gerichtsbarkeit allein die kirchliche Regierung in ihren Diözesen und Territorien handhaben wollen. . . .“ Daß das „citra potestatem“ am besten im eigentlichen Wortsinne aufgefaßt wird, den die zitierten Uebersetzungen unzutreffend verschieben, wurde im Text ausgeführt. Ebenso haben sie das Maß kirchlicher Landeshoheit, das sie den Kurfürsten auf Grund ihrer Aeußerung vindizieren, verkehrt eingeschätzt. Es ist prinzipiell ein bedeutender Unterschied, ob die Kurfürsten erklären, „das Kirchenregiment . . . selbst führen oder handhaben zu wollen“, wie die Bearbeiter ihnen hier zuschreiben, oder „es . . . stützen oder aufrecht erhalten zu wollen“, wie die Urkunde wirklich sagt. Jenes würde den weltlichen Kurfürsten — und das schwebt Bachmann und Wostry wohl lebhaft vor — geradezu die Stellung eines „summus episcopus“ für die Neutralität zuweisen, wovon nicht die Rede ist; die Erklärung fügt sich hinsichtlich des Kirchenregiments durchaus in den Rahmen der bestehenden beschränkten kirchlichen Landeshoheit des weltlichen Herrn, dessen Schutzrecht für die Kirche seines Territoriums hier zu bedeutender Anwendung kommt.

vindizieren sich damit eine absolute höchste Kirchengewalt; diese konnte ja überhaupt nur von einem Organ der allgemeinen Kirche geübt werden, von der die einzelnen Gebiete zu lösen hier durchaus nicht gedacht worden ist. Schon kennen die Kurfürsten auch die neue Oberinstanz, in der die augenblicklich geschaffene Vakanz beseitigt sein wird: Noch am gleichen Tag der Neutralitätserklärung ließen sie ein zweites Notariatsinstrument aufnehmen, in dem sie gegen alle seit dem 18. Februar von Papst oder Konzil erlassenen Strafmandate usw. an das künftige ökumenische Konzil appellieren[77].

So wenig die Kurfürsten eine absolute Kirchenhoheit für ihre Gebiete beanspruchten, so selbstverständlich ist jedoch die Landeshoheit im Sinne des späteren Religionsbannes. Von einer individuell freien Wahl im Kirchenstreite war für die Untertanen nicht die Rede; so war es für die deutschen Gebiete, wo der weltliche Landesherr mit diesen seinen selbstverständlichen Ansprüchen neben dem als Reichsfürst koordinierten Metropoliten oder Bischof stand, dessen Jurisdiktionsgewalt vielfach in seinem Territorium Geltung hatte, für den Fall eines kommenden Schismas von besonderem Werte, eine einheitliche Stellungnahme den kirchlichen Parteien gegenüber zu erreichen. Diese Absicht, die in der Neutralitätsurkunde und der Appellation erscheint, wird dann in der Einung vom 20. März[78] noch

77. Siehe RTA. XIII, nr. 131. Die Appellation erfolgt auch im Namen aller Reichsangehörigen; doch ist diese Ueberschreitung ihrer Grenzen wohl nicht von prinzipieller Bedeutung, nicht etwa als ein positiver Vorstoß zu einer Art Reichskirchenregiment anzusehen; das wäre weit über die sonst entwickelte Initiative hinausgegangen, nach der sie in der Kirchensache wohl führen, aber nicht herrschen wollten, wie es dem unter Sigmund aufgenommenen Wege und ihrer Stellung entsprach. Diese Appellation für den weiteren Kreis erklärt sich wohl unter dem Gesichtspunkte der aus Verzug drohenden Gefahr und sollte das Reichsgebiet überhaupt sichern, ehe die einzelnen Fürsten, deren Anschluß man suchen wollte, es selbst tun konnten.

78. Siehe RTA. XIII, nr. 144; Joachimsohn S. 52 Anm. 2

besonders ausgesprochen. Man will einerseits den König und andererseits die übrigen Fürsten zum Anschluß bewegen, also versuchen, den verfallenen Reichsverband hier, wo eine einheitliche Stellung not tat, zu ersetzen durch genossenschaftlichen Zusammenschluß der einzelnen relativ selbständigen Teile, die kein Reichsorgan zu einer geschlossenen Politik hätte zwingen können. Allerdings scheint man in der Praxis diese Absicht doch ein wenig anders aufgefaßt zu haben; von einem Werben bei den weltlichen Fürsten hören wir nichts; dagegen hat man sich an die Erzbischöfe gewendet, die neben den Metropoliten im Kurkollegium die Oberhäupter der deutschen Kirchenprovinzen waren[79]. Warum hat man sich damit begnügt? Es könnte sein, daß man den Anschluß der weltlichen Fürsten nach dem Vorgang der geistlichen erwarten zu dürfen glaubte[80], vielleicht aber hat man nur bei den kirchlichen Organisationen geworben, um nicht den weltlichen Fürsten jenes Maß von kirchlicher Landeshoheit, das eben ihre kurfürstlichen Kollegen für sich in Anspruch genommen hatten, ausdrücklich zuzubilligen[81]. Beim König dagegen hat die Krongesandtschaft[82], die sich nach der

---

weist mit Recht die von Altmann gebrauchte Bezeichnung „Neutralitätsinstrument" zurück.

79. Siehe RTA. nr. 146, S. 239, Z. 28 ff., auch S. 226, Z. 11 ff.

80. Vgl. a. a. O. S. 42, Z. 14 f.

81. Es sei darauf hingewiesen, daß die Städte von der Einung benachrichtigt wurden, ob mit Bitte oder Forderung um Beitritt, ist nicht zu ersehen; siehe a. a. O. nr. 81. — König Heinrich VI. von England, der seinen Gesandten in Frankfurt hatte, wurde gleichfalls benachrichtigt; man sandte ihm die Protestation und bat um Beitritt. Heinrich war mit den Kurfürsten wegen der Kirchensache schon früher in Verbindung getreten; siehe a. a. O. XII, nr. 195. Seine Antwort auf den kurfürstlichen Brief vom 20. März, a. a. O. XIII, nr. 145, siehe a. a. O. nr. 169. Ueber seine Haltung im Kirchenstreit vgl. auch Mon. Conc. III, S. 102 f., über seine Stellung zur Wahl Albrechts siehe RTA. XIII, S. 32 ff.

82. Die zwölfköpfige Gesandtschaft, die zur Hälfte aus Doktoren bestand (siehe RTA. XIII, S. 92, Z. 19 f.), war am 20. März beglaubigt worden (siehe a. a. O. nr. 38 Anm. 2) und am 23. April

Wahlannahme durch Albrecht der Aufgabe entledigte, den König für das Regierungsprogramm der Kurfürsten zu gewinnen, auch die Werbung zum Anschluß in der Kirchenfrage auszurichten gehabt, was wohl mit Vorlegung einer besonderen Denkschrift erfolgte[83] und zum mindesten den Erfolg hatte, daß Albrecht sich dem Vorgehen seiner Wähler bei den Parteien anschloß[84].

Die Bemühungen der Kurfürsten, Anerkennung und Durchführung der Neutralität zu erreichen oder etwa positive Maßnahmen zu treffen, die diese Stellung praktisch ausgebaut hätten, scheinen nicht allzu eifrig gewesen zu sein. Ob die Metropolitane, die von den Kurfürsten um Beitritt zur Neutralität ersucht worden waren, ihr Einverständnis, wie man gebeten hatte[85], dem Erzbischof von Mainz kundgetan haben, wissen wir nicht. Von den Kurfürsten selbst haben wir nur von dem Mainzer Zeugnis, daß er in seiner Provinz für Beitritt zu Neutralität, Appellation und Einung geworben hat. Der Synode, die er am 21. Februar zur Beschlußfassung in der Kirchenfrage auf den 30. März berufen hatte[86], wurden von ihm nun die kurfürstlichen Abmachungen zur Annahme vorgelegt, die Suffragane wurden ersucht, ihre Vertreter am Konzil und an der Kurie zu halten und anzuweisen, die Bemühungen der Kurfürsten zu unterstützen; zudem verhandelte man noch über die Erhaltung der Reformdekrete für Deutschland und die Annatenentschädigung, worüber die Suffragane Vorschläge machen sollten, und wies darauf hin, daß beim Scheitern der Vermittlung eine Parteinahme auf Grund eingehender Beratung nötig sein würde[87].

---

in Wien eingetroffen; über die Vorgänge bis zur Annahme der Wahl durch Albrecht siehe a. a. O. nr. 43—48 u. S. 22 ff.; siehe auch a. a. O. S. 239, Z. 25.

83. Das ist anzunehmen nach den Instruktionen der Gesandten, siehe a. a. O. S. 94, Z. 18 ff.; siehe auch a. a. O. S. 92, Z. 24 ff. Wir kennen die Denkschrift nicht.

84. Ueber Albrechts Verhalten siehe unten S. 114 ff.

85. Siehe RTA. XIII, S. 233, Z. 43 ff.

86. Siehe a. a. O. nr. 119; vgl. auch oben S. 70 f.

87. Siehe RTA. XIII, nr. 150.

Die Bischöfe, die auf der Synode nicht vertreten waren, erhielten Anfang April die kurfürstlichen Beschlüsse mit der Forderung um Anschluß abschriftlich übersandt[88]. Sonst hören wir nichts von solchem Bemühen. Auch Vorschläge zu positiven Maßnahmen zur Sicherung der Reformen, die aus dem Kreise der Räte gemacht wurden[89], fanden keine Zustimmung. Die Kurfürsten beschränkten sich auf die notwendigsten Forderungen, die von der Vermittlungsaufnahme nicht zu trennen waren; auf diese richtete sich ihr Hauptinteresse, in ihr wurde der im Januar selbständig beschrittene Weg fortgesetzt, die Neutralität war für sie, soviel Möglichkeiten zu selbständiger kirchenpolitischer Entwicklung an sich in ihr lagen, zunächst lediglich das, als was sie entstanden war: eine Schutzmaßregel. Der politische Zielpunkt der Kurfürsten blieb die Vermittlung, für die die offizielle Erklärung vom 17. März allerdings insofern von erheblicher Bedeutung war, daß sie sie gewissermaßen legitimierte und einen positiven Ausweg wies, falls sie nicht zu erreichen war.

---

88. Siehe a. a. O. nr. 153.

89. So war vorgeschlagen worden, die Reformdekrete des Konzils zu akzeptieren; siehe a. a. O. nr. 138; ebenso ein ausführlicheres Vermittlungsprogramm für die Parteien, wobei gleichfalls die Erhaltung der Reformdekrete garantiert werden sollte; siehe a. a. O. nr. 139; vgl. auch Joachimsohn S. 54 f., namentlich für die Beteiligung Gregor Heimburgs an diesen Vorschlägen.

Viertes Kapitel

Erneute Vermittlung, Anschluß des Königs

Zur Wiederaufnahme der Vermittlung haben die Kurfürsten dann sogleich auch Schritte getan. Am 17. März, als die Neutralitätserklärung also wenigstens schon fest stand, schickten sie einen allgemein gehaltenen, im Tone nicht unverbindlichen Brief an das Konzil, in dem sie um vorläufige Einstellung des Vorgehens gegen Eugen ersuchten und eine Vermittlung in Aussicht stellten[1]; die entsprechende Mitteilung an den Papst scheint unterblieben zu sein[2]. Drei Tage später wurden dann für die Gesandten, die in der Vermittlungssache bei Konzil und Papst arbeiten sollten, die Beglaubigungsschreiben ausgestellt[3]; mit der Bitte, ihre Maßregeln zu unterstützen, wandten sich die Kurfürsten in besonderen Briefen an das Kardinalskollegium[4] und an einen hervorragenden Geistlichen in Ferrara, wahrscheinlich Cesarini[5]. Dem Kaiser der Romäer schickten sie die gleiche Nachricht[6], nachdem sie ihn auf sein Schreiben[7] schon einige Tage vorher ihres Eifers für die Union der Kirchen und die Erhaltung des Friedens versichert hatten[8].

Die erneute Forderung der Kurfürsten beim Konzil hatte wenig Freunde gefunden, als der Brief am 22. März in der Generalkongregation zur Verlesung kam; der danach gefaßte

1. Siehe RTA. XIII nr. 136; vgl. auch den Entwurf ebd. nr. 133.
2. Siehe a. a. O. S. 224, Z. 24 ff.
3. Siehe a. a. O. nr. 140.
4. Siehe a. a. O. nr. 141.
5. Siehe a. a. O. nr. 142 mit Anm. 2.
6. Siehe a. a. O. nr. 143.
7. Siehe a. a. O. nr. 121.
8. Siehe a. a. O. nr. 128.

Beschluß, den Strafvollzug gegen die Anhänger Eugens am 24. März zu dekretieren und die Artikel über seine notorischen Rechtswidrigkeiten zu publizieren, um den Prozeß bis zur Absetzung durchzuführen, konnte geradezu als Antwort gelten[9]. Die Briefe der Konzilsgesandten aus Frankfurt brachten am nächsten Tage mit der Nachricht von der vollzogenen Wahl Albrechts die gleiche Kunde von dem kurfürstlichen Wunsche[10]. Die Konzilsantwort vom 27. März erteilte der Bitte um Aufschub im Vorgehen gegen Eugen eine völlige Abweisung, indem das Verfahren des Konzils gerechtfertigt wurde; die angebotene Vermittlung war damit als vollkommen unnötig implicite abgelehnt; der Dank für die Aufnahme der Gesandten und das Lob für Albrechts Wahl hielten sich in der Form höflichen Verkehrs[11].

Am 3. April wurde dann das Konzil durch die Berichterstattung seiner von Frankfurt zurückgekehrten Gesandten von den Vorgängen auf dem Wahltag näher in Kenntnis gesetzt; die Neutralitätserklärung wurde am Konzil jetzt bekannt[12]. Schon

---

9. Siehe Conc. Bas. V, S. 150; über die weiteren Vorgänge siehe a. a. O. V, S. 151, VI, S. 196 ff., Mon. Conc. III, S. 63 ff. Nachdem der Papst zwei Monate lang die Strafe der am 24. Januar über ihn ausgesprochenen Suspension getragen hatte, ohne die Konzilsauflösung zu revozieren, war das Konzil auf Grund eines Dekrets der 11. Sitzung (siehe Mansi XXIX, col. 53) zur Durchführung des Prozesses berechtigt.

10. Siehe Conc. Bas. V, S. 151, Z. 1 ff., VI, S. 196, Z. 22 ff.; Mon. Conc. III, S. 60.

11. Siehe RTA. XIII, nr. 147. Die Conc. Bas. V, S. 154, Z. 7 zum 27. März erwähnten „deputati ad faciendum responsiones principum electorum“ beziehen sich auf den am 28. in der Generalkongregation verlesenen kurfürstlichen Brief betreffs des am Konzil anhängigen Prozesses des Bayernherzogs Ludwig; siehe Conc. Bas. VI, S. 204, Z. 15 ff.

12. Siehe Conc. Bas. V, S. 155, Z. 1 ff., Mon. Conc. III, S. 107 f. Tudeschi gab — nach Segovias Bericht — Folgendes als Antwort der Kurfürsten an: sie versicherten, daß in Basel das allgemeine Konzil sei, dessen Autorität sie anerkennten, das sie schützen und dessen Geleit sie aufrechterhalten wollten; hinsichtlich des Sus-

im Laufe der nächsten Woche erschienen die kurfürstlichen Gesandten[13] in Basel; am Ostersonnabend, den 12. April, erklärte Johann von Lysura als ihr Sprecher nach Ueberreichung des Beglaubigungsschreibens zunächst den Willen ihrer Herren, die Autorität der Konzilien zu verteidigen; er erinnerte an ihre Vermittlung im ersten Konflikt zwischen Papst und Konzil und forderte Annahme der kurfürstlichen Vermittlung und Aufschub im Vorgehen gegen den Papst, zu dem sie von Basel aus mit der gleichen Werbung gingen. Sie erhielten sogleich eine Antwort, wobei es zu einem etwas harten Zusammenstoß gekommen zu sein scheint. Der Präsident erinnerte an das schlimme Vorgehen des Papstes und verwies die Gesandten hinsichtlich der offiziellen Konzilsantwort auf eine Wartezeit, da die Frage gemäß der Verfassung des Konzils, die ihnen als Inkorporierten[14] bekannt war, in den Deputationen zur Verhandlung kommen müsse. Als sie daraufhin dennoch um eine sofortige Antwort ersuchten, nahm Tudeschi zu längeren Ausführungen das Wort und erklärte zum Schluß, es stände ihnen ja frei, ob sie gehen oder die Zeit abwarten wollten. Auch hatte der Präsident darauf hingewiesen, daß den Kurfürsten auf ihre schriftliche Bitte eine genügende Antwort erteilt sei[15], die sie auch jetzt für sich annehmen könnten[16]. Die Sache wurde dann aber doch

---

pensionsdekrets würden sie sich nach der Neutralitätserklärung richten. Dafür, daß diese den Gesandten des Konzils wie des Papstes als Antwort der Kurfürsten gegeben worden sei, siehe RTA. XIII, S. 239, Z. 19 ff.; vgl. dagegen a. a. O. S. 536, Z. 38 ff.

13. Es waren vier Gesandte, der Abt von Maulbronn, Johann von Lysura, Heinrich Erpel und Gregor Heimburg; siehe RTA. XIII, nr. 174 Anfang; vgl. auch a. a. O. S. 247 Anm. 3.

14. Siehe Mon. Conc. III, S. 111: . . . ipsi enim, qui incorporati, sciebant morem concilii. . . . Hinsichtlich der Zugehörigkeit zum Konzil siehe für den Abt z. B. Mon. Conc. II, S. 960, für Lysura Conc. Bas. VI, S. 117, Z. 6, für Heinrich Erpel Conc. Bas. II, S. 200, Z. 38; für Heimburg siehe dagegen Joachimsohn S. 18 Anm. 4.

15. Siehe RTA. XIII, nr. 147.

16. Für die Verhandlung siehe Conc. Bas. V, S. 156; Mon. Conc. III, S. 111.

nicht zur Erledigung an die Deputationen gebracht; vielmehr verhandelten die Gesandten am 15. April von neuem, offenbar in einem Ausschuß[17], über den Aufschub des Prozesses, wobei sie auch von dem Gesandten Mailands, wenn auch in recht formloser Weise, unterstützt wurden. Da die Majorität glaubte, durch eine in der Deputation erfolgende Abweisung, an der sie nicht zweifelte, die Kurfürsten noch mehr zu verletzen, wurde von dem Präsidenten, dem Kardinal von Arles, und vom Erzbischof von Palermo als Antwort erklärt, wenn auch der Prozeß seinen Fortgang nehme, so hätten sie doch inzwischen Zeit, beim Papst ihre Vermittlung anzubringen, ehe das Urteil gesprochen werde. Diese Mitteilung wurde nur mündlich gegeben, um den Papst durch diese Aussicht auf Aufschub nicht zu übermütig werden zu lassen[18].

So sahen sich die Gesandten der Kurfürsten ähnlich abgewiesen wie im Januar[19]; jedoch haben sie nicht wie damals auf Erledigung ihrer Aufträge beim Papst verzichtet; sie haben wohl sogleich ihre Reise nach Ferrara angetreten, am Konzil hören wir in den nächsten Wochen nichts von ihnen.

Auch die Kurfürsten selbst haben ihre eigenen Bemühungen wieder aufgenommen, als sie von dem abweisenden Verhalten des Konzils erfuhren. Dietrich von Mainz hat nach Kenntnis des Konzilsbriefes vom 27. März[20] seine Mitkurfürsten zu

---

17. Vgl. RTA. XIII, S. 246, Anm. 3; nach Conc. Bas. V, S. 156 wurde am 15. April nur eine Messe gehalten, also keine Generalkongregation.

18. Für die Verhandlungen siehe Mon. Conc. III, S. 111 f.; durch sie wurde das Vorgehen des Konzils etwas verzögert; erst am 28. April erfolgte die Kontumazerklärung Eugens und seiner Anhänger; vgl. für die Verhandlungen a. a. O. ff. und RTA. XIII, S. 331, Anm. 6 u. 7.

19. Vgl. oben S. 61.

20. Siehe RTA. XIII, nr. 147; die Abweisung der Gesandten am Konzil war auf dem Tage auch bekannt; siehe a. a. O. S. 330, Z. 6 ff.; gleichfalls das weitere Vorgehen im Prozeß, siehe a. a. O. S. 331, Z. 25 ff.; vgl. dazu ebd. Anm. 6 u. 7.

neuer Beratung auf einen Tag nach Frankfurt geladen[21], wo sich am 4. Mai die vier rheinischen zusammenfanden, während Brandenburg und Sachsen unvertreten waren. Auf Grund des Gutachtens ihrer Räte wurde beim Konzil nochmals um vorläufige Einstellung des Verfahrens und um Annahme der Vermittlung ersucht, die sie im Verein mit dem Könige durchzuführen hofften; irgend welche Zwangsmaßregeln wurden nicht angedroht, dagegen verwahren sie sich ausdrücklich Gott und Welt gegenüber gegen jede Mitverantwortlichkeit an einem evtl. erwachsenden Schisma. Den König verständigten die Kurfürsten, durchaus im Sinne ihrer Politik, die ein gemeinsames Vorgehen erstrebte, auch von diesem Tage; ihren eigenen Brief an das Konzil wie auch dessen Schreiben vom 27. März schickten sie ihm mit; ferner baten sie ihn, seine Gesandten, die er schon in Ferrara habe oder doch dahin schicke, ihren Mitteilungen entsprechend zu instruieren, wie sie ihre eigenen Gesandten auch benachrichtigt hätten; sie wünschten also den König über ihre Schritte genau zu unterrichten, auch mit Hinsicht auf seine Stellungnahme, falls das Konzil mit Bitten um unbedingte Anerkennung an ihn heranträte.

Als die Kurfürsten hier nach dem neuen Mißerfolg am Konzil sich wiederum an den König um Unterstützung wandten, waren an Albrecht schon alle Beteiligten mit ihren Wünschen und Forderungen herangetreten. Noch ehe die Krongesandtschaft der kurfürstlichen Räte beim König eingetroffen war und dieser die Wahl angenommen hatte, befanden sich Gesandte der kirchlichen Parteien in Albrechts Umgebung[22], auch hatten

---

21. Das Ausschreiben ist unbekannt; von dem sonstigen Material haben wir nur die Briefe an das Konzil und den König vom 6. Mai (a. a. O. nr. 163 u. 164), die über Berufung und Verlauf des Tages das oben Gesagte erkennen lassen.

22. Vgl. dafür a. a. O. S. 113, Z. 36, S. 134, Z. 29 f.; ferner für den päpstlichen Gesandten Bischof von Zengg a. a. O. nr. 113 mit Anm. 3 auf S. 167, S. 239, Z. 10 f. mit Anm. 1, S. 252, Z. 12 f., Z. 26 f.; der zweite Gesandte des Papstes war Johann von Palomar;

Papst und Konzil nach der Wahl sich schon schriftlich mit Bitten an ihn gewandt. Erst nach der Annahme der Königswürde hat Albrecht sich mit den Wünschen befaßt, die in der Kirchensache von den verschiedenen Parteien an ihn gebracht wurden[24].

In öffentlicher Audienz, im Beisein auch der kurfürstlichen Krongesandtschaft, wurden die Vertreter des Konzils empfangen[25]. Zunächst sprach Johann Pulchipatris[26], um die Glückwünsche dem Könige zu überbringen; weiterhin legte er, einen Vers aus Zacharias auf Eugen, den ungetreuen Hirten, ausdeutend, dar, daß die Kirche nun Hoffnung auf die Hilfe des Königs setze. Sodann hat sein Kollege Johann von Ragusa

---

siehe Conc. Bas. V, S. 165, Z. 2; die Konzilsgesandten Johann von Ragusa und Pulchipatris waren, wie schon oben S. 78 erwähnt, am 5. März von Basel aufgebrochen; siehe Conc. Bas. V, S. 148, Z. 1 ff.; vgl. auch RTA. XIII, S. 253, Anm. 1 und über die Geldanweisung für die Gesandten Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, N. F., Bd. 16, S. 238. Am 29. März hatte das Konzil nach Kenntnis der Wahl eine neue Gesandtschaft an Albrecht beschlossen (siehe Conc. Bas. V, S. 151, Z. 6; vgl. auch VI, S. 201, Z. 25 ff.); die bei dem König weilenden Gesandten werden wohl angewiesen sein, inzwischen ihre Aufträge mit Rücksicht auf die neue Lage auszuführen. Ueber die zweite Gesandtschaft siehe unten S. 119.

23. Siehe RTA. XIII, nr. 148, 149, 152.

24. Zu der folgenden Darlegung vgl. vor allem RTA. XIII, S. 43 ff.

25. Siehe RTA. XIII, S. 334, Z. 19 ff.; Mon. Conc. III, S. 119 und Conc. Bas. V, S. 164 f. (= RTA. XIII, nr. 168); das Datum der Audienz läßt sich nicht genau bestimmen, doch war es vor dem 4. Mai; vgl. RTA. XIII, S. 253, Anm. 2. Daß schon am Tage zuvor mit Albrecht — wohl unter Ueberreichung des Konzilsbriefes vom 6. April (a. a. O. nr. 152) — verhandelt worden war, zeigt a. a. O. S. 309, Z. 7 ff. u. S. 328, Z. 32 ff. Wann die Mon. Conc. III, S. 120 u. 121 erwähnte Schenkung aus den Ablaßgeldern Albrecht angeboten ist, läßt sich nicht ersehen.

26. Seine Rede ist uns nicht bekannt, doch vgl. für sie RTA. XIII, S. 254 Anfang und Mon. Conc. III, S. 121.

in einer gelehrten, umfangreichen Rede[27] es unternommen, den König für das Konzil zu gewinnen. Johann ist sich bewußt, durch die Vorwürfe, die er um der Gerechtigkeit und Wahrheit willen erheben müsse, selbst bei seinen Freunden anstoßen zu können; doch die Rechtfertigung seiner Rede findet er in dem Worte des Aristoteles „amicus Plato, amicus Socrates, sed tamen magis amica veritas", nur fügt er eigentlich selbstverständlich zur Wahrung katholischer Weltanschauung — jenem Worte von der absoluten Freiheit im Bekennen der Wahrheit sogleich eine Einschränkung hinzu, die es in seinem wesentlichen Kern aufhebt: er unterwirft seine Worte der Korrektion durch die allgemeine Kirche, die jetzt repräsentiert wird im Basler Konzil.

Seinen Ausführungen legt er, wie es gewöhnlich geschah, ein Schriftwort zugrunde, „convenit ecclesia magna cogitare, quid facerent fratribus suis, qui in tribulacione erant et ex-

27. Seine Ausführungen RTA. XIII, nr. 161; das in der Quellennotiz a. a. O. S. 253, Z. 21 überlieferte Datum (15. Mai), das N. Valois (Le pape et le concile II, S. 137, Anm. 4) beibehält, ist abzulehnen; vgl. RTA. XIII, S. 253, Anm. 2. Nach der a. a. O. nr. 168 gegebenen Darstellung möchte man annehmen, daß die beiden Gesandten in der gleichen Audienz gesprochen haben, doch wäre auch möglich, daß Pulchipatris in der oben Anmerkung 25 erwähnten Verhandlung am Tage zuvor seine Ausführungen gemacht hat. — Die Dauer der Darlegungen wird in RTA. XIII, nr. 168 von beiden Autoren übereinstimmend auf drei Stunden angegeben. Danach ist anzunehmen, daß — selbst wenn nur Johann von Ragusa in dieser Audienz gesprochen hat — das mündlich Vorgetragene ganz erheblich kürzer war als nr. 161, obgleich er im Anfang (a. a. O. S. 254, Z. 41 ff.) so tut, als ob er das Folgende nach seinem Manuskript vorlesen werde, worauf auch a. a. O. S. 261, Z. 41 ff. eigentlich schließen läßt; doch würde nr. 161, sogar bei leidlich schnellem Lesen, 6—7 Stunden beanspruchen. Johann muß also mindestens die Hälfte gekürzt haben, was wohl ohne Zweifel auf Kosten der unendlich vielen allegaciones geschehen ist. Aehnliches Verfahren für den mündlichen Vortrag darf man für die umfangreichen Gesandtenreden vielleicht allgemein annehmen, so daß uns nur die — vor allem an Quellenstellen ausführlicheren — überreichten Denkschriften vorliegen würden.

pugnabantur"[28]. Zunächst soll in ausführlichen historischen Darlegungen erwiesen werden, daß die allgemeinen Konzilien und somit das Basler eine rechtmäßige Institution der Kirche seien; die vier Epochen in der Geschichte der Konzilien, die sich charakteristisch spiegeln in der verschiedenen Art ihrer Zusammenberufung, sind klar erfaßt und herausgehoben; und wenn das Basler Konzil, in der Epoche der Periodizität, durch seinen verfassungsmäßigen Zusammentritt an sich schon legitim sei, so sei es außerdem noch durch zwei Päpste bestätigt und mithin über allen Zweifel der Unrechtmäßigkeit erhaben. Der zweite Teil ist dem Erweis der konziliaren summa potestas et auctoritas in der üblichen Art gewidmet. Im dritten Teil gibt Johann eine Darstellung des Konfliktes zwischen Papst und Konzil, wobei er die friedlichen Maßnahmen der Basler aus einer milden Defensive erklärt und im übrigen die Unmöglichkeit zum Nachgeben betont, sofern man die konziliare Superiorität überhaupt aufrecht erhalten wolle. Den Appell an Albrecht, der bedrängten Kirche zu Hilfe zu kommen, unterstützt er durch den Hinweis auf Karl VII. und viele andere Fürsten, die des Konzils Anhänger seien, wie auch gar manche deutsche die gleiche Gesinnung hätten, aber, um ihrem Haupt nicht vorzugreifen, mit ihrer Erklärung zögerten. Nachdem der Redner noch die gewöhnlichen Einwände der Gegner entkräftet hat, stellt er zum Schluß in acht Artikeln bestimmte Forderungen auf, die im wesentlichen den in Frankfurt vom Konzil den Kurfürsten vorgelegten entsprechen, wozu noch die Bitte um einen fürstlichen Protektor, wie ihn Sigmund am Konzil bestellt hatte[29], angefügt wird[30].

---

28. 1. Machab. 5, 16.

29. Vgl. dafür Lazarus S. 73 ff.

30. Ein näheres Eingehen auf die Rede, die auch für die theoretisch-dogmatische Auffassung und Begründung der konziliaren Idee manch Interessantes bietet, muß unterbleiben. Für die Einzelforderungen siehe im besonderen oben S. 86 ff.; es entspricht in Wien (RTA. XIII, S. 328) Art. 1 u. 2 in Frankfurt der Bitte 1 (a. a. O.

Auch die altera pars wurde von Albrecht gehört; etwa eine Stunde hat der Vertreter des Papstes ihm Vortrag gehalten, wobei er u. a. die absolute Geltung der Konstanzer Dekrete von der Superiorität des Konzils in Zweifel gezogen habe, womit er jedoch bei den Hörern angestoßen sei[31]. Dagegen hätten die Ausführungen der Konzilsgesandten sichtbar Eindruck gemacht, vor allem sei der König bewegt worden bei der Kunde von den brieflichen Forderungen Eugens, gewaltsam gegen die Basler vorzugehen[32].

Albrecht hat sich für keine der werbenden Parteien unbedingt entschieden. Dem Papste hat er am 3. Mai in einem verbindlichen, sachlich ganz allgemeinen Schreiben für seine Bemühungen hinsichtlich Ungarn, Böhmen und der Königswahl gedankt, hat der Kirche und dem apostolischen Stuhle seine Dienste für den erwünschten Frieden angeboten und Gesandte dieserhalb in Aussicht gestellt[33]. Dem Konzil hat er die vorgelegten Forderungen nicht erfüllt; nur soweit kam er entgegen, daß er am 4. Mai das von Sigmund gegebene weitgehende Geleit erneuerte, wobei er seinen Willen, mit den Kurfürsten gemeinsam für den Kirchenfrieden zu arbeiten, bekundete[34]; etwa

---

S. 211, Z. 1 ff.); Art. 3 — der Bitte 2 (a. a. O. S. 213, Z. 27 ff.); Art. 4 — fehlt; Art. 5 u. 6 — der Bitte 3 (a. a. O. S. 214, Z. 11 ff.), doch fehlt in Wien die Bitte um persönlichen Besuch; Art. 7 — in Bitte 1 enthalten; Art. 8 — der Bitte 4 (a. a. O. S. 214, Z. 21 ff.).

31. Wir kennen diese Ausführungen und ihre Wirkung nur aus dem Berichte der Konzilsgesandten; siehe Mon. Conc. III, S. 119 und Conc. Bas. V, S. 164 (= RTA. XIII, nr. 168); wenn es Conc. Bas. V, S. 165, Z. 1 f. heißt: „Oratores pape . . . non erant auditi“, während gleich danach ihre Rede erwähnt wird, so darf man vielleicht annehmen, daß sie nicht wie die Konzilsgesandten eine öffentliche Audienz hatten, sondern im engsten Kreise gehört wurden.

32. Diese Nachricht wiederum nur von den Konzilsgesandten; siehe RTA. XIII, nr. 168.

33. Siehe a. a. O. nr. 160; vgl. dazu ebd. Anm. 4. Eugens Antwort siehe ebd. nr. 172.

34. Siehe a. a. O. nr. 162.

14 Tage danach hat er den Ritter Dr. Jörg Fischel zum Protektor ernannt, was mit der Forderung der Unterstützung bei Handhaben des Geleites urkundlich veröffentlicht wurde[35]; im übrigen hat er sich, wenn wir den Konzilsgesandten glauben dürfen, wohlwollend geäußert und gegen Ferrara ausgesprochen[36]; auch die 14 000 Gulden[37], die das Konzil ihm zur Unterstützung gegen die Türken aus dem Ablaßgeld angeboten hatte, vermochten nicht, auf die weiteren Forderungen eine bündige Antwort zu erreichen. So hat denn Albrecht tatsächlich eine neutrale Stellung zwischen den kirchlichen Parteien genommen; dagegen muß es dahingestellt bleiben, ob er auch ausdrücklich der Neutralität der Kurfürsten beigetreten ist, worum ihn die Krongesandtschaft ohne Zweifel ersucht hat[38]. Ihrer begonnenen Vermittlung hat er sich voll-

---

35. Siehe a. a. O. nr. 171; an Basel und Straßburg war schon am 10. Mai eine besondere Mitteilung ergangen; siehe a. a. O. nr. 167. — Auch den Bischof von Lübeck wollte Albrecht am Konzil als Gesandten annehmen; siehe a. a. O. nr. 168.

36. Siehe a. a. O. nr. 168.

37. Siehe a. a. O. S. 349, Z. 36.

38. Die Frage, ob Albrecht sich der Neutralitätserklärung (offiziell) angeschlossen hat, ist in der Literatur kontrovers beantwortet worden. RTA. XIII, S. 44, Z. 10 ff. wird in einem bisher unbekannten Briefe (a. a. O. nr. 166) der Beweis für seinen schon damals erfolgten Beitritt gesehen, in dieser apodiktischen Gewißheit aber durchaus mit Unrecht. Die verwertete Stelle (S. 334, Z. 23—28) heißt: „. . . informati . . . remansimus per . . . electorum oratores de modis honestis ac salubribus quos concepisse videntur apud partes pro . . . mediacione prosequenda . . ., et eam pie amplexati sumus.“ Die Neutralitätserklärung war nun durchaus kein integrierender Bestandteil der Vermittlungsaktion, keine der bei den Parteien zur Erreichung des Friedens ergriffenen Maßnahmen; was Albrecht fordert, entspricht durchaus dem, was die Kurfürsten selbst am 17. März (a. a. O. nr. 136) ohne Bezugnahme auf die Neutralität verlangten, als sie ihre erneute Vermittlung ankündigten; es ist also nicht angängig, diesen Brief des Königs zugleich als strikten Beweis für seinen Beitritt zur Neutralität zu verwenden. Die Frage, wie

ständig angeschlossen, was er am 10. bzw. 13. Mai mit den entsprechenden Forderungen Konzil und Papst mitgeteilt hat[39]. Als eine zweite Konzilsgesandtschaft Ende Mai dem König in Wien mit einigen Erweiterungen die gleichen Bitten wie Ragusa unterbreitete[40], verwies Albrecht, damals durch die Kurfürsten wohl schon von der Ablehnung ihrer Vermittlung am Konzil unterrichtet[41], wegen der Antwort auf den bevorstehenden Nürnberger Reichstag, zu dem er das Konzil aufforderte, Gesandte zu schicken. Wenn schon durch die Gesandten, die Albrecht zur Unterstützung des kurfürstlichen Vorgehens zu den Parteien schickte, der König — freilich ohne eine selbständige Wendung der Politik[43] — sich neben die Kurfürsten stellte, so wurde nun hier mit der Ueberweisung der Kirchensache als Verhandlungsgegenstand an den Reichstag weiterer Boden zu gemeinsamer Arbeit gewonnen.

---

weit die königlichen Gesandten auf dem Nürnberger Juli-Reichstage bei der Verlängerung der Neutralität (siehe a. a. O. nr. 290) für ihren Herrn vielmehr erst beitreten, oder wann etwa vorher der ausdrückliche Anschluß Albrechts erfolgt ist, bleibt also ungelöst.

39. Siehe a. a. O. nr. 166 u. 170. Die beim Papst angekündigte Gesandtschaft traf erst am 1. Juli in Ferrara ein; siehe a. a. O. nr. 166, Anm. 5; vgl. auch Preiswerk S. 56.

40. Siehe RTA. XIII, nr. 175; vgl. dazu ebd. S. 534, Anm. 1; siehe dazu die ausführlichere Besprechung ebd. S. 45 f. und den Bericht des einen Gesandten am Konzil a. a. O. nr. 302; siehe auch Conc. Bas. V, S. 170, Z. 15 ff.

41. Siehe ihren Brief vom 6. Mai (RTA. XIII, nr. 164); vgl. oben S. 112 f.

42. Siehe RTA. XIII, nr. 176; der Reichstag war am 5. Mai ausgeschrieben worden auf den 13. Juli; siehe a. a. O. nr. 199.

43. Am Konzil wußte man sogar, daß Albrechts zurückhaltende Stellung ungern eingenommen und nur zu erklären sei durch ein den Kurfürsten gegebenes eidliches Versprechen, in der Kirchensache nichts selbständig zu tun; siehe Mon. Conc. III, S. 155, RTA. XIII, S. 571, Z. 26 ff. Es muß dahingestellt bleiben, wie weit bei dieser uns nur aus Konzilskreisen gegebenen Nachricht der Wunsch mitgewirkt hat, Albrecht für das Konzil zu retten; sein Verfahren erscheint auch ohne solche Bindung verständlich.

Doch noch haben zur gleichen Zeit, als Albrecht sich der Vermittlungspolitik der Kurfürsten schon angeschlossen hatte, ihre Gesandten beim Papste allein verhandelt; auch hierbei haben sie nicht eine absolut selbständige Erledigung erstrebt, vielmehr — wie es seit dem Wahltag ihr Bemühen war — den König zum Mitträger ihrer Kirchenpolitik den Parteien gegenüber gemacht. Nicht ganz so erfolglos wie in Basel hatten die Gesandten sich in Ferrara ihres Auftrags entledigen können; das Resultat der Verhandlungen, das lange auf sich warten ließ[44], war eine Antwort in höflich überlegenem Tone, in der Eugen sich bereit erklärte, einen von König und Kurfürsten in Deutschland anzusetzenden Tag mit bevollmächtigten Gesandten zu beschicken; diese sollen im äußersten Falle auch über einen neuen Konzilsort abschließen können, um des Friedens willen, so wenig auch sonst eine Notwendigkeit dazu vorhanden sei[45]; sein Verfahren gegen die Basler, bei dem er sich — genau wie das Konzil von sich behauptete — stets nur in der Defensive befunden habe, werde er einstellen, wenn die Kurfürsten erreichten, daß „ipsi de Basilea" ihre erhobenen Beschwerden fallen ließen und sich neuerlichen Vorgehens enthielten.

Mit dieser Antwort[46], der zufolge Eugen wenigstens in der wichtigen Ortsfrage die gemeinsame Vermittlung von König und Kurfürsten annehmen wollte, wurden die Gesandten am 28. Mai verabschiedet; am gleichen Tage auch erhielten ihre Herren den

---

44. Eugen motiviert die lange Verzögerung mit dem Warten auf die Gesandten Albrechts und anderer Fürsten; siehe RTA. XIII, S. 344, Z. 27 ff. Ueber die Gesandtschaft des Königs vgl. oben S. 119, Anm. 39; über die Verhandlungen in Ferrara siehe die nächste Anmerkung.

45. Die Auffassung bei Bachmann S. 34, dem sich Preiswerk S. 56 f. anschließt, ist insofern nicht richtig, als der vom Papst angenommene Weg von kurfürstlicher Seite selbst vorgeschlagen worden war; siehe Conc. Bas. V, S. 166, Z. 9 ff. Daß die Kurfürsten an selbständige Erledigung mit Ausschluß des Königs überhaupt nicht dachten, hat ihr Verhalten ja auch sonst zur Genüge gezeigt.

46. Siehe RTA. XIII, nr. 173.

Entscheid des Papstes mit einem kurzen Begleitschreiben zugesandt[47]. Während einer der kurfürstlichen Vertreter nun zwecks näherer Information zum König reiste[48], gingen die übrigen drei nach Basel zurück[49]; hier kam es zu erneuten, äußerst heftigen Auseinandersetzungen, als die kurfürstlichen Gesandten versuchten — unter Hinweis auf Eugens Entgegenkommen, das sie in recht optimistischer Auffassung erheblich vergrößerten[50] — die Väter nun zu einer günstigeren Aufnahme ihrer Forderungen zu bringen. Des Königs Anschluß an die Vermittlungs-

---

47. Siehe RTA. XIII, nr. 174.

48. Siehe a. a. O. S. 358, Z. 2 ff.; S. 560, Z. 23 ff. Es wird da eine uns unbekannte briefliche Benachrichtigung Albrechts durch Eugen erwähnt; ihr zufolge hatte der Papst für den Tag Nürnberg als Ort vorgeschlagen. — Albrecht wandte sich nun von neuem an das Konzil; siehe a. a. O. nr. 186; vgl. auch ebd. nr. 187. Ueber die Empörung, die sein Brief erregte, und die scharfe prinzipielle Abweisung siehe a. a. O. nr. 195 u. 300 (Anfang).

49. Das Material der dadurch gezeitigten Verhandlungen, die vom 14. bis 28. Juni währten, ist in der Hauptsache zusammengestellt a. a. O. nr. 180—185, 188—191; dazu kommt. worauf a. a. O. — als damals noch ungedruckt — wiederholt verwiesen, Conc. Bas. VI, S. 254 ff. passim. Für die Verhandlungen vgl. RTA. XIII, S. 46 f.

50. Vgl. dafür die Nachrichten über Johanns von Lysura Bericht am Konzil, Mon. Conc. III, S. 123 ff. u. Conc. Bas. V, S. 166 (= RTA. XIII, nr. 180). Immerhin läßt sich aus Johanns Darstellung ersehen, daß es wiederholter Verhandlungen bedurfte, bis Eugen dieses nicht allzu große Entgegenkommen zeigte. Welcher Art die zunächst gemachten Vorschläge waren, ob sie etwa dem Vermittlungsprogramm vom November nahestanden, läßt sich nicht ersehen. Zuletzt kamen die Gesandten dann mit dem Weg, der auch von Eugen für gangbar befunden wurde. Da man schon auf dem Wahltag solchen Tag in Erwägung gezogen hatte (siehe oben S. 90 ff.), darf man — trotz Johanns Darstellung — wohl annehmen, daß die Gesandten diesen Vorschlag auch in ihren Instruktionen hatten; er enthielt wahrscheinlich das Minimum an Forderungen, weshalb auch dem Konzil gegenüber die verschobene Darstellung erfolgt sein wird.

bemühungen der Kurfürsten zeigt sich nun auch hier[51]: sein Vertreter unterstützte die kurfürstlichen Gesandten und drang darauf, daß das Konzil wenigstens den vom Papst angenommenen Tag beschicke. Doch auch diese vereinten Bemühungen erreichten keine bindende Erklärung, vielmehr wurde die Antwort vertagt. Am 27. Juni beschloß das Konzil, durch eigene Gesandte zu antworten[52], was sachlich noch keineswegs die Annahme des gewünschten Tages bedeutete.

Zur gleichen Zeit wurde Albrechts zurückhaltende Stellung, die er der zweiten Konzilsgesandtschaft gegenüber eingenommen hatte, und seine Forderung zur Beschickung des Julireichstages[53] am Konzil bekannt[54]. Damit war, noch ehe die kurfürstlichen Gesandten verabschiedet worden waren[55], den Baslern angezeigt, wo nunmehr die Erörterung der Kirchenfrage erfolgen werde.

Wie die Kurfürsten ein gemeinsames Vorgehen mit dem König bei den Parteien erfolgreich erstrebt hatten, wie der Papst unter besonderem Hinweis auf die Beteiligung des Königs ihre gemeinsame Vermittlung — wenn auch in beschränktem Maße — angenommen hatte, so wurde nunmehr auch am Konzil das Vermittlungsbemühen als einheitliches aufgefaßt und behandelt: Die Gesandten, die nach Albrechts Wunsch zum Reichstag er-

---

51. Siehe Mon. Conc. III, S. 123 u. 139; Conc. Bas. VI, S. 254, Z. 10 ff.; vgl. auch den formellen Antrag der Gesandten bei den Deputationen RTA. XIII, nr. 182.

52. Siehe Conc. Bas. V, S. 167, Z. 31 ff.

53. Vgl. oben S. 119.

54. Sein Brief vom 30. Mai, RTA. XIII, nr. 176, wurde am 27. Juni in der Generalkongregation verlesen; siehe Conc. Bas. V, S. 167, Z. 29 ff., wo merkwürdigerweise über diesen Teil des Inhalts nichts gesagt wird; für den Patriarchen von Aquileja, der am 27. nachmittags zurückgekommen war (siehe a. a. O. S. 168, Z. 7), war der 28. zum Gesandtschaftsbericht angesetzt; siehe a. a. O. VI, S. 262, Z. 26 ff.; siehe auch RTA. XIII, nr. 192.

55. Sie erhielten erst am 28. die Antwort; siehe a. a. O. nr. 191.

schienen, brachten zugleich auch die verzögerte Konzilsantwort oder waren — richtiger — zu neuen Verhandlungen angewiesen.

Mit dem Nürnberger Tag erscheinen nun König und Kurfürsten als Einheit in der Behandlung der Kirchenfrage; eine neue Richtung wurde der Politik durch den Anschluß Albrechts nicht gegeben. Man blieb auf dem Wege, der, noch unter Sigmund gemeinsam eingeschlagen, von dem Kurkollegium selbständig verfolgt worden war. So hat die nächste Zeit unter Beteiligung des Königs das Programm der Kurfürsten ausgeführt. Obgleich das Konzil im Juli in Nürnberg sich nicht zur Annahme des Vermittlungstages verpflichtete, kam dieser dennoch in dem zweiten Reichstage des Jahres 1438 zustande, freilich ohne das gewünschte Ergebnis; und wenn im nächsten März die Mainzer Akzeptation erfolgte, so war die Möglichkeit einer solchen Lösung — so sehr auch das Beispiel Karls VII. von Frankreich auf die Entschlußfreudigkeit gewirkt haben mag — schon am Wahltag sachlich dem Kreise der Kurfürsten nicht fremd gewesen, und auch ihr formales Programm bot Raum für diesen Schritt, da sie sich beim Scheitern der Vermittlung Stellungnahme nach eigener Entscheidung vorbehalten hatten; nur darin haben sie es bedeutungsvoll geändert, daß sie die Neutralität weiterhin beibehielten.

Berichtigungen.

S. 10 Anm. letzte Zeile lies: XXVII *statt* XXVI — *S. 17 Anm. 1 Z. 2:* S. 7—29 *statt* S. 29 — *S. 22 Anm. 27 Z, 5:* col. 104 f. *statt* col. 104—110 — *S. 25 Anm. Z. 1:* LXIII *statt* LXI — *S. 27 Anm. 37 Z. 1:* oligarchischen]—*S. 33 Anm. 49:* Z. 13 *statt* Z. 3 — *S. 34 Anm. 52:* S. 39 *statt* S. 32 — *S. 38 Anm. 68 Z. 5:* XIII *statt* XII
